Ueber

geordnete Entwicklung der Ehe;

besonders

über die kirchliche Leitung

ihres Anfanges;

zur Sichrung ihres Gedeihens und zur Verhütung der Scheidung.

Eine Vorarbeit,

vornämlich aus kirchlichem und pfarramtlichem Gesichtspunkt

von

Dr. Friedrich Liebetrut,
Diener des göttlichen Worts.

Berlin 1856.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Besserſche Buchhandlung.)

26 = A.

Reformanda aeque est ecclesia Domini per ministros ejus, ac deformata est per eos.

BIBLIOTHECA
[illegible]
MONACENSIS.

Der theuern evangeliſchen Kirche,

Dem Hohen Regiment,

wie

den treuen Dienern und den Gliedern derſelben

Der Verfaſſer.

Vorwort.

Zu den Strahlen, welche seit drei Jahrzehnten das Kommen der neuen Lebenssonne im Bereich der evangel. Kirche verkünden, gehört vor anderm der Ernst, mit welchem die Scheidung und zweite Ehe Geschiedner fortschreitend ins Auge gefaßt wird. Wenn die Kirche zu dem Ziele gelangt, den schriftwidrig Geschiednen die Berechtigung zur zweiten Ehe zu versagen, so ist dieß nicht mehr und nicht weniger, als daß sie zu dem verlassenen Grund der Schrift und dem ihrer eignen Ordnung zurückkehrt, daß sie den verlornen Faden der einstimmigen Ueberlieferung der Kirche aller Zeiten und Zungen wieder aufnimmt, und eine schlechthin nothwendige Selbstreformation vollzieht. Das kann ja nicht ohne großen Segen sein, zu welchem der HErr der durch so lange Untreue geschändeten Kirche gnädig und bald verhelfen wolle!

Jedoch ist damit die Herstellung der Heiligkeit und Herrlichkeit der Ehe, ihr Gedeihen in Zucht und Ehre, in Liebe und Treue, noch keineswegs verbürgt, wenn die Reform sich einseitig auf den Ausgang beschränken, nicht aber die Grundlagen derselben unter das Licht und Recht der Kirche stellen, noch das Werden und den Anfang der Ehe in den Bereich ihrer Thätigkeit wieder aufnehmen wollte; so wenig als der Bau eines Hauses, die Sicherheit seiner Bewohner dadurch allein verbürgt ist, daß man die Ausgänge des wankenden Baues verschließt, nachdem man seine Grundlagen auf Sand gestellt, die haltlosen Mauern und das zerrissene Dach dem Spiel der Winde preisgegeben. Es ist vielmehr der Anfang der Ehe, es sind die natürlichen und sittlichen Vorbedingungen derselben, welche als die Grundlage ihres Gedeihens ins Auge zu fassen sind, wenn die angestrebte Reform nicht zu einem bloß negativen und unbefriedigenden Abschluß kommen soll.

Jene Vorbedingungen werden daher einer entſprechenden Reviſion zu unterziehen ſein, die Kirche wird der Leitung der werdenden Ehe bis zu ihrem kirchenordnungsmäßigen Anfang eine weiſe bemeſſene, wohlgeordnete, mit ſittlichem Ernſt und mit Treue zu vollziehende Thätigkeit zu widmen haben, damit die Kopulation, als der Abſchluß dieſer Thätigkeit, ſich als ſittlich vorbereiteter, wahrhaft kirchlicher Akt bezeuge, nicht aber als bloß formelle, bei aller rituellen Höhe in der Luft ſchwebende, Ceremonie. Auf dieſer Grundlage erſt kann ſich die der Kirche Gottes geziemende poſitive Thätigkeit zur ferneren Leitung und Pflege der Ehe erbauen, als deren negativer Abſchluß die ſchriftgemäße Behandlung der Scheidungsfrage zu betrachten iſt.

Es iſt mit einem Wort die „geordnete Entwicklung der Ehe", die Neubegründung derſelben nach Theorie und Praxis, um die es ſich handeln wird, wenn dem Verfall der Ehe und Sittlichkeit gewehrt, wenn die angeſtrebte Reform in Hinſicht der Scheidung zum Aufbau der Ehe in ihrer Heiligkeit und Herrlichkeit führen ſoll.

Die geordnete Entwicklung der Ehe in ihrem ganzen Umfang umfaßt aber eine Aufgabe, an deren praktiſcher Löſung die Kirche, das Pfarramt und der der Kirche verbundene Staat mit gemeinſamen Kräften zu arbeiten haben. Die wiſſenſchaftliche Bearbeitung dieſer Thätigkeit nimmt kirchlicher Seits eine höchſt bedeutende Stelle im Gebiet der praktiſchen Theologie ein, und findet ihre Korreſpondenz und Ergänzung in der Staats- und Rechtslehre.

Die katholiſche Kirche bezeugt die günſtigere Lage, deren ſie ſich durch ihre ſelbſtſtändige Stellung gegenüber dem Staat erfreut, auch durch ihre litterariſchen Leiſtungen auf dieſem Gebiet. Der „vollſtändige Paſtoralunterricht über die Ehe" des geiſtl. Raths Stapf z. B. konnte in ununterbrochener Folge in ſieben Auflagen ausgegeben werden*), während der

*) In ſiebenter Auflage, Frankfurt bei Weſche 1847, erſchienen, und 28 enggedruckte Bogen umfaſſend, obſchon in der Ausführung des Gegenſtandes keineswegs höheren Anforderungen entſprechend.

evangelische Geistliche nur mühsam, zerstreut und ungenügend das Unentbehrlichste zur legalen Ausrichtung seiner Obliegenheiten auffindet.

Man darf wohl sagen, daß die kirchlich-theologische Bearbeitung der geordneten Entwicklung der Ehe kaum in ihren Anfängen vorhanden sei. Sie ist auch von der Erneuung der gesammten theologischen Litteratur in den letzten Jahrzehnten verhältnißmäßig wenig berührt worden, ohne Zweifel auch deshalb, weil die kirchliche Praxis in Hinsicht der Ehesachen sich fast ganz in den Dienst des Staats aufgelöst hatte. Die wissenschaftliche Behandlung konnte auch im Leben der Kirche wenig Anhalt finden, so lange diese mit dem Wiederauffinden ihrer tiefsten Lebensgrundlagen noch vollauf zu thun hatte.

Inzwischen hatte die Amts- und Gewissensnoth, die bei der dermaligen Lage der Ehesachen die Träger des Amtes oft in unlösbare Schwierigkeiten verwickelt, des Verfassers Studien bereits vor Jahrzehnten und später wiederholt auf unsern Gegenstand geleitet, und es sei erlaubt, zur Bezeichnung des Verhältnisses der vorliegenden Arbeit auf die vorausgegangnen Früchte dieser Studien hinzuweisen.

Die im Jahre 1834 erschienene Schrift: „Die Ehe nach ihrer Idee und nach ihrer geschichtlichen Entwicklung" (Berlin bei Dümmler) stellt in Theil 2. Kap. 3. (S. 255—382) die Ehe in der christlichen Zukunft dar, und gewährt hier einen umfassenden Grundriß der Obliegenheiten zur Verwirklichung der Idee der Ehe.

In engerer Begränzung behandelt der im Jahrgang 1839 des Kirchenfreundes (Osnabrück, Rackhorst'sche Buchhandlung) Nr. 88. ff. erschienene Aufsatz „die geordnete Entwicklung der Ehe, besonders die Verhütung der Scheidung durch gesetzliche Bedingungen zur Schließung der Ehe" den Gegenstand, und führt besonders die Frage der Vorbedingungen zur Eheschließung und die kirchlichen Obliegenheiten zur Leitung der Ehe bis zu ihrem Abschluß durch die Kopulation aus.

Beide Arbeiten griffen der Entwicklung des kirchlichen Bewußtseins voraus und konnten von keinen merklichen prak-

tiſchen Erfolgen begleitet ſein. Ihnen folgte im Mai- und Octoberheft der evangeliſchen Kirchenzeitung dieſes Jahres die Abhandlung: Ueber die Heiligkeit und Unlöslichkeit der Ehe und die ſich daraus ergebenden Verpflichtungen für die Kirche und ihre Diener.

Die vorliegende Arbeit iſt nun mit den vorausgegangnen durchgehend verwandt, unterſcheidet ſich jedoch von dem angezognen Theil der erſtangeführten durch die Beſchränkung auf den kirchlichen und pfarramtlichen Geſichtspunkt, und auf die Darſtellung der Obliegenheiten zur geordneten Leitung des Anfanges der Ehe; von den letzteren aber durch die mehr ins Einzelne gehende, möglichſt umfaſſende Darſtellung aller Obliegenheiten des Pfarramts auf dieſem Gebiet, ſoweit dadurch die mehr als äußerlich legale Vollziehung der Ehe bedingt iſt.

Es kam jetzt darauf an, von der neu in das Bewußtſein getretnen Heiligkeit und Unlöslichkeit der Ehe ausgehend, auf die Vorbedingungen hinzuweiſen, welche ſich aus dem wiedergefundnen Begriff der Ehe mit Nothwendigkeit ergeben, und die Obliegenheiten der Kirche zur Leitung der werdenden Ehe bis zu ihrem kirchlichen Abſchluß feſt ins Auge zu faſſen, durch deren treue Erfüllung jene Lehre von der Heiligkeit und Unlöslichkeit der Ehe ſich allein auf dem Gebiet der Kirche thatſächlich bezeugen kann.

Hier war es nun unvermeidlich, theils auf die großen Gebrechen der überlieferten Ordnung hinzuweiſen, theils die überall entſprechende Mangelhaftigkeit der pfarramtlichen Verwaltung einzugeſtehen, wodurch die Ehe weit überwiegend ſich auf unkirchlichen, ſittlich haltloſen Grundlagen auferbaut; vor allem aber galt es, die Bahn zu bezeichnen, auf welcher der gewiſſenſernſte Pfarrer die Mängel und Widerſprüche der beſtehenden Ordnung und Praxis durch treue unerſchrockne Ausrichtung ſeines Amtes vielfach und unmittelbar zu ergänzen, zugleich aber zur Anbahnung einer entſprechenderen Ordnung an ſeinem Theile mitzuwirken vermag.

Ich übergebe dieſen unter mannichfachen Hemmungen, wie ſie der Abend eines amtlichen Lebens herbeiführt, voll-

brachten Verſuch der Prüfung und Würdigung Aller, welche im Dienſt des HErrn an der Reform der Ehe und Sittlichkeit mitzuwirken berufen ſind. Die Mängel einer tiefer eingehenden wiſſenſchaftlichen Begründung und formellen Vollendung dieſer Arbeit wird man, hoffe ich, gern entſchuldigen. Ich habe auf die Befriedigung, welche das Gefühl, eine objektiv vollendete Arbeit darzubieten, gewährt, in einem Falle verzichtet, wo es ſich vielmehr um das Bahnbrechen zur Hülfe in großer Noth handelt, als um den Genuß einer idealeren Darſtellung, wie ſie wenigſtens theilweis in der erſtangeführten Schrift geſtattet war. Das Vorhandenſein der Grundlagen, welche auch eine Arbeit dieſer Art, und zwar vorzugsweiſe eine ſolche! zur Vorausſetzung hat, wird jedoch hoffentlich nicht zu vermiſſen ſein.

Ich darf vorausſetzen, daß dieſe Arbeit, wenn ſie die Beachtung ſich gewinnen kann, die ich ihr um ihres großen Gegenſtandes willen wünſche, mannichfachen Widerſpruch finden wird. Nach der einen Seite werde ich die Gebrechen der beſtehenden Ordnung zu rückſichtslos dargelegt und zuletzt doch einem unpraktiſchen Rigorismus das Wort geredet zu haben ſcheinen; nach der andern wird man urtheilen, ich ſei auf halbem Wege ſtehen geblieben, und es ſei zuviel Mühe an ein zuletzt doch unbefriedigendes Ergebniß verwandt.

Ich verzichte gern auf eine Selbſtvertheidigung im Voraus, und freue mich der Hoffnung, der Sache der Kirche und des deutſchen Volkes einen Dienſt geleiſtet zu haben. Ihr wird die Fortführung der angeregten Unterſuchung, die etwa zu wünſchende Berichtigung und jeder begründete Widerſpruch auch zu gute kommen.

Wer ſich ernſtlich mit der Geſchichte der Ehe, des Eherechts und der öffentlichen Ehepflege beſchäftigt hat, wird wiſſen, daß eine abſtracte Löſung von Fragen, deren Schwierigkeit die oberflächliche Anſchauung kaum ahnt, nur dazu dienen kann, die Verwirrung noch größer zu machen.*) Mein

*) Beſonders jüngere Brüder im Amt, die im Dienſt des HErrn mit treuem Ernſt vorzugehen gedrungen ſind, werden deshalb wohl thun,

Bemühen ist ganz redlich gewesen, überall an das Bestehende anzuknüpfen, und die Reform auf dem Wege der pfarramtlichen Praxis, die das eigentliche Leben der kirchlichen Verwaltung ist, anzubahnen, ohne deshalb der Heiligkeit der Sache und den Anforderungen, die von ihrem Wesen unabtrennlich sind, irgend Eintrag zu thun.

Manche Dinge können freilich kaum stark genug gesagt werden, und ich bezweifle, daß die argen Mißbräuche, denen die bisherige Praxis der Ehesachen unterliegt, bereits ihre zureichende Würdigung gefunden haben. Doch ist ja Keinem verwehrt, wenn es billig und nöthig scheint, mehr zu sagen, oder auch Verwahrung einzulegen, wenn man das Maß bereits überschritten hielte.

Mir ist es fürwahr mit dieser Schrift um nichts andres zu thun, als um sittliche Wahrheit des Dienstes der Kirche und ihrer Handlungen in Hinsicht der Ehe. Wer über die absolute Nothwendigkeit dieser Forderung einverstanden ist, wird mit dem Verfasser leicht zusammengehen, ihn für weitere Verständigung offen finden. Wer dagegen Ordnung und Konsequenz zwar in äußeren Geschäften, nicht aber in sittlichen Gedanken, in den Handlungen der Kirche, noch in den Wegen des in Gottes Wort gebundenen Gewissens anzuerkennen vermag: mit dem wird nach dem Standpunkt des Verfassers eine Verständigung nicht möglich sein.

Ist endlich dem Verfasser als Lohn seiner Arbeit beschieden, zur Beschleunigung des Kommens der Zeit zu wirken, da das kirchliche Gewissen im Gehorsam des Glaubens zum fröhlichen Ausdruck in Betreff des behandelten Gegenstandes kommt: so sei im Voraus Gott allein die Ehre!

---

sich durch vorausgehende, ernstliche Studien vor Mißgriffen zu sichern, die auf diesem Gebiet zwiefach gefährlich sind.

Wittbrietzen, Diözese Treuenbrietzen, 28. Christmonds 1855.

F. Liebetrut.

Ueberſicht des Inhalts.

Seite.

Einleitendes . . . . . 1— 7.

Abhandlung . . . . . 8—98.

Ueberſicht und Dispoſition derſelben . . . . . 8— 9.

I. Ueber die Vorbedingungen zur chriſtlichen Ehe und kirchlichen Kopulation . . . . . 10—36.

Hiſtoriſche Betrachtung . . . . . 10—15.

Vorbedingungen, ſchlechthin anzuerkennen und allgemein anerkannt S. 10. Anerkannt bei den Römern S. 11. Bedingungen des älteren und neueren römiſchen Rechts S. 11. Des kanoniſchen Rechts S. 12. Des chriſtlichen Staatsrechts S. 12.

Kirchliche Vorbedingungen von Anfang der Kirche an anerkannt S. 13. Zeugniß des Ignatius S. 13. Des Tertullian S. 14. Selbſtſtändigkeit der kirchlichen Principien in Hinſicht der Anerkennung der Ehen S. 14.

Ideale und hiſtoriſch vermittelnde Löſung der Frage, welches die Vorbedingungen zur Schließung der Ehe . . . . . 15—17.

Aufgabe des Kirchenregiments und der chriſtlichen Staatskunſt S. 16. Stellung dieſer Unterſuchung S. 17.

Vorläufiges Regulativ zur Reviſion der Vorbedingungen zur Eheſchließung . . . . . 17—19.

Die bisher gültige vaterländiſche Geſetzgebung und kirchliche Praxis 19—28.

Einfluß der Ueberlieferung des chriſtlichen Alterthums auf das vaterländiſche Eherecht S. 19. Vorzüge S. 19. Mängel deſſelben S. 21. Verhängnißvolle Folgen S. 21. Mannichfache Widerſprüche des Eherechts mit dem Weſen, den natürlichen und ſittlichen Bedingungen der Ehe. Nothwendigkeit einer umfaſſenden Reviſion der geſetzlichen Vorbedingungen S. 22—28.

Die kirchliche Praxis und ihre Widerſprüche . . . . . 28—36.

Da, wo die Civilehe S. 28. Grenzenloſe Vernachläſſigung der Vorbedingungen der Ehe in den zuchtloſen Maſſengemeinden S. 30. Lage derſelben in den kleineren Gemeinden S. 32. Völlige Unzulänglichkeit der bisherigen Praxis der Kirche S. 34.

II. Die Obliegenheiten zur Leitung des kirchlichen Anfanges der Ehe . . . . . 37—98.

Allgemeine Erörterungen S. 37. Iſt das bürgerliche Eherecht einfach als Regulativ für das kirchliche Verfahren zu nehmen? S. 38. Schwere Folgen kirchenregimentlicher Verſäumniß S. 39. Befugniß des Pfarramts und des einzelnen Pfarrers S. 40. Höchſt bedeutungsvolle Stellung des Pfarramts in Betreff des Anfanges der Ehe S. 42. Vermittelnde Stellung des Verfaſſers, auch bei der ins Einzelne gehenden Unterſuchung S. 44.

Seite.

1. **Die Meldung zum Verlöbniß und zur Proklamation** . . . 45—58.
   Das Verlöbniß, der eigentliche Anfang des Bundes und der Beirath der Kirche S. 45. Ob derselbe förmlich anzuordnen? S. 46. Verhalten des Pfarrers, wenn seine Beihülfe zum Abschluß des Verlöbnisses gesucht wird S. 48. Was ist zu thun, wenn die Anmeldung des bereits geschlossenen Verlöbnisses das Erste ist? a) Unzureichende pfarramtliche Praxis, welche nur die Legalität der Ehe ins Auge faßt S. 50, bürgerlich erlaubte Ehen für schlechthin zur kirchlichen Anerkennung berechtigte nimmt S. 51. b) Wirkliche Aufgabe des Pfarramts: das Vorhaben als Diener und Seelsorger Gottes zu würdigen S. 54. Unbedingte Forderung der persönlichen Anmeldung S. 55.
2. **Das Verhör des Paares in Betreff der inneren und äußeren Vorbedingungen** . . . . . 58—73.
   Nothwendigkeit der pfarramtlichen Ordnung S. 58. Meldung eines Paares, dessen Vorhaben auf christl. Grundlagen ruht S. 59. eines Paares von natürlicher Angemessenheit S. 60; eines Paares von unbestimmtem, zufälligem Charakter S. 60. Maßloser Leichtsinn der Verlobten schon in diesem Fall S. 60. Zurückweisung rigoristischer Forderungen S. 61. Wirkliche Obliegenheiten des Pfarrers S. 62. Wenn der Leichtsinn des Paares den Charakter der Vermessenheit an sich trägt S. 65. Macht und Würde des Pfarramts S. 66. Festigkeit gegen unverschämtes Andringen S. 67. Ob dem vielbeschäftigten Pfarrer die nöthige Zeit verbleibe? S. 69. Bei Anmeldung ganz hoffnungsloser Paare S. 70.
3. **Der Aufschub des Aufgebots** . . . . . 73—79.
   Die Berechtigung des Pfarramts, das Aufgebot zu verschieben S. 73. Heilsamkeit und Ausführbarkeit einer entsprechenden Anordnung S. 75. Unbedingte Befugniß des Pfarramts S. 77.
4. **Die Christenthumsprüfung und die ergänzende Unterweisung** 79—86.
   Mehr als heidnische Unwissenheit der Verlobten in vielen Fällen S. 79. Absolute Nothwendigkeit des Verhörs der Verlobten S. 81. Der Brautpaare der katholischen Kirche S. 81. Giftovörhör der schwedischen Kirche S. 82. Heilsamkeit einer kirchenregimentlichen Anordnung S. 83. Umfang und Schwierigkeit der Aufgabe S. 83. Bedeutsame Folgen S. 85.
5. **Die Trauung** . . . . . 86—98.
   Die Trauung kann nicht die Stelle der geordneten Entwicklung der Ehe vertreten S. 86. Sonst, wie bisher, tausendfältige Gräuel an heiliger Stätte S. 88. Was ist die Kopulation? S. 90. Selbstwidersprüche des kirchlichen Verfahrens S. 91. Schwierigkeiten für das Kirchenregiment S. 94.
   Die Trauung als Abschluß der vorausgegangenen Thätigkeit S. 95.

Anhang . . . . . 99—107.

Einleitendes.

Wenn Tazitus von der heidniſchen Vorzeit unſrer germaniſchen Väter ſagt: „Dort vermögen gute Sitten mehr, als anderswo gute Geſetze. Die Ehen werden bei ihnen mit heiligem Ernſt geführt, keine Seite ihres ſittlichen Lebens mögte mehr zu loben ſein... Die Frauen leben in ſtrenger Keuſchheit, durch keines Theaters Sinnenreiz, durch keine üppigen Gaſtmähler verdorben. Sehr ſelten iſt der Ehebruch bei dieſem ſo zahlreichen Volke. Ihm folgt die Strafe auf dem Fuße... Man übt keine Nachſicht gegen Verletzung der Keuſchheit. Nicht Schönheit, nicht Jugend, noch Reichthum verhilft der Geſchändeten zum Manne; niemand ſcherzt dort mit dem Laſter, verderben und ſich verderben laſſen heißt da nicht Brauch und Geiſt der Zeit. Beſſer berathen ſind jene Völkerſchaften, bei welchen nur Jungfrauen heirathen, Hoffnung und Gelübde des Weibes nur einmal ihre Stelle finden. So empfangen ſie Einen Mann gleichwie Einen Leib und Ein Leben, auf daß kein Gedanke über jenen hinausgehe, keine fernere Begierde ſtattfinde, und ſie nicht wie den Ehemann, ſo den Eheſtand lieben“*) — ſo hat er uns damit ein Bild vorgehalten, vor dem wir inmitten des chriſtlichen Zeitalters in tiefer Wehmuth erröthen.

Zu bittrem Schmerze aber wird die Wehmuth, wenn wir den Verfall der Ehe, wie derſelbe auch im Kreiſe des kirchlichen Lebens erſcheint, unter das Licht des göttlichen Wortes ſtellen, und die Aufgabe ins Auge faſſen, welche der HErr in Hinſicht der Ehe der Kirche des N. Bundes unwandelbar vorgeſteckt.

*) Tac. Germ. c. 17—19.

Es geziemt uns aber, daß wir, was uns der Natur nach vor anderen Zeitaltern und Völkern gebührt, und wozu wir durch das Wort des HErrn verpflichtet sind, mit heiligem Ernst der Buße wieder zu erlangen trachten. Die evangel. Kirche hat, nachdem sie aus langem Todesschlaf erwachte, diese Aufgabe wieder erkannt, indem sie alsbald und vorzugsweise die ihr neugeschenkte Kraft der Reform desjenigen Lebensgebiets zugewandt, dem zu allen Zeiten von Allen, die der sittlichen Gedanken fähig sind, die tiefste Bedeutung der Entwicklung aller sittlichen Verhältnisse zuerkannt ist.

Aus der Ehe erwächst die Familie und der Staat; auch die Kirche wurzelt nach ihrer natürlichen Grundlage durchaus in der Ehe, und alle ihre Glieder und Diener, bis zu den apostolischen Säulen derselben, sind zunächst Früchte der Ehe, die nach der freien Wahl der göttlichen Regierung in den Weinberg des Reiches Gottes verpflanzt sind, zu ihrer eignen Wiedergeburt und Heiligung, und demnächst zur Mitarbeit an der Wiedergeburt der Ehe, zur Heiligung des gesamten Lebens in Familie, Kirche und Staat.

So erklärt sich leicht, daß die neu erwachte evangelische Kirche in der Reform der Ehe eine ihrer nächsten und vornehmsten Aufgaben erkannte. Weniger dieß, daß die Kirche oder vielmehr die hervortretenden Stimmen der Kirche, (die als solche noch lange fortschlummerte, ja noch immer nur vereinzelte Lebenszeichen giebt) vorzugsweise den Ausgang der Ehe, die Scheidung und zweite Ehe Geschiedner, ins Auge faßte; obschon auch dieß sich insofern erklärt und rechtfertigt, als hier einerseit der Verfall der Ehe seinen Gipfel erreicht hatte, andrerseit damit diejenige Thätigkeit der Kirche getroffen war, deren Reform, sobald die Kirche zum Bewußtsein ihrer Verpflichtung erwachte, am ehesten durchgeführt werden konnte und mußte. Denn sobald die Kirche inne geworden, daß sie die staatlich geordnete Trennung der Ehe mit der Berechtigung der Kirche verwechselt, Geschiedne zu trauen, und daß sie durch diese Verwechslung dahin gekommen, was

der HErr Ehebruch nennt, am Altar als Ehe zu heiligen und zu segnen, konnte sie unmöglich mit Proklamation und Kopulation von Paaren fortfahren, die durch das Wort des HErrn gerichtet sind; sobald sie zumal gefunden, daß ihr bisheriges Verfahren ebenso die Praxis der gesamten Kirche aller Zeiten, ja die normativen Bestimmungen aller evangelischen Kirchenordnungen wider sich habe, als das Wort ihres göttlichen Hauptes: so mußte nothwendig jeder Pulsschlag ihres neuen Lebens sie dahin drängen, zuerst sich von so schwerer Schuld zu reinigen, und mit ganzem Ernst in den Gehorsam des HErrn und der eignen Kirchenordnung zurückzukehren.

Ist aber die Ehe nach der Lehre der Schrift, nach der einstimmigen Lehre und Praxis der Kirche aller Zeiten und Zungen eine heilige, unlösliche Verbindung, und somit die Scheidung und zweite Ehe Geschiedner vom Lebenskreis der Kirche ausgeschlossen:*) so ergiebt sich von selbst, daß die Kirche, welche die Verlobten zur Ehe proklamirt, die Ehepaare für „von Gott zusammengefügt" und so ihre Ehe für heilig und unlöslich erklärt und einsegnet, auch die Verpflichtung habe, mit allem Fleiß den Anfang der Ehen ins Auge zu fassen, und Sorge zu tragen, daß sie bei Gewährung der Kopulation mit derselben Gewissenhaftigkeit verfahre, als in Versagung der Scheidung.

Sobald die Diener der Kirche bei Gewährung der Kopulation sorglos zufahren, und leichtfertig im Namen Gottes zusammenfügen, was vielmehr Sünde und Willkür zusam-

*) Indem diese Schrift die Lehre der Schrift und Kirche von der Heiligkeit und Unlöslichkeit der Ehe überall zur Voraussetzung hat, enthalte ich mich, an dieser Stelle in die Begründung derselben tiefer einzugehen. Indessen ist in dem am Schlusse der Schrift beigegebenen Anhange das Wichtigste aus dem 1. Artikel der in der evangel. Kirchenz. Jahrg. 1855 Nr. 43 ff. veröffentlichten Abhandlung „die Heiligkeit und Unlöslichkeit der Ehe" ff. hier nochmals zusammengefaßt, um etwa weniger Gegründete zur Anschauung und Anerkennung der Grundlagen dieser Untersuchung hinzuleiten.

mengebracht, was vielleicht augenfällig vom Geiſt Gottes unberührt iſt, ja der kirchlichen Ordnung der Ehe von Grund aus entgegenſteht: ſo ſinkt die Trauung zur leeren Ceremonie herab und die ſtrenge Verſagung erſcheint als Härte und Inkonſequenz, da ſie nicht den gleichen Ernſt in Betreff des Anfanges der Ehe zur Grundlage hat.

Will daher die Kirche für den unnachläßlichen Ernſt in Hinſicht der Scheidung ſich die Herzen mit Zutrauen und Hingebung erſchließen, anſtatt den Vorwurf des willkürlichen und einſeitig rigoriſtiſchen Verfahrens zu verſchulden, ſo kann ſie nicht umhin, ſich der Leitung der werdenden Ehe bis zu ihrem kirchenordnungsmäßigen Anfang mit gleichem Ernſt zu widmen; ſo muß ſie wie die negative Verpflichtung, den wider das Wort des HErrn Geſchiednen die Berechtigung zur andern Ehe zu verweigern, ſo die entſprechende poſitive Obliegenheit wahrnehmen, den Anfang der Ehe kirchlich zu leiten und zu ordnen, und Sorge tragen, daß derſelbe durch den chriſtlichen und kirchlichen Charakter der Verlobten und ihres Vorhabens mit dem Weſen der Ehe und ihrer Heiligkeit irgend übereinſtimme, mindeſtens damit nicht von vorn herein in augenfälligem Widerſpruch ſtehe, das Mißrathen und die Auflöſung der Ehe nicht ſchon bei ihrem Anfange in Ausſicht ſtelle.

Ueberhaupt wird die Kirche (und nicht minder der ihr verbundne Staat) unabweislich die Aufgabe anzuerkennen haben, daß *Einheit und Methode in die Leitung der Ehe, als der bedeutſamſten Geſtaltung des ſittlichen Lebens, komme.*

Selbſt wenn die Ehe lediglich auf dem Naturgebiet läge, würde das Prinzip ihrer Entwicklung *organiſcher Zuſammenhang* ſein. Man würde es für ſchlechthin unſtatthaft erkennen, wollte der Gärtner Anforderungen an Wachsthum und Ertrag des Weinſtocks machen, die er nicht durch kunſtgerechte Pflanzung und Erziehung begründet, wollte er Trauben ärnten, wo er gar nur Dornen, wollte er Feigen, wo

er nur Diſteln gepflanzt. Es gilt hier vielmehr naturgemäße Anlage, ſorgfältige Vorbereitung und Pflege des Gepflanzten, als diktatoriſche Forderung deſſen, wozu kein hinreichender Grund gelegt.

In gleicher Weiſe aber iſt Einheit und Uebereinſtimmung das Prinzip der Entwicklung auf dem ſittlichen Gebiet! Die Kirche, indem ſie der in Sünden verlornen Welt mit der urſprünglichen und lauteren Idee der Ehe gegenübertritt, wie ſie das Wort des HErrn ihr enthüllte, kann die Verwirklichung dieſer Idee nur nach dem Maße erwarten, als es ihr gelingt, die Aufgabe einer geordneten Entwicklung der Ehe zu löſen. Auch hier ſind diktatoriſche Forderungen in Hinſicht der Ehe und ihres Gedeihens fruchtlos, ſoweit ſie nicht durch methodiſche Leitung ihres Anfanges und entſprechende Pflege ihres Fortganges begründet ſind. So folgt mit Nothwendigkeit, daß die Kirche ſich in Anſehung ihres Verfahrens in Leitung der **werdenden** Ehe bis zu ihrem förmlichen Abſchluß am Traualtare von der gleichen Idee der Heiligkeit und Unlöslichkeit der Ehe leiten laſſe, kraft welcher ſie ſich verbunden erachtet, keine ſchriftwidrige Scheidung kirchlich geſchloſſener Ehen anzuerkennen.

Daß die Kirche ſich hiermit einer der ſchwierigſten Aufgaben gegenüberſieht, deren Löſung nur ſtufenweiſe möglich iſt, ergiebt ſich leicht. Die Schwierigkeiten, die ihr bei jedem Schritt entgegentreten, ſind ſo groß, daß augenblicklich mehr als das Mögliche in Anſehung der Verwirklichung der lauteren Idee der Ehe in einer „im Argen liegenden“ Welt erwarten, thöricht wäre. Gleichwohl muß die Aufgabe eines möglichſt methodiſchen, mit ſich ſelbſt im Einklang ſtehenden Verfahrens der Kirche zur Verwirklichung der Idee der Ehe anerkannt werden, und es muß, je größer die Aufgabe, je unläugbarer die Schwierigkeit ihrer Löſung, deſto entſchiedner auch der Ernſt der Bereitſchaft ſein. Unmöglich wird bei den Fortſchritten, welche ſeit Jahrzehnten jede Geſtaltung des

öffentlichen Lebens macht — auch diejenigen des Reiches der Finsterniß nicht ausgenommen! — die Kirche die Organisation ihrer Arbeit zur Entwicklung der Ehe weiter aufschieben können.

Hiervon hat die kirchliche Praxis bisher so gut als abgesehen. Namentlich hat sie in Hinsicht des Anfanges und der Bedingungen der kirchlichen Eheschließung sich nahezu begnügt, den Gesichtspunkt der bürgerlichen Gesetzgebung ins Auge zu fassen, wovon es denn nur die naturgemäße Folge war, daß sie zuletzt auch den Ausgang der Ehe, die Scheidung und zweite Ehe Geschiedner, lediglich nach dem Gesichtspunkt der wandelbaren Staatsgesetzgebung würdigte — womit sie nothwendig sich von ihrem Lebensgrunde löste, mit dem Wort des HErrn und den normativen Bestimmungen der eignen Kirche in direkten Widerspruch gerieth; ja endlich am Traualtar sich selbst verhöhnte, indem sie die im Sinne ihres HErrn und Meisters ehebrecherischen Verbindungen Geschiedner im Namen Gottes als heilige Ehen einsegnete.

Die vorliegende Untersuchung will nun keineswegs die geordnete Entwicklung der Ehe in ihrem ganzen Umfang darstellen, eine Aufgabe, zu deren genügender Lösung die kirchliche und staatliche Gegenwart kaum vorbereitet ist. Dieselbe würde die gesamte Thätigkeit darzustellen haben, welche der Kirche und dem ihr verbundenen Staate obliegt, um die geordnete Entwicklung der Ehe nach allen Seiten hin vorzubereiten, zu begründen und ihrem großen Ziele mit Sicherheit entgegenzuführen.

Sie würde vor allem die wesentlichen und unerläßlichen Vorbedingungen zum Eingehen einer ihrer Idee und den Anforderungen der Kirche des HErrn und des christlichen Staates entsprechenden Ehe zu entwickeln und diejenigen Ehehindernisse abzuleiten haben, welche den Abschluß einer in ihrem Kreise gültigen Ehe schlechthin unthunlich machen.

Nächstdem hätte sie die gesamte Thätigkeit darzulegen, welche der Kirche und dem Pfarramt vor dem Abschluß der Ehe, bei der Einsegnung und nach derselben obliegt, um An-

fang und Fortgang derſelben zu ſichern, zu pflegen, und ſo der Scheidung der Ehe durch das innere Gedeihen derſelben vorzubeugen.

Dieſe Darſtellung würde jedoch, wie ſich von ſelbſt ergiebt, entweder nur die allgemeinſten Umriſſe zu geben vermögen, oder ſie würde nur auf die beſtimmten Zuſtände Einer Kirche in ihrem Verhältniſſe zu einem beſtimmten Staate paſſen, ohne deren genau zu treffende Berückſichtigung die Darſtellung in der Luft ſchweben, und ſtatt die geordnete Entwicklung der Ehe zu ſichern, vielmehr nur Konflikte und Verwirrung herbeiführen würde.

Statt deſſen mögte dieſe Unterſuchung den Beſtrebungen der kirchlichen Gegenwart unmittelbar dienſtbar werden. Obſchon die Geſamtaufgabe der geordneten Entwicklung der Ehe ins Auge faſſend und der unwandelbaren Aufgabe zugewandt, welche der HErr dem Volke des N. Bundes in Hinſicht der Ehe für alle Zeiten vorgeſteckt, beſchränkt ſie ſich doch, die Obliegenheiten in Hinſicht der *werdenden Ehe bis zu ihrem kirchlichen Abſchluß und Anfang* durch die Kopulation zu entwickeln. Obſchon die Verſchlingung der kirchlichen und ſtaatlichen Beziehungen der Ehe und die hieraus entſpringenden Rückſichten nicht überſehend, hält ſie doch den kirchlichen Geſichtspunkt feſt, um zunächſt *die Obliegenheiten der Kirche und des Pfarramts* in Hinſicht der Leitung der werdenden Ehe bis zu ihrem kirchlichen Abſchluß durch Kopulation darzuſtellen.

Nach dem Maße dieſe Darſtellung gelingt, wird ſie einen fruchtbaren Beitrag zum Ausbau eines noch faſt wüſt liegenden, und doch ſo bedeutſamen Theils der praktiſchen Theologie, und nicht minder zur Aufſtellung des Syſtems der geordneten Entwicklung der Ehe darbieten, wie dieſelbe des evangeliſchen Kirchen- und Staatslebens würdig wäre.

Die geordnete Entwicklung der Ehe.

Die Ehe iſt, gemäß ihrer göttlichen Stiftung, nach dem Worte Gottes und ſo auch ihrem Weſen nach, eine heilige und unlösliche Verbindung*). Die Kirche, die auf das Wort des HErrn ſich gründet, ſchließt damit die Scheidung von ihrem Gebiete aus, und betrachtet das Eheband bis zum Tode, oder bis der Ehebruch etwa das Band thatſächlich vernichtet hatte, als bindend, ſelbſt wenn die Sünde, oder eine unkirchliche Behörde, die Ehe trennt. Demgemäß knüpft ſie das Band der Ehe am Altar des HErrn mit dem Spruch: „Was Gott zuſammenfügt, ſoll der Menſch nicht ſcheiden!“ (Matth. 19, 6. Marc. 10, 9.), und ſegnet das Paar ein; womit ſie mehr noch ſich ſelbſt, als der in Sünde und Irrthum verlornen Welt das Recht abſpricht, das ſo geknüpfte Band anders, als durch den Tod löslich zu betrachten.

Indem die Kirche damit die in ihrem Bereich vollzogenen Ehen auf die urſprüngliche, heilige Ordnung zurückführt, tritt ſie mit ihrer erhabenen Lehre und Einrichtung einer dem Verderben der Sünde hingegebnen Welt gegenüber. Es liegt ihr deshalb ob, ihre Thätigkeit zur Entwicklung der Ehe im Sinne der göttlichen Ordnung nicht auf den ſimplen Akt der Trauung und die entſprechende Verſagung der Scheidung zu beſchränken, ſondern mit treuem Fleiß auf eine wohlgeordnete

*) 1 Moſ. 1, 27. 2, 18. 24. Matth. 5, 31. 32. 19, 3—9. Marc. 10, 2—12. Luc. 16, 18. So daß jede Scheidung außer um Ehebruch zum Ehebruch wird, und die Ehe mit einem Geſchiednen, da die Scheidung das Band nicht löſt, Ehebruch iſt.

Entwicklung der Ehe in ihrem ganzen Umfange bedacht zu ſein.

Hiernach wird ſie vor allem die werdende Ehe ins Auge zu faſſen, den Anfang derſelben ſo zu leiten haben, damit das: „was Gott zuſammenfügt“ als Wahrheit, die Kopulation als der wirkliche Abſchluß derjenigen Thätigkeit erſcheine, worin ſich die Kirche der ordnenden, „zuſammenfügenden Hand Gottes“ leihet. Hieran wird ſich die weitere Pflege der kirchlich geſchloſſenen Ehen ſchließen, die ſich in der Verſagung der ſchriftwidrigen Scheidung wie der zweiten Ehe Geſchiedner in entſprechender Weiſe abſchließt und vollendet.

Indem wir hier zunächſt die Obliegenheiten der Kirche zur Leitung der werdenden Ehe, bis zum Abſchluß ihres Anfanges in der kirchlichen Kopulation ins Auge faſſen, ſtellen wir zuvörderſt nochmals die Frage zur Unterſuchung: Liegt der Kirche überhaupt ob, Vorbedingungen zum Abſchluß einer chriſtlichen, kirchlich einzuſegnenden Ehe geltend zu machen, oder werden eben durch die kirchliche Kopulation ſelbſt alle Vorbedingungen einer heiligen und unlöslichen Ehe erfüllt? Wenn aber das Letztere nicht, welches ſind jene Vorbedingungen?

Hiernach wird die Thätigkeit der Kirche und des Pfarramts zur Leitung der werdenden Ehe ſelbſt darzuſtellen und hierbei zu erwägen ſein: 1) die Meldung zum Verlöbniß oder zur Proklamation beim Pfarramt; 2) das Verhör des Paares in Betreff der äußeren und inneren Bedingungen zur Ehe, zur Gewährung oder Verſagung der Zuſtimmung der Kirche; 3) der Aufſchub des Aufgebots; 4) der ergänzende Unterricht; 5) die Trauung, als der feierliche Abſchluß der kirchlichen Thätigkeit in Hinſicht der werdenden Ehe.

I.

Liegt der Kirche überhaupt ob, Vorbedingungen zum Abſchluß einer chriſtlichen Ehe geltend zu machen, oder werden eben durch die kirchliche Kopulation ſelbſt alle Vorbedingungen einer heiligen und unlöslichen Ehe erfüllt? Wenn nicht, welches ſind dieſe Vorbedingungen?

Niemand mögte ernſtlich zu behaupten wagen, daß durch ſimple Vollziehung der Kopulation alle Vorbedingungen zur Schließung der Ehe erfüllt würden. Die Kirche kann durch ihren Zutritt zu dem, was die Sünde und Welt zuſammengefügt, was vielleicht ſelbſt Ehebruch, oder im Sinne der heiligen Ordnung der Ehe unheilig, null und nichtig iſt, nicht Leben und Wahrheit ſetzen; wenigſtens kann ſie durch die bloße Kopulation das nicht als an Gottes Statt zuſammenfügen, was nicht Gott, ſondern die Sünde zuſammenfügt. Weil ſie bei der Trauung die Ehe für „von Gott zuſammengefügt", alſo als heilig und unlöslich, erklärt, ſo muß ſie ſich, daß dem ſo ſei, zuvor verſichert haben, damit nicht die Kopulation ſelbſt zur Unwahrheit werde. Ein unheiliger Anfang, ein Anfang wider die Natur und göttliche Ordnung der Ehe würde nur einen unheiligen Fortgang und Ausgang der Ehe in Ausſicht ſtellen, was keine Disciplin einer Kirche (auch durch ſtrenge Verſagung der Scheidung der einmal Getrauten nicht) verhindern könnte, am wenigſten, wenn die Kirche ihre eigne Thätigkeit zur Entwicklung der Ehe nicht der unerläßlichen Disciplin und Ordnung unterwerfen wollte.

In der That ſind die Vorbedingungen zum Abſchluß einer gültigen Ehe zu allen Zeiten, auch über das Gebiet der chriſtlichen Kirche hinaus, in dem Maße anerkannt worden,

als das Weſen und die Heiligkeit der Ehe erkannt, in der öffentlichen Sitte und dem Recht der Ehe ausgeprägt war.

Beiſpielsweiſe war bei den Römern die geordnete Leitung des Anfanges der Ehe als weſentlicher Theil der öffentlichen Ehepflege anerkannt. Der gediegene Ernſt altrömiſcher Sitte und Zucht entwickelte in dieſer Hinſicht geſetzliche Formen, die auch da noch Bedeutung behielten, als ſie dem ſittlichen Verderben des Volkes nicht mehr ausreichenden Widerſtand leiſten konnten.

So verſagt das ältere römiſche Recht den Unmündigen, überhaupt den durch Unreife des Alters zur Vollziehung der Ehe Unvermögenden, die Berechtigung zur Abſchließung einer gültigen Ehe ganz*). Das neuere verſtattet zwar auch über das 50ſte und 60ſte Jahr hinaus die Berechtigung zur Eheſchließung, verſagt aber dieſe gleichermaßen den Unmündigen bis zu einem gewiſſen Alter. Ebenſo beugt die neuere wie die ältere Geſetzgebung der Schließung der ihrem Weſen widerſprechenden Ehen dadurch vor, daß ſie urſprüngliches und völliges Unvermögen in geſchlechtlicher Hinſicht zu den trennenden Ehehinderniſſen zählt, und die Nichtigkeit unter ſolchen Umſtänden geſchloſſener Ehen überall ausſpricht.

Außerdem erklärte ſchon das römiſche Recht die Schließung der Ehe für unzuläſſig, wenn der Statthalter einer römiſchen Provinz während der Dauer ſeiner obrigkeitlichen Stellung ſich oder ſeine Kinder mit Untergebenen verheirathen wollte, als wodurch die freie Einwilligung der letzteren bedroht und die ſittliche Wahrheit der Ehe gefährdet ſcheine**). Aus demſelben Grunde war das Verhältniß des Vormundes zu ſeinem Mündel ein geſetzliches Ehehinderniß für Beide, wie auch für den Sohn des erſteren mit dem Mündel, und eine ähnliche

*) Vgl. A. K. Schott Einl. in d. Eherecht. Nürnberg 1786. §. 80. Dabelow Grundſätze des allgemeinen Eherechts der deutſchen Chriſten. Halle 1792. §. 21. ff.

**) Vgl. v. Moy Eherecht der Chriſten. 1. S. 190. Bingham origines eccl. IX. lib. 22, 2. §. 6.

ſittliche Beziehung macht zu große Standesverſchiedenheiten, weil Ungleichheit des Lebens und der Sitte begründend, als Ehehinderniß geltend. Als ſolches gilt ferner die nähere Verwandtſchaft, gewaltſame Entführung, zuvor gepflogener ehebrecheriſcher Umgang, Verſchiedenheit des Bekenntniſſes, wenn ein Chriſt einen nichtchriſtlichen Gatten begehrt hätte; in welchem Falle die bereits geſchloſſenen Ehen meiſt für ſtrafbar und nichtig erklärt, auch von der Obrigkeit getrennt wurden.

Das kanoniſche und das proteſtantiſche Eherecht hat dieſe Vorbedingungen theils ſchlechthin übertragen, theils näher beſtimmt, theils vermehrt und ergänzt. Die Ausbildung des chriſtlichen Eherechts wurde auch in dieſer Hinſicht durch die Anſchließung an das römiſche weſentlich erleichtert, die praktiſche Durchführung auf dem kirchlichen Gebiet durch die Entwicklung des chriſtlichen Staatsrechtes geſtützt. Zugleich aber büßte die Entwicklung des chriſtlichen Eherechts und der kirchlichen Geſetzgebung in dieſer Verbindung von ihrer Reinheit und Eigenthümlichkeit ein; die Kirche wurde in mannigfache Kämpfe mit dem Staat verwickelt, ohne der drohenden Gefahr der Verweltlichung der Ehe und des Eherechts dadurch überhoben zu werden. Was einerſeit der Staat in Durchdringung ſeines Lebensgebietes mit chriſtlichen Prinzipien gewann, büßte andrerſeit die Kirche durch Aufnahme weltlicher Prinzipien, durch Verläugnung des ihr durch das Wort des HErrn gebotnen Ernſtes ein.

Dies alles kann hier jedoch nicht im Einzelnen verfolgt werden; es genügt für unſern Zweck die Nachweiſung, daß im Allgemeinen überall und zu allen Zeiten der chriſtlichen Kirche die Berechtigung zur Schließung einer gültigen Ehe durch eine gewiſſe äußere und innere Beſchaffenheit bedingt war, worüber die kirchlichen und Staatsbehörden die geſetzlichen Beſtimmungen gaben, und nach welchen ſelbſt die ſchon geſchloſſenen Ehen ungültig und nichtig waren, ſobald urſprünglich ein anerkanntes Ehehinderniß ſtattgefunden hatte.

Vergleichen wir mit dieſem Ergebniß die Thätigkeit, welche die Kirche inſonderheit der werdenden Ehe widmete, um durch die Leitung ihres Anfanges die Grundlage einer gedeihlichen Entwicklung derſelben im Sinne des HErrn zu gewinnen, ſo erweiſt die geſchichtliche Betrachtung, daß die Kirche die Bedeutung jener Vorbedingungen von Anfang erkannt hat. Seit den früheſten Zeiten der Kirche wurde die Schließung der Ehen der Willkür der Einzelnen entzogen, wurden zur Verhinderung der Mißehen Bedingungen geltend gemacht, von deren Erfüllung die kirchliche Anerkennung der Ehe abhängig war.

Man zog vor und bei dem Verlöbniß die kirchlichen Vorſteher der Gemeinde zu Rathe, ſuchte die kirchliche Einſegnung der Ehe nach und gab ſo der Kirche vielfach Gelegenheit, die gegenſeitigen Verhältniſſe der Verlobten zu prüfen, die kirchliche Einwilligung zu gewähren oder zu verſagen, wenn das Vorhaben als nicht „in dem HErrn" beſchloſſen erſchien, wenn weſentliche Bedingungen zur Schließung einer gottgefälligen Ehe mangelten, wenn deren Ergänzung nicht gelang, und die fleiſchlich erregten Begierden des Paares das Ehehinderniß nicht erkannten. Anfangs konnte in Anſehung deſſen, was als Hinderniß zur Schließung einer chriſtlichen Ehe zu gelten hatte, nur das geheiligte Gemeingefühl der Kirche entſcheiden, wobei die reinere Volksſitte und die Beſtimmungen des bisher gültigen Eherechts immerhin leitende Geſichtspunkte darboten; bald aber fixirte ſich auch die kirchliche Sitte und die geſetzliche Norm, wobei wiederum theils die Beſtimmungen des gemeinen Rechts als Grundlage dienten, theils reinigend und ergänzend über ſie hinausgegangen wurde.

So bezeugt bereits Ignatius im Briefe an den Biſchof von Smyrna (ad Polyc. II. c. 5.): „Es ziemt denen, welche zur Ehe ſchreiten wollen, unter Beirath des geiſtlichen Vorſtehers den Bund zu ſchließen, damit die Ehe nach dem Willen des HErrn, nicht aber aus Antrieb des Fleiſches (μὴ κατ' ἐπιθυμίαν) geſchloſſen werde, alles zu Gottes Ehre geſchehe." Dies aber

entſprach nur dem chriſtlichen Gemeingefühl, welches ſich bereits im 2ten Jahrhundert zu allgemeiner kirchlicher Sitte entwickelt hatte, ſo daß Tertullian (de pudicitia c. 4.) bezeugen kann: „Heimlich geſchloſſene Ehen, d. i. die nicht zuvor bei der Kirche angemeldet werden, laufen Gefahr, dem Ehebruch und der Hurerei gleich geachtet zu werden.“ In dieſem Sinne, nicht von einzelner Bevorzugung, ſondern von der gemeinſamen kirchlichen Sitte und Ordnung, iſt es daher auch zu deuten, wenn derſelbe an einer anderen Stelle (ad uxorem II. c. 8.) ausruft: Wie vermögten wir die Glückſeligkeit der Ehe zu ſchildern, welche durch die Kirche vermittelt, durch die Kommunion beſiegelt, durch den Kirchenſegen geweiht wird, welche die Engel verkünden, der himmliſche Vater als gültig erkennt!“ Daß nun die Kirche dieſe Anerkennung und Weihe nicht jedem beliebigen Paare zu Theil werden ließ, welches nur eben den Bedingungen genügte, welche die weltliche Obrigkeit in Hinſicht der Eheſchließung feſtgeſtellt hatte, darf wohl kaum geſagt werden. In dieſer Hinſicht entſchied die Kirche vielmehr nach ihren eigenthümlichen Grundſätzen, verſagte alſo in allen Fällen, wo jene des Staates mit den ihrigen in Widerſpruch ſtanden, den nach weltlichem Rechte gültigen Ehen ihre Anerkennung oder belegte ſie mit nachdrücklichen Disciplinarſtrafen. (Vgl. Auguſti Denkwürdigk. Bd. 9. S. 257 ff. 287 ff. Bingham orig. IX. S. 289 ff.)

Es wird für unſern Zweck genügen, auf die Anfänge des kirchlichen Verfahrens in den erſten Jahrhunderten hingewieſen zu haben. Es war der Anfang der Ehe, den die Kirche naturgemäß unter ihr Licht und Recht ſtellte, die werdende Ehe, deren Leitung ſie übernahm, um die Heiligkeit und das Gedeihen derſelben in ihren erſten Grundlagen zu ſichern.

Für alle Folgezeit war darüber keine Frage mehr, daß eine Summe von Vorbedingungen zur Schließung einer gültigen Ehe erfüllt ſein müſſe. Nur das Maß dieſer Bedingungen durfte eine nähere Beſtimmung erleiden, wobei jederzeit die Auffaſſung der Heiligkeit der Ehe, die treue Entſchiedenheit

der Kirche, ſich die Ausſprüche des göttlichen Wortes in Leitung des Anfanges der einzuſegnenden Ehen beſtimmen zu laſſen, maßgebend ſein mußte.

Das „Ob?“ der Vorbedingungen zur Schließung einer chriſtlichen Ehe unterliegt ſonach, ſo wenig für die hiſtoriſche Betrachtung, als der Natur der Sache nach, einem Zweifel. Es bleibt uns die Frage: „Welches ſind die Vorbedingungen, welche die Kirche zum Abſchluß einer chriſtlichen Ehe geltend zu machen hat?“

Die Löſung derſelben unterliegt geringeren Schwierigkeiten, ſofern man ſie nur in ihrer idealen Allgemeinheit faßt, wie jene Vorbedingungen und die entſprechenden Ehehinderniſſe ſich aus dem Weſen der Ehe unmittelbar ableiten laſſen, als wenn man die Anwendung davon auf ein beſtimmtes hiſtoriſches Verhältniß macht, in dem ſich die Kirche in ihrer anerkannten Verbindung mit dem Staate und der weltlichen Ordnung findet.

Die letztere Beziehung der Frage, obſchon ſie die ideale Löſung derſelben überall zur Grundlage und Vorausſetzung hat, iſt aber die allein praktiſche.

Die Kirche muß ſich der abſoluten Bedingungen bewußt ſein, die nach den Ausſprüchen des göttlichen Wortes für alle Zeiten der Kirche ſich zur Darſtellung der Ehe in ihrer Wahrheit und Vollkommenheit ergeben, der Zuſtände und Hinderniſſe, welche, als mit dem Weſen der Ehe ſchlechthin unvereinbar, die Berechtigung zur Schließung einer kirchlichen Ehe ausſchließen. Sie darf, ohne ſich ſelbſt aufzugeben, die abſolute Aufgabe, die ihr, als der „Gemeine der Heiligen“ zu löſen vertraut iſt, nimmer aus dem Auge verlieren. Indeß muß ſich das Kirchenregiment nicht minder der Rückſichten bewußt ſein, welche die Kirche und das Pfarramt in einem beſtimmten hiſtoriſchen Lebenskreiſe zu nehmen hat, um die kirchliche Entwicklung der Ehe von der Stufe der Gegenwart ihrem

Ziele der Vollkommenheit entgegen zu führen. Die unmittelbare Verknüpfung dieſes höchſten Zieles mit einer Gegenwart, die vielleicht noch in den roheſten Anfängen der ſittlichen und kirchlichen Entwicklung ſteht, würde naturgemäß keinen andern praktiſchen Erfolg haben, als den völligen Bruch des Bandes, das Staat und Kirche verknüpft. Sobald die Kirche ihre abſolute Aufgabe aus dem Auge verliert, ihren Standpunkt und Geſichtspunkt nicht über dem ſündlichen Treiben der Welt nimmt, verſinkt ſie unaufhaltbar ſelbſt in die Tiefen deſſelben. Sobald ſie zur Verwirklichung ihrer höchſten Aufgabe nicht an die gegebenen Verhältniſſe anknüpft, nur Einen Weg zu dem einen Ziele anerkennt, oder vielmehr den Weg, ſtatt jeder ſtufenweiſen Fortſchreitung, an ſeinem Ziel und Ende anfängt, tritt ſie aus dem Kreiſe des geſchichtlichen Lebens ſelbſt heraus.

Das Wort des HErrn: „Ich habe euch noch viel zu ſagen, aber ihr könnet es jetzt nicht tragen" wird alſo noch immer ſeine Anwendung auf die Thätigkeit der Kirche erleiden. Sie kann, ihren Fuß auf die „überall im Argen liegende" (1. Joh. 5, 19.) Welt ſetzend, nicht anders, als eine vermittelnde Stellung einnehmen. Ihre Aufgabe hierbei iſt, die lautere, ungeſchwächte Verkündigung ihrer abſoluten Aufgabe nach dem Wort des HErrn, die treue Arbeit zur fortſchreitenden Verwirklichung derſelben im Kreiſe der Kirche und der „Gemeine der Heiligen," die Ueberwindung der widerſtrebenden Sünde und Welt, mit der ſie deshalb nimmer eine Verbindung*) eingehen darf, bei der ihr Licht und Recht verdunkelt, die Braut des HErrn von der Sünde ſelbſt befleckt und überwunden werden könnte.

Die Schwierigkeit, ſonach unter gegebenen Verhältniſſen den entſprechenden Weg zu finden und für alle Fälle zu bezeichnen, leuchtet von ſelbſt ein. Derſelbe wird ſich überall nur unter fortgehender Arbeit und Kämpfen des Glaubens

*) z. B. durch Einſegnung der ehebrecheriſchen Ehen Geſchiedner.

anbahnen und vollziehen lassen. Die Ordnung der Kirche, ihrer absoluten Aufgabe nach unwandelbar unter allen Umständen an das Wort und den Willen des HErrn gebunden, wird doch die Rücksicht auf die historischen Entwicklungsstufen des ihr verbundenen Volkes nicht verläugnen können.

Wir haben hiermit die hohe Aufgabe des Kirchenregimentes und der christlichen Staatskunst bezeichnet, welche die Ergebnisse der mannichfachen wissenschaftlichen Vorarbeiten auf dem Gebiete der Schriftauslegung, der Glaubens- und der Sittenlehre treulich zu benutzen und der fortschreitenden Entwicklung der Ehe, als des natürlichen Lebensgrundes der Kirche und des Staates, dienstbar zu machen haben.

Der Vorsatz dieser bescheidenen Arbeit ist nicht, eine umfassende Theorie der Vorbedingungen der Ehe und der ausschließenden Ehehindernisse im Allgemeinen neu zu begründen,*) und demnächst ihre Anwendung auf die Gegenwart unsrer kirchlichen Verhältnisse durchzuführen. Sie bescheidet sich, hierzu Anregung zu geben und Vorarbeit zu thun; nächstdem aber möchte sie vor Allem zur Anerkenntniß der bedeutsamen Obliegenheiten der Kirche und des Pfarramts leiten, welche auch unter den gegenwärtigen Umständen in Hinsicht der Leitung des Anfanges der Ehe treuere Erfüllung heischen, als ihnen bisher zu Theil geworden.

Für die folgenden Sätze, die jeder ernstgemeinten und ausführbaren Revision der Vorbedingungen zur Eheschließung und der entsprechenden Ehehindernisse zum Grunde zu legen wären, dürften wir jedoch die Zustimmung der Leser bereits vorbereitet zu haben und in Anspruch nehmen zu dürfen glauben:

---

*) Die Theorie der positiven Vorbedingungen zur Schließung einer christlichen Ehe und der ausschließenden Ehehindernisse dem gegenwärtigen Standpunkt der Wissenschaft gemäß zu erneuen, wäre jedenfalls eine der anerkanntesten Exegeten und Ethiker würdige Aufgabe, ohne deren Lösung es an mannichfachen Mißgriffen in Reform der Ehesachen nicht fehlen wird.

1. Die wahre Ehe der „von Gott zusammengefügten" Paare ist heilig und dem Bande nach unlöslich. Darum hat die Kirche und der ihr verbundene Staat zu wachen, daß die Berechtigung zur Ehe nicht jedem willkürlich zusammengehenden Paare zugestanden, die kirchliche Anerkennung und Trauung jedenfalls solchen Paaren nicht gewährt werde, deren sittliche Zustände mit der Heiligkeit der christlichen Ehe schlechthin unvereinbar sind, (z. B. Ehebrechern, wegen ehelicher Untreue Geschiednen, Vagabunden, notorisch liederlichen Personen, beharrlichen Säufern, Spielern, Wüthrichen, die keine Gewähr der Besserung geben können oder wollen u. dgl.)

2. In ihrer Verbindung mit der sündigen Welt werden jedoch Kirche und Staat ebenso vor Ueberspannung der sittlichen Vorbedingungen, als vor Laxheit und Indifferentismus sich vorzusehen haben. Jenes würde die Ausschließung einer übergroßen Menge von der Berechtigung zur Ehe, damit aber, selbst bei Zuhülfenahme einer kräftigen Disciplinarordnung, Zunahme der außerehelichen Ausschweifung, der wilden Ehen, unausbleiblich zur Folge haben, die Einführung der Civilehe sofort nothwendig machen, was eine tiefgehende Spaltung in die Kirche bringen würde, zumal wenn die Kirche nun die kirchliche Trauung denjenigen Paaren versagte, welche als unwiedergeborne und unkirchliche keine positive Gewähr einer christlichen Führung der Ehe leisten können.

Rücksichtslose Laxheit des kirchlichen Verfahrens dagegen bei Anerkennung und Trauung der Paare würde die Entheiligung der Ehe selbst herbeiführen, und die Darstellung der Trauung als „Zusammenfügung im Namen Gottes" würde so aller Wahrheit entbehren, und dem klar gebotnen Ernst in Versagung der Scheidung jede sittliche Grundlage entzogen sein.

3. Ueberhaupt ist die Unmöglichkeit für jede menschliche Behörde anzuerkennen, die innere sittliche Befähigung eines Paares zu einer gottgefälligen Ehe genau zu wägen und zu ermessen. Dieß hindert jedoch keineswegs, da, wo die Be-

ſchaffenheit des Paares in offenbarem Widerſpruche mit dem Weſen der Ehe ſteht, demſelben die Berechtigung zur Ehe zu verſagen.

4. Wo dieſer Widerſpruch nicht klar zu Tage liegt, wird die Annahme gelten, daß das Paar nicht außer der göttlichen Leitung ſtehe, und es wird vielmehr die Aufgabe ſein, daß die Kirche durch treue Anleitung und Einführung in die Ehe, durch ſorgfältige Pflege der kirchlich geſchloſſenen Ehen, das etwa den Paaren Fehlende ergänze, als daß ſie ihr den Segen der kirchlichen Einwirkung vorenthalte.

5. Wo dagegen der Widerſpruch mit dem Weſen der Ehe unverholen hervortritt, die Trauung unzweifelhaft eine Mißehe auf das kirchliche Gebiet übertrüge, dadurch die Ehe ſo lange entheiligt würde, bis endlich naturgemäß das ſich trennt und ſcheidet, was — ungeachtet der Trauung! — wider die Natur und göttliche Ordnung der Ehe verbunden wäre: da kann die Kirche ſich nimmer der Pflicht entziehen, durch Aufſchub oder Verſagung der Trauung der Entheiligung der Ehe auf dem Gebiet der Kirche aus allen Kräften vorzubeugen.

Stellen wir nun dieſen allgemein gültigen Sätzen zum Abſchluß dieſer Vorunterſuchung die bisher gültige vaterländiſche Geſetzgebung und entſprechende kirchliche Praxis gegenüber, um ſodann zur eingehenden Darſtellung der Obliegenheiten der Kirche und des Pfarramts zur Leitung der werdenden Ehe zu ſchreiten.

Die von dem chriſtlichen Alterthum überlieferten Bedingungen zur Schließung einer gültigen Ehe haben unverkennbar auf die Beſtimmung unſrer geſetzlichen Ehehinderniſſe noch ihre Kraft geübt. Die vaterländiſche Geſetzgebung beugt der leichtfertigen Eheſchließung, und ſo auch der Entzweiung und Scheidung mehrfach noch da vor, wo das neuere römiſche

und kanoniſche Recht keine Hinderniſſe in den Weg legt. So in Hinſicht der Ehe des Mündels mit dem Vormund oder deſſen Kindern, worüber das allgem. Landrecht ſtrengere Bedingungen aufſtellt (Thl. II. 1, 14.), als ſelbſt das römiſche Recht (welches die Ehe zwiſchen des Vormunds Tochter und dem Mündel erlaubt, während hierin das neuere römiſche und kanoniſche Recht manche Abänderung erfuhr). Daſſelbe gilt in Hinſicht der Ungleichheit des Standes, die im preuß. Eherecht als Hinderniß anerkannt iſt; ganz naturgemäß, da die unter zu großer Ungleichheit des Standes und der Bildung geſchloſſenen Ehen den Keim der Entfremdung, der Auflöſung und endlichen Trennung der Regel nach in ſich tragen.

Nicht minder kommen die ſtrengen Beſtimmungen über die mannichfachen Konſenſe, die vor Proklamation und Trauung von Eltern, Verwandten, Vormündern und vorgeſetzten Behörden erforderlich ſind, unſrer Ehepflege zu gut; ſelbſt wenn nicht grade überall die ſittliche Idee der Ehe das leitende Princip dieſer Beſchränkungen der Willkür war, ſo wird doch dadurch in zahlreichen Fällen der leichtſinnigen Abſchließung von Ehen vorgebeugt, denen nach dem kanoniſchen Recht kein geſetzliches Hinderniß entgegenſtände.*)

Endlich wird auch durch die vorgeſchriebene Abwartung der geſetzlichen Trauerzeit bis zur Schließung einer andern Ehe, durch Verzögerung der Trauung bis nach erfolgtem dritten Aufgebot, bis wohin jeder begründete Einſpruch geltend gemacht werden kann, dem pflichtgetreuen Geiſtlichen Gelegenheit gegeben, weitere Bedenken, die nicht grade auf

*) Vergl. über die Uebereinſtimmung dieſer Vorſchriften in Hinſicht des elterlichen Konſenſes mit dem altkirchlichen Eherecht von Moy, Eherecht der Chriſten, S. 55; wogegen die katholiſche Kirche diejenigen verdammt, welche eine ſchon vollzogene Ehe wegen Mangels des väterlichen Konſenſes anfechten. Conc. Trid. sess. 24. c. 1. de reform. matrim. „sancta synodus anathemate damnat, qui falso affirmant, matrimonia a filio familias sine consensu parentum contracta irrita esse, et parentes ea rata et irrita facere posse.“

ein geſetzliches Ehehinderniß ſich gründen, zu eröffnen, und mancher übereilten Schließung einer Mißehe vorzubeugen.

Ungleich mangelhafter erſcheint die geſetzliche Ordnung in anderen Beziehungen.

Zunächſt ſind die phyſiſchen Vorbedingungen zur Eheſchließung ſehr ungenügend gewürdigt. Sie beſchränken ſich darauf, die Ehefähigkeit nach Jahren abwärts zu begränzen, räumen dagegen dem Alter eine ſchrankenloſe Freiheit ein, noch kennen ſie irgend eine Schranke der Willkür in Hinſicht des Abſtandes der Jahre der Verlobten.

Die Braut darf mit vollendetem 14ten, der Jüngling mit dem 18ten Jahre zur Ehe ſchreiten. Augenſcheinlich ſind aber unſre Mägdlein und Jünglinge in dieſem Alter der Regel nach unreife Kinder.

Selten ſchon im phyſiſchen Sinne zur Ehe befähigt, vermögen ſie viel weniger die Bedeutung des ernſten Gelübdes zu faſſen, dazu ſie doch unlöslich verbunden werden ſollen. Noch der Zucht bedürftig und aller Erfahrung entbehrend, will man ſie verbinden, die heiligen Pflichten der Ehe zu erfüllen, chriſtliches Hausregiment zu führen, ja wohl Kinderzucht zu üben.

So wird die arme Jugend häufig in einen Weheſtand geſtürzt, deſſen Laſt ſie nicht tragen kann; ja man führt ſie in Verſuchung, den folgenreichſten Meineid am Altare zu ſchwören, bevor ſie in Wahrheit zur zurechnungsfähigen Entwicklung gelangte; es wird ſo der Grund gelegt zur Entheiligung der Ehe durch die Schließung der Ehen ſelbſt, zu allem äußeren und inneren Verderben der Ehen und Familien, deſſen naturgemäße Folge die Trennung und Scheidung iſt.

Kann man mit Wahrheit ſagen, die Verantwortung falle nächſt der unreifen Jugend deren Eltern und Vormündern zu? Es ſei keine Härte und Inkonſequenz, wenn die Kirche die Löſung des in Unfreiheit und Uebereilung geknüpften Bandes nicht anerkennt? Aber wie, wenn der Vormund ſich nur der Aufſicht ſeines Mündels entledigen wollte, wenn die ge-

wiſſenloſen Eltern nur ihren Vortheil im Auge hatten, wenn ſie unverholen nur Antrieben der Habſucht folgten? Oder wenn ſie gar die Sinnlichkeit und Eitelkeit des unmündigen Kindes aufgeregt, wenn ſie nicht Lockungen noch Drohungen geſpart, und ſo es endlich dahin gebracht, daß es halb aus Zwang und Furcht, halb in fleiſchlicher Verblendung, jedenfalls in ſittlicher Unfreiheit das folgenſchwere Ja! geſprochen, das in ſeinem Munde ein leerer Schall iſt? Und wenn dem kopulirenden Geiſtlichen ſich dies alles unverholen darlegte, falls er treu und gewiſſenhaft zugeſehen: würde die Kirche nun ohne Mitverantwortung für all' die Schmach und den Jammer ſein, dazu ſie doch ſo förmlich und feierlich, wie unbedenklich, das Paar eingeſegnet?*) — —

Es tritt hier zugleich ein tiefer innerer Widerſpruch mit jenen Beſtimmungen des Geſetzes zu Tage, welches in den unmittelbar folgenden Paragraphen (ſ. allg. Landr. Thl. 2. Tit. 1. 38. ff.) diejenigen Ehen für nichtig erklärt, wobei die Willenserklärung wegen Mangels perſönlicher Fähigkeiten, oder wegen Zwanges, Furcht, Betrugs, Irrthums, unverbindlich war. Es hieße ganz am todten Buchſtaben kleben, wenn man läugnen wollte, daß auch in den angedeuteten Fällen Trug, Furcht, oder Irrthum ſtattgefunden. Man redet einem vierzehnjährigen Kinde vor, es würde mit N. N., jenem reichen Herrn, ein vergnügtes, glückliches Leben führen können. Er beſchenkt es mit Putz und Süßigkeiten und fährt mit ihm ins Theater. Bald iſt das bethörte Kind gefangen. Es folgt das Ja mit allen ſeinen Folgen und Pflichten, aber ſchnell erkennt auch das weinende Kind, daß es getäuſcht, verblendet und betrogen war. So war der Bruch, die Löſung des äußerlich zwar geſchloſſenen Bandes durch deſſen ſittlich nichtigen Anfang ſelbſt begründet. Es war nichts heilig an einer Ehe, wie dieſe und ſo viele, als etwa der Trauungsakt — und auch dieſer nur ſcheinbar! —

*) Wie jeden Tag im Jahre in mehr als einem Fall geſchieht!

Es findet also in Fällen dieser Art, zwar nicht leicht nach dem Gesichtspunkt des Gesetzes, wohl aber dem Wesen nach „Mangel persönlicher Fähigkeit, Irrthum an Person und Sache, Zwang und Trug“ (der Welt und des Fleisches an einem unfreien Kinde) statt*). Vielleicht möchte man, den schweren Vorwurf abzuwenden, nun sagen, daß dergleichen Fälle auch im höheren Alter nicht vermeidlich wären, daß Sinnlichkeit, Ehrgeiz und andre Antriebe des Fleisches auch ein zwanzigjähriges Mädchen bethören können, ohne daß die Kirche die Macht haben würde, es von dem selbst erwählten Wehestande zurückzuhalten. Wohl, in diesem Falle trägt der Leichtsinn billig seine wohlverdiente Strafe; jener allein ist es, den die Gedemüthigte anzuklagen hat, wenn diese nach der Strenge der christlichen Eheordnung nachmals für ihre ganze Lebenszeit das harte Joch einer verfehlten Ehe zu tragen hat! Sind dagegen aber wohl Staat und Kirche in Wahrheit von der äußersten Inkonsequenz, von großen Fehlern gegen me-

*) Nach dem Anhang zu §. 37 des allg. Landr. Thl. 2, 1. wird auch dem Jüngling noch vor dem gesetzlichen Alter von 18 Jahren ausdrücklich die Ehe verstattet, wenn das vormundschaftliche Gericht die Ehe ungeachtet der großen Jugend des Kuranden für zuträglich (d. i. für einträglich) hält, und die vielleicht auch im Kindesalter stehende Braut und deren Vater sich eine Verbindung gefallen lassen, die nach dem Landrecht (Thl. 2. Tit. 1. §. 1002.) innerhalb sechs Monaten nach zurückgelegtem Alter widerrufen werden kann. Hier wird also durch das Gesetz selbst nicht allein ausgedrückt, daß in diesem Falle auch die Ehe persönlich Unfähiger zulässig sei, sondern es wird sogar auch im Voraus die Zulässigkeit der Scheidung solcher Ehen ausgesprochen. Da ist nun freilich partielle Konsequenz, sofern eine solche Probirehe ebenso ohne Schwierigkeit ihr Ende, wie ihren Anfang erreichen darf; aber auch der Schatten der Konsequenz und Uebereinstimmung wäre verläugnet, sofern die entsprechende Gesetzgebung die Verwirklichung der sittlichen Idee der Ehe zum Zweck hätte, die ja nicht versuchsweise geschlossen (die Kirche kopulirt nur auf das feierliche Gelübde hin, sich, bis der HErr durch den Tod trenne und scheide, nimmermehr scheiden zu wollen), und wenn der Versuch mißglückt, wieder getrennt werden darf. Aber wenn die höhere Beziehung der Ehe in anderen Partieen der Gesetzgebung doch wieder hervorschimmert, so bleibt auch der Widerspruch jener Bestimmung hiermit immer sehr auffallend.

thodiſch geordnete Entwicklung der chriſtlichen Ehe, ja von ſchwerer Verantwortlichkeit frei zu ſprechen, wenn in jeder Hinſicht unmündige Kinder zur Ablegung eines Gelübdes zugelaſſen werden, das ſie alsbald für das ganze Leben unlöslich binden ſoll?

Es leitet offenbar in dieſer Hinſicht die Geſetzgebung nicht ſowohl der chriſtlich-ſittliche Geſichtspunkt der Ehe, als der äußerlich politiſche; obſchon auf dieſem Wege auch in politiſcher Hinſicht nichts erreicht werden kann, als die momentane Bequemlichkeit einer etwa zu ordnenden Familienangelegenheit, während die Heiligkeit des ehelichen Gelübdes, das Wohl der mit ihren heiligſten Angelegenheiten dem Zufall preisgegebnen jungen Familien ſichrer berathen wäre, wenn das Geſetz ein höheres Alter abzuwarten nöthigte.

Und ſo ergiebt ſich ſchon aus der Betrachtung dieſes erſten Punktes, daß eine konſequente Bearbeitung unſerer öffentlichen Ehepflege aus dem höheren Geſichtspunkte, welcher unſre Geſetzgebung in andren Punkten leitet, auch hier zu andren Beſtimmungen führen muß. Soll das Ehegelübde irgend aus freier Anſchauung ſeines Inhaltes hervorgehen und gemäß der nachfolgenden geſetzlichen Praxis verbindlich ſein, ſo wäre das normale Alter für Schließung der Ehe wenigſtens um einige Jahre hinaufzurücken.*) Dabei dürften dann die verwaltenden Beamten befugt ſein, in einzelnen geeigneten Fällen ſowohl Dispenſation für eine früher zu ſchließende Ehe mit gehöriger Begründung nachzuſuchen, als auch bei augenfälliger moraliſcher Unfreiheit noch auf einen Verzug zu erkennen, während nach der heutigen Praxis der Diener der Kirche

*) Sera juvenum venus, eoque inexhausta pubertas; nec virgines festinantur; eadem juventus, similis proceritas. Pares validaeque miscentur, ac robora parentum liberi referunt. Tac. germ. c. 20. Entſchied alſo auch in dieſer Hinſicht die beſſere Sitte zum äußeren Heil unſrer heidniſchen Väter: wie ſollte nicht die chriſtliche Geſetzgebung eine gleiche Norm zum Heil der Ehe, der Familien und des Staates geltend machen wollen?

kaum ein Bedenken dieſer Art geltend zu machen wagt, er ſich gemeinhin durch den bloßen Buchſtaben des Geſetzes für verbunden erachtet, jedes Paar, welches das normale Alter erreicht hat, in dieſer Hinſicht unweigerlich zu kopuliren, wenn auch das ſchreiendſte Mißverhältniß der auf das Gebiet der Kirche zu übertragenden Ehe offen daliegt.

Noch ſchreiender erſcheint der Widerſpruch der bisherigen geſetzlichen Ordnung, nicht allein mit dem Weſen der chriſtlichen Ehe, ſondern mit allen Anforderungen der Natur und Vernunft, wenn dieſelbe die Ehe dem Greiſe mit dem jugendlichen Mädchen, oder gar der Greiſin mit dem Jünglinge verſtattet. Unvermeidlich führt ſie zum Hohn der göttlichen Ordnung: „Die Ehe ſoll ehrlich gehalten werden bei allen, und das Ehebette unbefleckt!“ Hebr. 13, 4. Der eheliche Umgang eines wollüſtigen Alten, einer lüſternen Greiſin, deren Enkelkinder berufner zur Ehe wären, als ſie, mit der zur Büßung ihrer Luſt verkauften Jugend iſt in Wahrheit wohl nicht mehr, als eine privilegirte Hurerei. (Dieſe Bezeichnung gebraucht von den Jungfernehen die deutſche Encyklopädie.) Durch ſolche Verbindungen wird, trotz der kirchlichen Einſegnung, das bethörte Mädchen, der betrogene Jüngling der Verſuchung preisgegeben, die Befriedigung der in ſolcher Ehe nur geweckten Lüſte außerhalb derſelben zu ſuchen. Solche Ehen ſind trübe Quellen des Unmuths, des Ueberdruſſes, jeder Art von Untreue und Entheiligung, bis zur ſchmachvollen Ausſchweifung und zum verbrecheriſchen Ehebruch. Die Auflöſung einer in ſich ſelbſt nichtigen und naturwidrigen Ehe, die im beſſeren Falle ein baldiger Todesfall vollzieht, wäre nur die naturgemäße Folge. Die Verſagung der Scheidung mag aus dem disciplinariſchen Geſichtspunkt noch immer nothwendig ſein, aber ſie bleibt eine bedenkliche Inkonſequenz der öffentlichen Ehepflege, welche die Knüpfung eines ſo ehewidrigen Bandes verſtattet, die Löſung aber verſagt.*)

*) Jedem erfahrenen Geiſtlichen werden aus dem Kreiſe ſeines amtlichen Lebens Beiſpiele vorliegen, welche es unwiderſprechlich bezeugen,

Hier alſo ſpricht ein dringendes Bedürfniß, daß die Geſetzgebung ſchon der Schließung ſolcher naturwidrigen, anſtößigen Ehen vorbeuge. Was ſchon die ernſtere Sitte unſrer vorchriſtlichen Väter verhütete, wird einer Gegenwart, welche die Früchte einer zweitauſendjährigen Vergangenheit genießt, fern zu halten nicht unmöglich ſein.

Obſchon der Verf. auch hier ſeinen Geſichtspunkt feſthalten, und einer umfaſſenden Arbeit zur Reviſion der Ehegeſetzgebung nicht vorgreifen möchte, ſo darf hier doch angedeutet werden, daß es vor Allem darauf ankäme, zur Schranke der ſchamloſen Willkür den Abſtand der Jahre zu beſtimmen, welcher bei der Wahl eines jüngeren Gatten von denen einzuhalten wäre, die bereits das funfzigſte Jahr überſchritten haben. Nichts anderes, als Mangel an ſittlichem Ernſt dürfte in dieſer Hinſicht die Auffindung einer Norm verhindern, welche allen billigen Anſprüchen genügen und zugleich die ſchreiendſten Aergerniſſe abſtellen würde.*)

Es bleibt nur noch übrig, der geſetzlich zuläſſigen Eheſchließung mit Kranken und Sterbenden zu erwähnen. Es

---

daß die ſchrankenloſe Willkür, welche das Geſetz in Bezug auf den Abſtand der Jahre der Verlobten geſtattet, eine der dunkelſten Partieen der öffentlichen Ehepflege bezeichnet, die überall zur Entweihung der Ehe gereicht. Schon die Proklamation und gar die Kopulation eines Paares, das in jeder Hinſicht ein Unpaar iſt, dient nicht nur zum Anſtoß und Aergerniß der Gemeinde, ſondern zur Entwürdigung der heiligen Stätte, zur Entwerthung des heil. Aktes der Trauung, der nach den ernſten Formularen der evang. Kirche eine natürliche Angemeſſenheit und Befähigung der Verlobten zur Vorausſetzung hat, womit ſolche Paare in grellem Widerſpruch ſtehen. Was vor jeder edleren Sitte, auch unſrer heidniſchen Väter, verwerflich erſcheint, von dem Urtheil der Gemeinde gerichtet wird, das ſollte nicht der Diener der Kirche verurtheilt ſein, als chriſtliche Ehe einzuſegnen und in ſolenner Form heilig zu ſprechen!

*) Als Maximum des Abſtandes für Männer von über 50 Jahren dürfte die Hälfte ſeiner Lebensjahre gelten, welches für die Frau von 50 Jahren und darüber unbedenklich auf höchſtens ein Drittheil ihrer Jahre zu beſchränken wäre. Eine dahin gehende Beſtimmung des Geſetzes wäre nichts Andres, als ein Zeugniß des erwachten Gefühls der Verpflichtung gegen die Natur und Geſittung.

wird durch dieſelbe begreiflich nicht ſowohl die Ehe ſelbſt, als die rechtliche Folge derſelben in Betreff des Nachlaſſes im Todesfall bezweckt. Es liegt auf der Hand, daß für dieſe Abſicht ein anderweitig zu ordnender Rechtsweg zu finden ſein ſollte, als der einer ſcheinbaren Eheſchließung, die jedenfalls der Wahrheit und Würde der ſolennen kirchlichen Eheſchließung durchaus zuwiderläuft. Indem ſich die Kirche, zumal in dieſer Form, zur Ausrichtung eines weltlichen Handels herbeiläßt, tritt ſie nicht allein aus der eigenthümlichen Sphäre ihres Wirkens heraus, ſondern beraubt zugleich eine ihrer wichtigſten Handlungen ihrer ſittlichen Kraft und Wahrheit, die ihr, einmal gemißbraucht, nicht ferner beiwohnen können.

Schon hieraus dürfte unzweifelhaft erhellen, daß die vaterländiſche Geſetzgebung keineswegs den Geſichtspunkt der chriſtlichen Ehe überall feſthält. Indem ſie in unzähligen Fällen die Scheidung zuläßt, welche in dem geſammten Bereiche der Kirche zu allen Zeiten als mit den Ausſprüchen des göttlichen Wortes unvereinbar und unzuläſſig erkannt wurde; indem ſie die ſtattgefundene Scheidung aus der Reihe der Ehehinderniſſe entfernt und die zweite Ehe in den meiſten Fällen ſelbſt dem ſchuldigen Theil geſtattet, öffnet ſie zwar einerſeits dem unerträglichen Wehe, durch die kaum beſchränkte Willkür leichtfertiger Eheſchließung herbeigeführt, einen Ausweg, aber ſie vollendet zugleich die Leichtfertigkeit in der Eheſchließung, und erhebt ihren Widerſpruch mit der noch immer von ihr anerkannten kirchlichen Ordnung auf den Gipfel. Indem die kirchlichen Trauungsformulare ſämmtlich die Unlöslichkeit der Ehe zur Grundlage haben, und eben dieſe Formulare ſeit dem Ausgange des vorigen Jahrhunderts auch bei der Trauung Geſchiedner zur Anwendung kommen ſollten, wurde der Kirche zugemuthet, in *demſelben Akt* die Unlöslichkeit der chriſtlichen Ehe zu verkünden, und die Scheidung thatſächlich anzuerkennen, ja den Ehebruch als Ehe einzuſegnen!

Wenn der abſolute Widerſpruch dieſes Verfahrens und die ſittliche Unmöglichkeit, hierbei zu beharren, inzwiſchen all-

gemein erkannt worden iſt, ſo darf auch die Nothwendigkeit einer umfaſſenden Reviſion der Vorbedingungen zur Eheſchließung und der entſprechenden Ehehinderniſſe als unzweifelhaft betrachtet werden.

Stellen wir nun, bevor wir zur Darſtellung der kirchlichen Obliegenheiten zur Leitung der werdenden Ehe ſchreiten, der bisher gültigen Geſetzgebung die entſprechende kirchliche Praxis gegenüber, ſo ſehen wir einerſeits die geſammte Leitung der werdenden Ehe dem Pfarramte unbeſchränkt hingegeben, andrerſeits aber das letztere ſich größtentheils auf die Wahrnehmung der Vorſchriften der bürgerlichen Geſetzgebung beſchränkend. Indem der Staat der Verwaltung des Pfarramts die Leitung der werdenden Ehe überließ, räumte er der Kirche das einflußreichſte Feld zur geordneten Entwicklung der Ehe ein; indem aber die Kirche ſich thatſächlich verbunden hielt, die Beſtimmungen der bürgerlichen Geſetzgebung einfach auf dem kirchlichen Gebiete zu vollziehen, übertrug ſie die bezeichneten Mängel und Widerſprüche auf das dem Regulativ des göttlichen Wortes untergebene Gebiet der Kirche ſelbſt, und beraubte dieſe ihrer weltüberwindenden Kraft.

Am grellſten tritt dies da hervor, wo das franzöſiſche Geſetz Eingang gefunden, und die Kirche ſich darauf beſchränkt, den von der Staatsbehörde abgeſchloſſenen Ehekontrakt einzuſehen, und die damit rechtsgültig vollzogene Ehe nachträglich kirchlich zu ſegnen. Hier lernt der Geiſtliche, namentlich bei dem Umfange der Parochien der großen Städte, die zu kopulirenden Paare meiſt erſt am Traualtare kennen, oder vielmehr, er lernt ſie als Brautpaare gar nicht kennen, und kopulirt ſie mit völligem Abſehen von den vorhandnen Verhältniſſen, etwa wie er die Taufe der Kinder vollzieht. Dieß geſchieht auch von Geiſtlichen, welche ſonſt zu den bewährteſten Dienern der Kirche gezählt werden: „Wir können“, ſo hörte ich, wie in der Rheinprovinz, ſo in Bremen und Holland,

„auf die innere kirchliche Beſchaffenheit der uns zur Kopulation vorgeſtellten Paare ſchlechterdings nicht eingehen. Alles iſt bereits fertig und vollbracht, wenn ſie uns antreten und die Kopulation begehren. Wir empfehlen ſie der Gnade des HErrn, und ſegnen ſie ein — das iſt Alles, was wir thun und noch zu thun vermögen.“ Aber thut wohl auch die katholiſche Kirche nichts weiter, als daß ſie die Akte der weltlichen Behörde pure auf das Gebiet der Kirche überträgt? Und was thut denn die evangeliſche Kirche, indem ſie ſo verfährt? Welchen Sinn haben nun noch die Worte „was Gott zuſammenfügt ꝛc.“, wenn es ſo mechaniſch auf Alles und Jedes, was „der Teufel, die Welt und das Fleiſch“ thut (was zu prüfen die auf das bürgerliche Geſetz allein verpflichtete weltliche Behörde weder will noch kann) in Anwendung kommt; auch auf die Einſegnung deſſen, was die Schrift unzweifelhaft Ehebruch nennt, und auf wie vieles, was mit dem Weſen der chriſtlichen Ehe nicht minder in grabem Widerſpruche ſteht! Ich geſtehe, daß ich die ſittliche Möglichkeit dieſes Verfahrens, die liturgiſche Wahrhaftigkeit dieſes Aktes, wodurch die Trauung in tauſend Fällen zum opus operatum wird, nicht zu erkennen vermag. Man kann die vortrefflichen Männer beklagen, die ſonſt durch ihren Glauben Berge zu verſetzen ſcheinen, hier aber dem Druck von Verhältniſſen erliegen, die man ſich gewöhnt hat, als eine Nothwendigkeit zu betrachten, der nicht zu widerſtehen ſei. Aber man kann dieſer Nothwendigkeit ſelbſt keine bleibende Berechtigung zugeſtehen, wenn man nicht auf die Löſung der Aufgabe der Kirche Verzicht leiſten will, die Welt und ſo unerträgliche Mißverhältniſſe zu überwinden.

Im Allgemeinen dürfte die kirchliche Praxis auch da, wo die Civilehe nicht eingeführt iſt, den Anforderungen nicht viel mehr entſprechen, welche die Heiligkeit der Ehe an diejenigen richtet, welche Namens des HErrn das Band derſelben knüpfen, und mit der Leitung ihres Anfanges betraut ſind. Man hält im Allgemeinen dafür, daß keinem Paare, dem ein geſetzliches

Ehehinderniß nicht entgegenſteht, die kirchliche Trauung verweigert werden dürfe, daß der Diener der Kirche ſchlechthin zur Trauung jedes Paares verpflichtet ſei, welches die bürgerliche Berechtigung zur Ehe hat — ſollte das äußerſte Mißverhältniß des Paares auch unverholen ſein, das Mißrathen der Ehe außer allem Zweifel ſtehen, ja die Schließung der Ehe unmittelbar zur Schmach und Entheiligung der Ehe führen, nicht nur im chriſtlichen und kirchlichen, ſondern auch im gemeinſten und natürlichen Sinne.

Daß dem in den formloſen Maſſengemeinden der großen Städte unter den Umſtänden, wie ſie ſind, nicht wohl anders ſein kann, iſt leider gewiß. Von kirchlicher und polizeilicher Disciplin faſt ganz verlaſſen, können auch die ausgezeichnetſten Geiſtlichen die Beſchleunigung des Auflöſungsproceſſes nicht verhindern, kaum beſchränken. Es iſt bekannt, daß es unter der nächſten Aufſicht der höchſten kirchlichen und Staatsbehörden nicht an Gemeinden fehlt, in denen neun Zehntheile und mehr dem kirchlichen Leben ganz entfremdet ſind, die wohl ſelbſt gefliſſentlich jede Berührung mit demſelben meiden. Da verfließt der Schweiß der unermüdlichen Diener der Kirche täglich und faſt ſpurlos in dem Sumpf der zuchtloſen Maſſe. Ihre Arbeit erreicht den geringſten Theil des von jedem Unkraut überwucherten Feldes, es ſind verhältnißmäßig nur wenige Seelen unter vielen, denen ſie ihre Wirkſamkeit fühlbar machen können. Sie ſtehen noch immer wie Miſſionare auf dem öden Heidenfelde, ja in vieler Hinſicht ſchlimmer als ſie, und am Ende eines unruhvollen Lebens ſehen ſie ihre Kraft in Betreff der Gemeinden als ſolche fruchtlos verzehrt, ſie iſt einem geringen Häuflein zu gute gekommen; die Maſſen ſchreiten unaufhaltſam in der Vollendung des Auflöſungsproceſſes fort!

Aus dieſen Maſſen läuft nun wöchentlich eine Reihe von Paaren den Pfarrer mit dem Geſuche der Proklamation und Trauung an. Ihrer viele ſieht er zum erſten Male. Sie erſcheinen als Kinder an jedem geiſtlichen Verſtändniß, die na-

mentlich nicht wiſſen, was ſie mit ihrem Antrage thun; oft als in jeder Hinſicht entartete Kinder, die inmitten der Segnungen der Kirche in ſchamloſem Undank, in allen Sünden und Schanden hingehen. Alle innerhalb der Gränzen der bürgerlichen Geſetzgebung denkbaren Fälle kommen häufig vor. Unreife Buben und Dirnen von 18 und 16 Jahren, ohne alle Erziehung, ohne Vermögen und jede Ausſicht, ſich nur einige Wochen ohne Almoſen und Verbrechen nähren zu können, Gott und ſich ſelber fremd, eben aus verſchiednen Gegenden der Stadt zuſammengelaufen, nur auf die Gemeinſchaft des Laſters, auf eine Bekanntſchaft in Strafanſtalten ihr Vorhaben gründend, verlangen ſie unter Vorzeigung ihrer Papiere ſofort zur Trauung befördert zu werden.

Wir enthalten uns, an einzelnen Beiſpielen die ſchaudervolle Möglichkeit der Beſchaffenheit von Brautpaaren zu bezeichnen, welche nach der beſtehenden Geſetzgebung ſich in tauſend Fällen bei der Nachſuchung der Trauung verwirklicht zeigt. Die Phantaſie wird keinen ſo ſchmachvollen Fall erſinnen können, deſſen Bild nicht noch immer wieder von demjenigen übertroffen würde, welches heute oder morgen am Altar Chriſti erſcheinen wird — um Namens des dreieinigen Gottes unlöslich verbunden und eingeſegnet zu werden!

Der Leſer wird ſich mit uns glücklich ſchätzen, nicht mit der unerträglichen Laſt der Führung ſolcher Gemeinden beſchwert zu ſein. Wir müſſen in Demuth die Männer ehren, die ihr Leben in Arbeit unermüdlich verzehren, ohne die läſterlichſten Aergerniſſe von ihrem Arbeitsfelde, ja nur von dem Altare des HErrn fernhalten zu können. Aber indem wir die Nothſtände anerkennen, deren Bewältigung nicht die Aufgabe eines oder einiger Männer iſt, können wir doch die Verpflichtung des Gewiſſens nicht verläugnen. Das ſittlich Unmögliche zu thun, wird Niemand durch die Noth berechtigt, am wenigſten der Diener des HErrn — an ſeinem Altar! Wir

können die Gewiſſensbedrängniß anerkennen, und kennen ſie recht wohl aus eigner Erfahrung — nicht aber die Nothwendigkeit, wider das Gewiſſen zu thun. „Wenn das Salz dumm wird, womit wird man ſalzen?" — —

Und deſſen ſollten die Diener der Kirche des lauteren Wortes wieder gewiß werden, daß es, wie wenn wider das Wort Gottes Geſchiedne zum Traualtar drängen, in manchem andern Falle ſittlich unmöglich ſei, die Fähigkeit und Berechtigung zur Ehe zuzugeſtehen, die im Namen Gottes zuſammengefügt und eingeſegnet werde. Wir haben uns gewöhnt, in Folge der Unmöglichkeit, alle Aergerniſſe und Widerſprüche zu beſeitigen, ſie nahezu auf ſich beruhen zu laſſen, in Folge der übergroßen Schwierigkeiten, die kirchlichen Dinge lauter und rein zu geſtalten, an die Unmöglichkeit des Gelingens überhaupt zu glauben. Wir ſind dahin gekommen, bei dem Unvermögen, Alles zu thun, uns oft mit recht Wenigem zu begnügen, gegen die Gewiſſensbedrängniß uns allermeiſt durch Gewiſſensſchwäche zu waffnen, die Sünden der Diener der Kirche, unſre Schulden und Sünden! Der Welt ins Gewiſſen zu ſchieben, von der wir doch wiſſen, daß ſie überall im Argen liegt; wir wagen es, noch mitten in der Zeit des neuerwachten Glaubens, unſer amtliches Gewiſſen zu rechtfertigen, wenn wir einer weltlichen Geſetzgebung gerecht geworden, die nimmer den Anſpruch gemacht hat, kirchlicher zu ſein als die Zeit des tiefſten Verfalls der Kirche!

In Betreff der Trauung Geſchiedner liegt dieß nunmehr zu Tage, obſchon mehr als zwei Jahrzehnte vergangen ſind, bevor der Ruf der erſten Zeugen wider die Sünden am Altar Gehör gefunden. Möge nun die Erkenntniß der Obliegenheiten zur Verhütung der Scheidung durch Verhinderung von Ehen, welche als chriſtliche nimmer anzuerkennen ſind, nicht nochmals ſo lange auf ſich warten laſſen!

Daß es mit der Leitung der werdenden Ehe in kleinen, namentlich ländlichen und kleinſtädtiſchen Gemeinden principiell und weſentlich beſſer ſtehe, wird man kaum behaupten

können. Weil eben ein principieller Mangel zum Grunde liegt, das ſittliche Bewußtſein der Kirche in der Vermiſchung mit der Welt getrübt iſt, ſie den hellen, freien Blick auf den HErrn und ſein Wort, auf ihre eigenthümliche Aufgabe zur Ueberwindung der Welt und des ungöttlichen Weſens eingebüßt, die Energie des Gewiſſens im Dienſt ihres ewigen Königes mit Gut und Blut nach der langen Nacht des Unglaubens erſt allmälig wiederfindet, kann man nicht erwarten, daß es damit in kleineren Kreiſen gemeinhin und weſentlich beſſer ſtehe. Freilich iſt hier die Aufgabe ungleich leichter zu löſen, wo die Autorität des gewiſſenstreuen Pfarrers noch größtentheils gilt, wo er ſein Arbeitsfeld überſieht, mit allen Gliedern der Gemeinde in Berührung bleibt, und ſo ſchon in vielen, vielleicht den meiſten Fällen durch den unmittelbaren Einfluß ſeiner Gegenwart inmitten der Gemeinde das Auftreten der ärgerlichſten Beiſpiele unmöglich macht, und die größten Schwierigkeiten überwindet, bevor ſie zur vollen Entwicklung gekommen.

Aber im Allgemeinen ſind es doch die minder begabten Männer, die wir in dieſer bevorzugten Stellung finden; dazu werden ihre Kräfte in der Vereinzelung eher abgeſpannt als angeregt, ſelten findet ſich das zureichende Maß der Energie, um ſich in der allgemeinen Fahrläſſigkeit der Zeit, gegenüber dem verderblichen Beiſpiel der Nachgiebigkeit der höher Geſtellten, dem verpeſtenden Einfluß der zuchtloſen Maſſen- und Pöbelgemeinden der Reſidenzen und Hauptſtädte, in voller Zuſammenfaſſung in der Kraft des HErrn und in der Macht ſeiner Stärke zu erhalten. Findet der treue Geiſtliche auch bei der äußerſten Verwilderung einer großſtädtiſchen Gemeinde leicht ein Häuflein von Gläubigen unter Tauſenden, die ihn tragen und ſtärken mit ihrer Liebe, ihrem Gebet; ſo findet der Pfarrer auf dem Lande oft nach langer Arbeit erſt eine Seele, die aus dem Schlaf der Sünde und Werkgerechtigkeit erwachen, in einem neuen Leben mit ihm wandeln will.

So darf es vielmehr betrüben, als befremden, wenn die

Annahme gelten kann, daß auch in kleineren Gemeinden die Leitung des Anfanges der Ehe vielmehr in Händen der Welt und Willkür, als in denen der Kirche liegt, und das Pfarramt, sobald die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind, denselben wenig Widerstand leistet. In der Regel hat das Paar auch hier, so gut oder schlecht es sei, bereits Alles geordnet, das Vorhaben der Betheiligten steht fest, der Wille des Paares ist vielleicht schon gebunden, seine Freiheit verwirkt — wenn die Anmeldung bei der Kirche geschieht.

Die Schwierigkeiten, welche nun dem Pfarramt entgegenstehen, wenn es jetzt noch dem drohenden Wehe des Paares, der Entheiligung der Ehe durch Kopulation eines Paares, dem leicht alle natürlichen und sittlichen Vorbedingungen zur Schließung einer christlichen Ehe fehlen, vorbeugen will, liegen auf der Hand. Jeder Versuch des Pfarrers, das Paar zur Besinnung zu bringen, die Pflicht der Liebe an ihm, der Zucht und Gerechtigkeit an der Kirche zu erfüllen, erscheint nun als Mißgunst und Störung des erträumten Eheglückes, als Eingriff in die Freiheit des Paares, ja als Anmaßung und Willkür. Diese Schwierigkeiten schrecken Viele ab, überhaupt nur Versuche zu machen, die so leicht fehlschlagen können. Den neu eintretenden Pfarrern fehlt meist jede Vorschule, sich für die Thätigkeit auf diesem unter allen Umständen schwierigen Gebiete vorzubilden. So erklärt sich die unselige Gewöhnung, sich zumeist auf die Wahrnehmung der gesetzlichen Ehehindernisse zu beschränken, von der kirchlichen Beschaffenheit des Vorhabens ganz abzusehen, die innere Heiligkeit des Anfanges der zu schließenden Ehe getrost auf sich beruhen zu lassen, und an deren Stelle einfach die kirchliche Kopulation zu setzen — obschon diese im grellsten Widerspruch mit dem Character des Paares stehe!

Leider darf man kaum fürchten, mit der Annahme fehl zu gehen, daß hiermit die gemeine Praxis der Kirche auch in den kleinen pfarramtlichen Kreisen bezeichnet sei, wie hoch man auch die treuen Bemühungen derjenigen anschlagen möge, die

unter ſo großer Ungunſt der Umſtände und bei ſo allgemeinem Verfall der kirchlichen Ordnung die Heiligkeit der Ehe bereits bei ihrem Anfange nach Kräften geltend zu machen ſuchen. In unzähligen Fällen aber beſchränkt man ſich, die Papiere nachzuſehen, ein Blatt zu beſchreiben, in ſchlimmeren Fällen mit den Achſeln zu zucken, auch wohl eine Warnung auszuſprechen, es dabei aber, auch wenn ſie mit Hohn und Verachtung zurückgewieſen wird, bewenden zu laſſen, und Alles mit einer ſolennen Feierlichkeit zu beſchließen, zu der alle natürlichen und ſittlichen Vorbedingungen bei den Kopulanden fehlen! Sehr häufig wird nicht einmal das perſönliche Erſcheinen des Paares von dem Pfarrer gefordert. Man begnügt ſich mit Einſendung der Konſenſe; der die Kirche vertretende Pfarrer hält es nicht für der Mühe werth, ſich von der Erfüllung der Vorbedingungen zu einer Ehe, die er kirchlich vollziehen ſoll, auch perſönlich zu überzeugen; denn entweder ſteht es damit wohl, ſo ſcheint ja ſeine Thätigkeit unnöthig, oder es ſteht übel, ſo weiß er doch nicht zu helfen; daß die Wurzel aller Vorbedingungen zum Anfang einer chriſtlichen Ehe jedenfalls in der Perſönlichkeit der Kopulanden liege, ein Diener des Heiligthums des HErrn daher ein heiliges Band nicht um Herzen und Hände ſchlingen ſolle, ohne ſich von den Objekten ſeiner Thätigkeit durch gewiſſenhaft eingehende Beſprechung und Berathung Kenntniß verſchafft zu haben: dieſe Erwägung wird bei Seite geſetzt!

So beſchränkt ſich die geſammte Thätigkeit der Kirche zur Leitung des Anfanges der Ehe, von der uniformen Vollziehung der Kopulation abgeſehen, in vielen Fällen auf die Regiſtrirung der Konſenſe; eine Thätigkeit, die in wenig Augenblicken vollbracht iſt, und obſchon von dem Diener der Kirche vollbracht, eine eigentlich kirchliche gar nicht zu nennen iſt. Sonach entbehrt dann der Akt der Kopulation der wahren kirchlichen Grundlage, er erſcheint, je feierlicher und hochkirchlicher er gehalten iſt, in allen den Fällen als hohl und haltlos, wo

die natürlichen und ſittlichen Vorbedingungen der chriſtlichen Ehe nicht vorhanden ſind.

Die Unzulänglichkeit der kirchlichen Praxis zur Leitung des Anfanges der Ehe, als Grundlage einer geordneten Ehepflege, iſt ſomit erwieſen, hiermit aber auch das Bedürfniß der Reviſion der Obliegenheiten der Kirche und des Pfarramtes in dieſer Hinſicht.

II.

Die Obliegenheiten zur Leitung des kirchlichen Anfanges der Ehe.

Nach dem Vorigen ſteht uns feſt, daß die Geſetzgebung eine ausreichende Grundlage für den Anfang der chriſtlichen Ehe nicht gewährt; nicht minder dieß, daß durch die Verwaltung des evangeliſchen Pfarramtes die Leitung des Anfanges der Ehe nicht zureichend geſichert iſt, und ſomit die geordnete Entwicklung der Ehe ihrer erſten und nothwendigen Grundlage entbehrt.

Der Staat hat aber der Kirche die Leitung des Anfanges der Ehe vertraut, da allein ſie die Gewähr geben kann, durch die ſittliche und chriſtliche Entwicklung der Ehe und Familie das Gedeihen des ſtaatlichen wie des kirchlichen Lebens zu gründen und zu ſichern. Denn in der Ehe und Familie fließen die Lebensquellen für Staat und Kirche; in ihr erbauen dieſe ſich ſelbſt, indem ſie an der ſittlichen und chriſtlichen Vollendung jener arbeiten. Das Maß der ſittlichen Vollendung der Ehe iſt darum das Selbſtmaß der ſittlichen Höhe von Staat und Kirche; die Stufe der öffentlichen Ehepflege, der geordneten Entwicklung der Ehe in Staat und Kirche iſt die ihrer eignen Ordnung und Entwicklung.

Darum liegt der Kirche ob, wie um des HErrn und ſeines göttlichen Auftrags willen, ſo zu ihrer und der gemeinen Geſittung, Erhaltung und Förderung willen, mit ihrer ganzen Kraft und Treue der Entwicklung der Ehe ſich zu widmen, vor Allem ihren Anfang wahrzunehmen, der ihren Fortgang überall bedingt. Je nach dem Maße der Staat in

heidniſches Weſen verſinkt, zu ſeinem Selbſtverderben auf die Löſung ſeiner Aufgabe in Hinſicht der Ehe verzichtet, je mehr iſt die Kirche berufen und verpflichtet, ihr unwandelbares Ziel im Auge zu behalten, und die Mängel der bürgerlichen Ordnung ſo viel möglich durch kirchliche Ordnung zu ergänzen.

Wie viel Hinderniſſe der ihr verbundne Staat und die Schwachheit der eignen Glieder ihr auch bereiten mögen, unter welchen Kämpfen ſie ihren Weg zu gehen habe: ihr Ziel ſteht unverrückbar feſt. Wie weit ſie daher auch auf die Zeitumſtände Rückſicht zu nehmen berechtigt und verpflichtet ſei, nimmer darf ſie ihre eigenthümliche Aufgabe verläugnen, noch einen Weg einſchlagen, der ſie von ihrem Ziel abführt. Was ſie auch augenblicklich von Berechtigungen durch Anbequemung an die Wege des ihr verbundnen Staates ſich erhalten oder gewinnen möchte, es wäre nur für Verluſt zu achten, falls ſie die Treue gegen den HErrn und ſein unwandelbares Wort verletzte.

Es dürfte hier die bedeutſame Vorfrage zu erheben ſein, ob die evangeliſche Kirche ſchlechthin verpflichtet ſei, die Beſtimmungen der bürgerlichen Geſetzgebung einfach als Regulativ für das kirchliche Verfahren hinzunehmen, und namentlich jedem Paar die Berechtigung zur kirchlichen Eheſchließung zuzuerkennen, dem kein bürgerliches Ehehinderniß entgegenſteht; wenn aber nicht, wie weit dem einzelnen Pfarrer die Befugniß zukomme, über die Zuſtändigkeit der kirchlichen Trauung zu erkennen?

In Bezug auf den erſten Theil der Frage liegt auf der Hand, daß die einfache Bejahung derſelben auf die Selbſtſtändigkeit der Kirche, ja auf die Kirche ſelbſt verzichten hieße. Die Richtſchnur ihres Verfahrens findet die Kirche zu allen Zeiten in dem Wort ihres göttlichen Hauptes. Nach dieſem hat ſie jede weitere Autorität zu bemeſſen. Es wird ihr namentlich unter den Schwankungen des ſtaatlichen Regiments, bei den oft ganz unkirchlichen Einwirkungen der Volkskammern auf die Geſetzgebung, zukommen, daß ſie den Blick

unverwandt auf die Verpflichtungen richte, die das unwandelbare Wort des HErrn ihr auflegt. Was dann mit den unzweideutigen Aussprüchen desselben, was mit ihrer Wahrheit und Würde unvereinbar ist, wird sie, ohne sich selbst aufzugeben und ihre Stellung zum Staate unfruchtbar zu machen, nimmer als maßgebend betrachten können.

Was der katholischen Kirche niemals zugemuthet worden, den Schwankungen der bürgerlichen Gesetzgebung gemäß allezeit das kirchliche Verfahren zu ändern, wird von derjenigen Kirche, welche eben das lautere Wort des HErrn zur unwandelbaren Grundlage hat, viel weniger mit Recht zu erwarten sein. Ist dies dennoch geschehen, wie es beispielsweise in Zumuthung der Trauung schriftwidrig Geschiedner geschah, so ist es durch die Schuld der Kirche, und es bleibt vorzugsweise zur Verantwortung der leitenden Organe der Kirche, ein der Schrift und der Ordnung der evangelischen Kirche zuwiderlaufendes Verfahren nicht allein geduldet, sondern in vorkommenden Fällen den einzelnen Pfarrern zugemuthet zu haben; obschon das für den gesammten Bereich des Staates erlassene Gesetz so wenig für die evangelische als für die katholische Kirche die Verpflichtung ausspricht, was das Landrecht für **bürgerlich erlaubt** erklärt, auch für **kirchlich zulässig** und gottgeheiligt zu proklamiren.

Wenn der Staat, es sei ohne viel Rücksicht auf die ihm verbundne Kirche, auf das Gewissen ihrer dem göttlichen Worte verpflichteten Diener, oder es sei in zu großer Rechnung auf ihre Willfährigkeit und Gewissensschwäche, seine Gesetzgebung wandelt, so liegt der Kirche ob, gewissenhaft zu prüfen, wie weit sie sich mit den Bestimmungen derselben vereinbaren kann, ohne ihrem göttlichen Berufe untreu zu werden und ihre eigenthümliche Aufgabe zu verläugnen. Wäre dies zur Zeit des Erlasses des allgemeinen Landrechts geschehen, hätte damals das Kirchenregiment die Mängel der bürgerlichen Gesetzgebung durch entsprechende kirchliche Ordnungen ergänzt,

hätte es die Diener der Kirche inſtruirt, in welchem Umfange ſie die Beſtimmungen des bürgerlichen Eherechts als maßgebend für das pfarramtliche Verhalten betrachten dürften, wären ſo auch nur die ſchreiendſten Aergerniſſe von dem kirchlichen Gebiete ausgeſchloſſen worden, welche Demüthigungen wären der Kirche erſpart worden, wie würde dieſe, und hätten ihre Diener eine Zeit lang unbeſchuht auf ihrem heiligen Lande ſtehen müſſen, wie ihrem eignen Verfall, ſo dem der chriſtlichen Ehe und der gemeinen Geſittung gewehrt haben!

Wenn nun aber zu einer Zeit, wo die Stimme der Kirche kaum noch hörbar wurde, auch das Kirchenregiment ſchwieg, und die Erwartung ſich im Allgemeinen als begründet erwies, die Diener der evangeliſchen Kirche würden überall, bis zur kirchlichen Einſegnung des Ehebruchs, das neue Landrecht einfach als eine neue Kirchenordnung betrachten, und jede Erlaubniß zur bürgerlichen Eheſchließung als Verpflichtung zur kirchlichen Trauung und Einſegnung; wie weit war und iſt in ſolchen Fällen dem einzelnen Pfarrer die Befugniß zuzuerkennen, über die Zuſtändigkeit der kirchlichen Trauung zu erkennen?

Offenbar liegt in ſolchen Fällen die Gefahr der zu weiten Ausdehnung der ſubjektiven Befugniß, welche die Ordnung und die Kirche ſelbſt als ſolche aufhebt, eben ſo nahe, als die entgegenſtehende, daß die Kirche ihres eigenthümlichen Berufes vergeſſe, und ſammt ihren Dienern ſich zur willenloſen Vollſtreckung eines ihr fremdartigen Geſetzes herabwürdige. So lange das Kirchenregiment nicht zureichende Sorge trägt, die Kirche vor weltlichen Eingriffen und Einflüſſen zu ſchützen, ſo lange die Kirchenordnung nicht klar und unzweideutig Recht und Pflicht des Pfarramtes auf die Ausſprüche des konſtitutiven Gotteswortes zurückführt, wird es an Gewiſſensbedrängniß und beklagenswerthen Kolliſionen der gewiſſenstreuſten Geiſtlichen mit dem, was augenblicklich die Regel, zugleich aber wider die Regel der Wahrheit iſt, nicht fehlen können. Dann wird das Kirchenregiment die Freude an der Gewiſſen-

haftigkeit der Diener der Kirche durch die Verlegenheiten getrübt ſehen, die ihm kommen, wenn es nun dem Geiſt Gottes gefällt, eine neue Ordnung der Dinge auf Wegen anzubahnen, die wider die Regel ſind, weil dieſelbe für das nicht Raum hat, was die Regel der Wahrheit fordert.

Es wird dann auch gewiß nicht daran fehlen, daß in der Zeit der Neubildung das ſubjektive Gewiſſen hier oder da ſelbſt fehlgreife, wenn es an dem Gewiſſen der objektiven Ordnung, als deſſen Diener der einzelne Pfarrer ſich erkennt, nicht mit vollem Zutrauen das Korrektiv ſeiner Bedenken, und das Regulativ ſeiner amtlichen Thätigkeit erkennen kann.

Jedenfalls wird aber bei dem Konflikt des ſubjektiven mit dem objektiven Gewiſſen es dem einzelnen Pfarrer obliegen, nicht ein Mal, ſondern hundert Mal ſeine Bedenken zu prüfen, bevor er es wagt, dem Widerſpruch ſeines Gewiſſens gegen das der kirchlichen Gemeinſchaft, welcher er dient, Folge zu geben; er wird es nur thun, wenn er nicht anders kann, wenn er ſich durch das Wort Gottes gebunden ſieht, und auch dann nicht ohne Demuth und Wehmuth, wie ein Kind, welches das Haus ſeiner Mutter laſſen muß, um nicht Gott ungehorſam zu werden. In dieſem Falle würde er ja aber nicht ſowohl ſein Recht gebrauchen, als ſeine Pflicht erfüllen — auch ſeine Pflicht gegen die Behörde, die ihm das Amt des Dienſtes am Wort jedenfalls in der Vorausſetzung übertrug, daß er daſſelbe nimmer anders, als in gewiſſenstreuem Gehorſam dieſes Wortes verwalten wolle.

Es war jedoch unſre Abſicht vielmehr, auf die Schwierigkeiten, welche in dieſer Hinſicht obwalten, hinzuweiſen, als die Formel zu ſuchen, nach welcher deren Löſung unter allen Umſtänden zu hoffen wäre. Auf dem idealen Gebiete und in abstracto wäre die Formel leicht gefunden. Gewährt der Staat der ihm verbundnen Kirche die freie Bewegung auf dem ihr von Gott gewieſenen Wege, bezeichnet die Kirchenordnung wahr und klar den Weg, den das Pfarramt im

Dienſt des göttlichen Wortes und der auf daſſelbe gegründeten Kirche einzuhalten hat, ſo werden Kolliſionen nur aus Irrthum und Uebereilung eintreten können, ſo wird ein in Kraft und Liebe ſtehendes Kirchenregiment Fälle dieſer Art leicht ordnen und zum Beſten wenden. Iſt jenes nicht, ſind Satzungen der Menſchen an die Stelle der göttlichen Ordnung getreten, ſo wird eine Reaktion dieſer gegen jene eintreten, und es wird ſich die Regel unmöglich genau bezeichnen laſſen, nach der das Alte vergehen und Alles neu werden ſoll.

Wir beſchließen jedoch dieſe allgemeine Erörterung, um nun die Obliegenheiten zur kirchlichen und pfarramtlichen Leitung des Anfanges der Ehe nach allen Seiten und im Einzelnen ins Auge zu faſſen.

Die Kirche hat dem Pfarramt die Wahrnehmung aller ihrer Obliegenheiten in dieſer Hinſicht vollſtändig vertraut. Die Stellung des Pfarrers erſcheint ſonach grade in Bezug auf die Entwicklung der chriſtlichen Ehe als höchſt bedeutungsvoll. Er zunächſt iſt hier im höchſten Sinne verantwortlich. Als Pfarrer ſteht er da, nicht allein als Vertreter der geſetzlichen Ordnung des bürgerlichen Eherechts, nicht allein im Namen der landeskirchlichen Ordnung, ſondern zugleich als Vertreter der Kirche Gottes, als Diener des HErrn und ſeines unwandelbaren Wortes. An des HErrn Statt ſoll er die kirchliche Ordnung wahrnehmen, die Verhältniſſe der Verlobten prüfen, die beabſichtigte Ehe kirchlich anerkennen, vollziehen und am Altar des HErrn einſegnen, oder ihr die Anerkennung des HErrn und die Weihe der Kirche verſagen. Als Pfarrer hat er über die Zuläſſigkeit des Anfanges, über das Daſein deſſen zu erkennen, was das Wort Gottes als das Gegenbild der geheimnißvollen Einheit Chriſti und der Gemeinde, was der HErr ſelbſt als heilige und unlösliche Verbindung bezeichnet; was von der katholiſchen Kirche mit Unrecht zu den Sakramenten gezählt wird, mit noch größerem Unrecht als eine gemeine, weltliche Sache behandelt würde.

Zudem ſteht der Geiſtliche als Paſtor und Seelſorger im Kreiſe ſeiner Gemeinde. Wie ſehr dieſelbe verweltlicht ſei und die göttliche Autorität der Kirche und des armen Pfarrers mißachte, behufs der Abſchließung der Ehe bedarf ſie ſein, hier kommt die Stunde, wo jegliches Paar die heilige Macht der Kirche, ihr Licht und Recht erfahren ſoll. Welche Stellung des Geiſtlichen, wenn es ſich um ſeine Mitwirkung zum kirchlichen Abſchluß der Ehe handelt! Es giebt kaum einen Moment ſeiner amtlichen Thätigkeit, wo die paſtorale Thätigkeit ſo ſehr durch ſeine pfarramtliche Autorität geſichert und gehoben, wo er in ſolchem Maß zum Heil (oder Verderben) ſeiner Gemeinde mitzuwirken berufen und zugleich befugt wäre. Hier wird ſeine Seelſorge ihn den Nächſten und Vertrauteſten noch näher bringen; indem er ein neues Band um zwei Seelen ſchlingt, welches ſeinen Ausgang in der Hand des HErrn hat, wird daſſelbe noch zur näheren Verknüpfung ſeines Dieners mit den im HErrn Verbundnen dienen — wofern er ſein Amt in Wahrheit ausrichtet. Aber auch für die ferner und ferneſt Stehenden wird ſich hier mehr als je eine Gelegenheit bieten, ſie dem HErrn und ſeinem Heiligthum näher zu führen, wenn derſelbe in ihm wohnt und ſeine Thätigkeit leitet; wenn auch der Gottentfremdete und der Feind des HErrn jetzt nicht nur die äußere, heilige Form des Amtes, ſondern in dem Träger deſſelben den Prieſter Gottes, den Miniſter des ewigen Königs erkennt, deß das Reich iſt und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit, deſſen Wege Liebe und Erbarmen in heiliger Zucht und Gerechtigkeit, und Gerechtigkeit und Wahrheit in Liebe und Erbarmen ſind!

Je mehr die geiſtlich Armen und die in der Furcht Gottes ſtehenden Kinder mit Sorge und Vorſicht den Weg zu einem Stande beſchreiten, der nimmer ohne Verläugnung und Kreuz, auch im beſten Falle oft ein Weheſtand iſt, deſto mehr wird der Diener Gottes, der den Eheſtand geſtiftet, und Chriſti, der ihn zu ſeinen urſprünglichen Ehren erhoben,

ihnen entgegen kommen mit liebender Anleitung, mit Troſt und Erquickung, mit Lehre und Ermahnung, um ihren Weg, falls er ihn für recht erkennt, in Gott feſt zu gründen und mit Segen zu beſchütten.

Je mehr dagegen die Welt mit ſentimentaler Weltſeligkeit zu dem Heiligthum der Kirche heranſtürmt, oder gar mit unverſchämter Frechheit die Heiligung des Unheiligen fordert, deſto mehr ſoll ſie jetzt erfahren, daß die Macht des Dieners Chriſti nicht in Wahrnehmung der Paragraphen des allgemeinen Landrechts, noch irgend einer menſchlichen und kirchlichen Ordnung ſich erſchöpft, ſondern ihre tiefen Gründe und Quellen in der Kraft des HErrn und in der Macht ſeiner Stärke findet. So wird er nicht allein mit der Ruhe eines parteiloſen Mannes ihrer Aufregung und Verblendung, die ſo oft der Verlobten Sinne berauſcht, gegenüberſtehen, noch allein auf die äußere Autorität des Amtes geſtützt, und mit der Klugheit und Erfahrung der Amtsverwaltung gerüſtet, ſondern auf dieſem Grunde ſtehend, an der unſichtbaren Hand ſeines göttlichen HErrn ſich halten und ſo kundwerden laſſen die unerſchöpfliche Wahrheit des Wortes: „Wer an mich glaubt, von deß Leibe werden Ströme des lebendigen Waſſers fließen." (Joh. 7, 38.)

So iſt zugleich im Voraus klar, daß der Pfarrer in Behandlung der Eheſachen, allermeiſt in Leitung ihres Anfanges, in der ſchwierigſten, verantwortungsvollſten Stellung ſich befinde, wo er nächſt der Wahrnehmung des geſetzlich Vorgeſchriebenen, keinen Schritt thun köune, ohne des Beiſtandes von oben zu bedürfen. So wird aber eben dieſe verantwortungsvolle Stellung ihm ſelbſt zum Segen, ihn unabläſſig zum Gebet und zur Wachſamkeit treiben, aber auch zur Gewöhnung an eine wohlerwogne, feſte Ordnung in Behandlung der Eheſachen, zu deren Ermittlung dieſe Arbeit in Betreff der Leitung des Anfanges der Ehe mitwirken möchte.

Ich gedenke, hierbei eine durchaus vermittelnde, an das Beſtehende anſchließende und ſo hoffentlich praktiſche, im Dienſt

des HErrn und unſrer theuren evangeliſchen Kirche durchführbare Stellung einzunehmen. Dem auf die Hand des HErrn ſehenden, geiſtesgegenwärtigen, feſt im Glauben ſtehenden Pfarrer bietet auch die gegenwärtige geſetzliche Ordnung eine Fülle von Anknüpfungen dar, die nur aufgeſucht und wahrgenommen werden dürfen, um die pfarramtliche Praxis weit über das Gewöhnliche zu erheben, und der Entwicklung der Ehe, leicht auch der Anbahnung einer Neugeſtaltung der öffentlichen Ehepflege, mit einer Macht zu dienen, wie ſie von Vielen kaum geahnt wird. Demnächſt wird es vor Allem gelten, die Mängel der bisherigen Ordnung nach Kräften zu ergänzen, die Lücken der Geſetzgebung mit dem Muth des Glaubens auszufüllen, und in der Liebe zu dem HErrn und dem armen, oft ſo verwilderten Chriſtenvolk getroſt zu wagen, was nicht die ausdrücklichen Beſtimmungen der beſtehenden kirchlichen Ordnung wider ſich hat. Vieles wird ſich dann als zuläſſig, heilſam, ja als durch die Natur der Sache geboten und nothwendig erweiſen, was die Ueberlieferung einer glaubensarmen, lieb- und zuchtloſen Zeit uns gewöhnt hat, als außerhalb unſrer amtlichen Verpflichtung und Befugniß liegend zu betrachten.

1.

Die Meldung zum Verlöbniß oder zur Proklamation der Verlobten.

Man wird nicht umhin können, einzuräumen, daß das Verlöbniß, der Bund der Herzen vor Gott, geiſtlich und weſentlich den Anfang, das Werden der Ehe bezeichne. Hat daſſelbe den göttlich geleiteten Zug der Herzen zur Grundlage, erfolgt es nach zureichender Erwägung, in angemeſſener Form, ſo liegt am Tage, daß das Verlöbniß als der eigentliche Anfang des Bundes zu betrachten ſei, der ſich nun in der Kopu-

lation als dem Abſchluß des Werdens der Ehe vollendet. Dieß gilt ſogar auch dann, wenn das Verlöbniß nur in fleiſchlichen Antrieben ſeine Grundlage hatte, wenn es in übereilter, der ſittlichen Wahrheit und Würde ermangelnder Form zu Stande kam. Oft greift das Paar in dieſem Falle in zuchtloſer Willkür der kirchlichen Ordnung der Ehe zuvor, ſo daß dem kopulirenden Pfarrer nichts mehr übrig bleibt, als kirchlich anzuerkennen und zur Buße einzuſegnen, was die Sünde und das Fleiſch bereits vollbracht hat. Aber auch im beſſeren Falle wird der Pfarrer immer nur noch wenig Raum finden, Gott dem HErrn Bahn zu machen, daß er ſegnend und heiligend zuſammenfüge, was bereits in eigner Macht den Bund des Fleiſches geſchloſſen.

So muß es jedenfalls dringend wünſchenswerth erſcheinen, daß das Verlöbniß im Sinne der alten Kirche unter Beirath und Mitwirkung der Kirche geſchehe. Eine Ehe, zu der ſich die Verlobten im Voraus, vielleicht mit allen bindenden Formalitäten unter Mitwirkung der Civilbehörden, aber ohne Beirath der Kirche verbunden haben, wird durch das nachfolgende Zutreten der Kirche eine Gewähr ihres chriſtlichen und kirchlichen Charakters nicht, oder doch nur zufällig erlangen können. Wie oft es ihr gelinge, unter dem Segen Gottes noch die Wirkſamkeit der fleiſchlichen Kräfte zu mildern, denen die werdende Ehe ihren Urſprung verdankt, und dieſelbe auf ein chriſtliches Lebensgebiet zu erheben, grade in denjenigen Fällen, oft der Ueberzahl aller, wo die Mitwirkung der Kirche vor Allem erforderlich geweſen wäre, um das Verlöbniß entweder zu hindern, oder es auf tiefere Grundlagen zurückzuführen, wird dieſelbe jetzt bereits einen überall widerſtrebenden Boden finden.

Es fragt ſich, ob deshalb der Anſpruch zu erheben ſei, daß der Abſchluß des Verlöbniſſes jederzeit unter kirchlichem Beirath geſchehe? Wir würden eine geſetzliche Anordnung dieſerhalb jedenfalls für unzweckmäßig erachten. Zunächſt würde die wirkliche Durchführung einer ſolchen Anordnung

eine Stellung der Kirche und des ſie vertretenden Pfarramtes in der Gemeinde, eine Höhe der paſtoralen Entwicklung zur Vorausſetzung haben, wie ſie kaum annähernd in der Gegenwart geſtattet iſt. Demnächſt würde der Pfarrer überall, wo er nicht das volle Vertrauen der Betheiligten hat, ſie nimmer verhindern können, ſich unter einander zu einigen, bevor ſie ihn zuziehen. So würde in den meiſten Fällen ſich aus der Anordnung kaum etwas mehr ergeben, als daß der Pfarrer eine leere Ceremonie mehr zu verrichten hätte.

Es bleibt daher nur übrig, daß das Ziel in's Auge gefaßt werde, die Kirche und das Pfarramt treulich dahin wirken, daß das verlorene Vertrauen zu dem letzteren wieder gewonnen werde, das Gefühl des Bedürfniſſes, ſich des Segens des kirchlichen Beirathes zum Verlöbniß zu verſichern, in den Gemeinden lebendig werde, und die chriſtliche Sitte eine förmliche Anordnung entbehrlich mache.

Nach dem Maße es nun der Amtstreue, der Liebe und paſtoralen Weisheit des Pfarrers gelingt, das Vertrauen der Gemeinde in Betreff der Leitung der Eheſachen zu gewinnen, wird es auch nicht fehlen, daß ſein Beirath und ſeine ſegnende Mitwirkung aus freiem Vertrauen der Betheiligten bereits zum Verlöbniß geſucht wird. Je weniger er direkt auf die Erreichung dieſes Zieles ausgeht, es vielmehr als den Lohn und die Wirkung ſeiner geſammten Thätigkeit als Pfarrer und Seelſorger der Gemeinde, als die ſchönſte Frucht der gewonnenen Liebe und des Vertrauens derſelben erhofft, deſto eher und allgemeiner wird er ſich deſſelben zu erfreuen haben. So wird dann die Stimme chriſtlicher Weisheit und Erfahrung leicht bei ſeinen Pfarrkindern Eingang finden, die einen ſo wichtigen Schritt nicht gern ohne Rath und Zuſtimmung ihres geiſtlichen Freundes und Führers thun möchten; während im Falle der geſetzlichen Anordnung der Zuziehung des Geiſtlichen unerwünſchter Rath und Warnung ſelten Eingang finden, meiſt mit Mißtrauen aufgenommen, oft mit Unwillen zurückgewieſen werden würde.

Hier liegt alſo dem Pfarrer ein weites Gebiet offen, leitend und ſegnend auf die werdende Ehe einzuwirken, das ihm überhaupt keine geſetzliche Ordnung ſo gut erſchließen kann, als die Erfahrung der Segensſpuren ſeines treuen, amtlichen Weges, eines Weges, auf dem er betend, liebend, die Gemeinde auf dem Herzen tragend, vielleicht in viel Geduld und Glaubensübung, einherzugehen hat, den aber doch der HErr, von dem allein der Eheſegen, und der Segen der paſtoralen Arbeit kommt, zum erwünſchten Ziele führt. Mit Sicherheit kann er darauf rechnen, daß jeder Fall, in welchem er unter ſegnender Leitung des HErrn mit leiſer Hand von einem Paare Schaden abzuwenden, den Segen Gottes ihm zuzuwenden wußte, ihm die Thür zu mehr als einem neuen Segenswege öffnen werde. Das Vertrauen wächſt unter dem Zeugniß der Thatſachen leicht eben ſo ſchnell als das Mißtrauen; der Diener lerne nur recht auf die Hand ſeines Herrn ſehen, ſie wird überall dem Segen, den er durch ihn der Gemeinde geben will, die Thür aufthun!

Iſt dann erſt die Sitte angebahnt, ſo wird es auch nicht an Gegenfällen fehlen, da das Wehe und der Unſegen übereilter Ehe, als Folge der Mißachtung ſeiner Warnungen, ihm zu Hülfe kommt, und die Gemeinde nunmehr inne wird, daß das kirchliche Amt ein Amt des Segens in der Gemeinde ſei, das man nicht ungeſtraft mißachten dürfe.

Wie ſich der Pfarrer dann zu verhalten habe, wenn ſein Beirath oder ſeine Mitwirkung zum Abſchluß eines Verlöbniſſes geſucht wird, das wird ſich aus ſeiner geſammten paſtoralen Stellung in der Gemeinde ergeben. Hier mag nur auf Dasjenige hingewieſen werden, was ſich aus der Natur der Sache und aus der Stellung des Amtes allgemein gültig ergiebt.

Entweder wird der Beirath oder doch das Einverſtändniß des Pfarrers, als des Dieners des HErrn von den Betheiligten geſucht werden, bevor man über das Verlöbniß noch

völlig einig ist, oder es wird nur ein feierlicher Abschluß desselben durch seine Hand in Anspruch genommen.

Im ersten Falle wird es vor Allem darauf ankommen, daß der Pfarrer nicht allein mit der menschlichen Klugheit und Erfahrung eines unparteiischen Freundes der Betheiligten denselben zu Rathe gehe, sondern daß er eben als Diener des HErrn und der Kirche sein Amt ausrichte, die Sache betend vor den Rath des Höchsten bringe, sie also priesterlich erwäge, und darnach seinen Rath in entsprechender Weise ertheile. Nur so darf er hoffen, sicher zu gehen, falls er widerrathen und zärtlichen Affekten entgegentreten muß, seiner Stellung zu den Betheiligten nicht zu schaden; falls er zustimmt und doch später Manches wider Wunsch und Erwarten geht, nicht darauf mißfällig angesehen zu werden.

Wird dagegen der fürbittende, segnende Abschluß des Verlöbnisses gesucht, so wird der Geistliche sich auch jetzt schon über die Verhältnisse der zu Verlobenden eingehend zu unterrichten und wohl vorzusehen haben, daß er nicht selbst zur übereilten Knüpfung eines Bandes beitrage, was sich vielleicht nachher als ungeeignet und unhaltbar erweist.

Jedenfalls wird die Unterredung mit den zu Verlobenden und deren Familien dem amtserfahrenen, unter der Leitung des Geistes des HErrn vorsichtigen Geistlichen reichliche Gelegenheit darbieten, lehrend, erweckend, warnend und ermahnend auf das Paar einzuwirken. Finden sich dann die wesentlichen Vorbedingungen bei demselben, so mag er, nachdem alles Nöthige mit Ernst und Liebe besprochen, die Hände des Paares in festlicher Stunde im Kreise ihrer Angehörigen segnend zusammenlegen, sie für die bedeutungsvolle Zwischenzeit bis zur Proklamation und Trauung fürbittend dem HErrn empfehlen, sie besonders zur frommen Benutzung derselben, zum ernstlichen Gebet und fleißigen Lesen des Wortes Gottes in einsamen oder auch gemeinsamen Stunden anleiten, und zu einem frommen, keuschen Wandel vor Gott erwecken, damit sie endlich, ebenso in Liebe zu dem HErrn als zu

einander, und mit Zucht und Ehren zum Altar des HErrn treten können.

So mag leicht schon die Verlobung des Paares für dessen Herzensverbindung mit dem Geistlichen, mit der Kirche und dem HErrn einen sehr gesegneten Grund legen, über dem sich dann der Segen einer christlich gedeihenden Ehe erbaut.

Was bleibt dagegen zu thun, wenn die Anmeldung des verlobten Paares zur Proklamation das erste ist, wozu die Thätigkeit des Pfarrers in Anspruch genommen wird?

Wir haben hier zunächst diejenige pfarramtliche Praxis ins Auge zu fassen, welche sich als entschieden unzureichend erweist.

Es ist dieß diejenige, welche sich im Wesentlichen damit begnügen zu können glaubt, sich der Legalität der beabsichtigten Ehe zu versichern. Sind diejenigen Papiere zu Händen des Pfarrers gebracht, welche außer Zweifel stellen, daß ein gesetzliches Ehehinderniß nicht obwalte, daß der Pfarrer, welche Wendung es mit der Ehe des Paares auch nehmen möge, für die Folgen nicht verantwortlich sei, da er die Legalität seines Verfahrens vor der menschlichen Behörde nachweisen könne, so glaubt man seiner Amtspflicht, auch wohl seinem Gewissen, Genüge gethan zu haben. Man sieht entweder von dem Wesen der christlichen Ehe gänzlich ab, läßt die Anforderungen, welche die Kirche nach den Aussprüchen des göttlichen Wortes an dieselbe zu machen hat, einfach auf sich beruhen, und glaubt seinem Gewissen durch die rein negative Thätigkeit zu genügen, daß man sich vorsieht, ein Paar zu proklamiren, welches durch eine Bestimmung des bürgerlichen Eherechts zur Ehe verhindert wäre. Hierbei kann man ganz unbekümmert sein, nicht nur, daß jährlich Hunderte von Paaren kirchlich zur Ehe eingesegnet werden, die das ausdrückliche Wort des HErrn wider sich haben,*) obschon sich damit

*) Matth. 5, 32. 19, 9. Marc. 10, 11. 12. Luc. 16, 18.

das Amt der Kirche ſeiner göttlichen Grundlage beraubt und ſich ſelbſt aufhebt, ſondern auch darüber, daß ihrer Tauſende zum Altar treten, die aller natürlichen und ſittlichen Bedingungen der chriſtlichen Ehe entbehren, deren Ehe alſo nicht minder der Ordnung Gottes, als der Natur zuwiderläuft.

Es liegt auf der Hand, daß dieſes Verfahren kaum einem ſchlechten, phariſäiſchen Gewiſſen genügen kann, daß daſſelbe ganz geeignet iſt, mit der Achtung der Diener der Kirche auch die der Kirche ſelbſt zu zerſtören.

Der Sache nach wird das Verfahren auch nicht gebeſſert, wenn das Pfarramt, zwar mit Seufzen über die unerträglichen Widerſprüche, in die es auf dieſem Wege namentlich bei dem hochkirchlichen Akt der Kopulation geräth, dennoch ſich für unbefugt hält, bei der Anmeldung von Aufgebot und Trauung mehr als das Vorhandenſein geſetzlicher Ehehinderniſſe geltend zu machen. Man hat es in einer Reihe von Fällen vergeblich verſucht, wegen ſchreiender Mißverhältniſſe, die das ſchnelle und gänzliche Mißrathen einer Ehe unzweifelhaft vorausſehen ließen, Vorſtellungen zu machen, oder auf Hinderniſſe und Verzug zu denken, wenn ein ſkandalöſes Paar Aufgebot und Trauung an heiliger Stätte nachſuchte; man erreichte nichts, als Aufregung des feindſeligen Paares und der höhnenden Welt, ſah ſich von menſchlicher und kirchlicher Hülfe verlaſſen, und hatte endlich nur die Demüthigung, dennoch das Unmögliche thun, und die Ehe des Paares einſegnen zu müſſen, die in jeder Hinſicht als ein Hohn über die chriſtliche Ehe und die kirchliche Einſegnung erſchien. So erſtarb, vielleicht unter viel Kummer und Seufzen, die Stimme des Gewiſſens, das ſittliche und pfarramtliche Gefühl erſchlaffte unter täglichen Anläufen der unverſchämten Welt, die alle Rechte und Ehren der Kirche in Anſpruch nimmt, ohne eine ihrer Pflichten zu erfüllen; der Diener der Kirche, des Königs der Könige, ward gewohnt, ſich als die Beute der Welt zu betrachten, und geſchehen zu laſſen, was er nicht hindern zu können glaubte. Eine Ehe, die nicht geſetzlich ſtrafbar,

die dem Buchſtaben des bürgerlichen Eherechts nach erlaubt und zuläſſig, hält er ſich nun auch amtlich verpflichtet, ohne Aufſchub zu proklamiren, und nachmals kirchlich einzuſegnen.

So iſt es in weiter Verbreitung dahin gekommen, daß die Geiſtlichen ſich ſelbſt nicht für befugt halten, die perſönliche Anmeldung der Verlobten ſchlechthin zu fordern. Begreiflich, ſobald die pfarramtliche Thätigkeit überwiegend nur als negative erkannt, die Ehe nur unter dem bürgerlich geſetzlichen Geſichtspunkt aufgefaßt wird. Dem kann durch Einſendung von Papieren entſprochen und vollkommen dokumentirt werden, daß ein geſetzliches Hinderniß zur Ehe und zur Trauung für den Pfarrer nicht ſtattfinde.

Damit hat ſich denn das Pfarramt völlig zu der Stufe derjenigen Provinzen herabgeſetzt, in denen die Civilehe eingeführt iſt und der Geiſtliche einfach Dasjenige für chriſtlich und heilig erklärt, was in völlig weltlicher Weiſe zu Stande gekommen iſt. Hier kann dann die Kopulation nichts weiter ſein, als die ſimple Erklärung, daß die Kirche die Ehe faktiſch anerkenne; was darüber hinausgeht, es wäre denn eine Anſprache zur Buße, oder eine Belehrung, die eher für die Kanzel als den Altar geeignet iſt, entbehrt jedenfalls aller kirchlichen Grundlage, und ſchwebt, je kirchlicher das Ritual gehalten iſt, deſto leerer und unberechtigter in der Luft.

Wenn dieſe Verwaltung des evangeliſchen Pfarramtes von der Anſicht ausgeht, Ehen, die das bürgerliche Eherecht nicht verbiete, ſeien damit auch ſchlechthin kirchlich erlaubt, und die Diener der Kirche ebenſo verpflichtet, jene kirchlich zu proklamiren und einzuſegnen: ſo iſt dieſelbe in allen den Fällen durch ſich ſelbſt gerichtet, wo die wandelbare bürgerliche Geſetzgebung nicht die Lehre und Ordnung der Kirche zur Grundlage hat, noch mit den normativen Ausſprüchen des Wortes Gottes übereinkommt; wie dieß beiſpielsweiſe in der Proklamation und Trauung ſchriftwidrig Geſchied-

ner offen zu Tage liegt. Es heißt das Weſen der Kirche und des Namens ihrer handelnden Pfarramtes aufgeben, wenn der Diener des HErrn und der Kirche ſeine amtliche Verpflichtung zur Verrichtung kirchlicher Handlungen für unzweifelhaft hält, ſobald dieſelben bürgerlich erlaubt ſind, ſollte auch das Wort des HErrn, die Ordnung der Kirche, die Natur der Sache und ſelbſt das gemeine Wohl derjenigen, die jene Handlungen in Anſpruch nehmen, gleichmäßig entgegen ſtehen. Der Diener des HErrn kann überall nur ſoweit im Dienſt einer menſchlichen Ordnung ſtehen, als dieſe das klare Wort des HErrn nicht wider ſich hat. Iſt dieß, ſo wird der gewiſſenhafte Geiſtliche nach Umſtänden zwar ruhig leiden, nicht aber wider die Wahrheit handeln können.

Hiervon abgeſehen erſcheint es des evangeliſchen Pfarramtes entſchieden unwürdig, und bei dem neuerwachenden Leben der Kirche ganz unhaltbar, die Verwaltung deſſelben ſo äußerlich zu faſſen. Iſt die Ehe eine heilige, unlösliche Verbindung, und die Kirche mit dem Amt betraut, die Ehen an heiliger Stätte zu vollziehen und einzuſegnen, ſo iſt es die Aufgabe des Dieners der Kirche, ſo von den inneren als äußeren Verhältniſſen des zu proklamirenden Paares eingehend Kenntniß zu nehmen, und aus aller Kraft, die der HErr im Glauben darreicht, Sorge zu tragen, daß die vorausgehenden Bedingungen zur Führung einer chriſtlichen Ehe erfüllt werden. Geſetzt nun, ein zu kopulirendes Paar hatte nicht allein kein geſetzliches Ehehinderniß wider ſich, ſondern es erfüllte auch in Wahrheit die weſentlichen Bedingungen zur Führung einer chriſtlichen Ehe: ſo war dies keinenfalls aus dargelegten Papieren, ſondern einzig und allein durch perſönliche, vielleicht mehrfach zu wiederholende, Beſprechung zu ermitteln möglich. Indem der Pfarrer hierauf verzichtet, die äußere Legalität der Ehe mit ihrem chriſtlichen und ſittlichen Charakter verwechſelt, ſeine Gemeindeglieder bei dem wichtigſten Schritte ihres Lebens ihren eignen Gang gehen läßt, ohne denſelben unter das Licht und Recht der Kirche zu ſtellen, ohne ihnen

im Falle der Gefahr mit dem Ernſt des Dieners Gottes, mit der Liebe eines treuen Hirten entgegen zu treten, noch ihnen im beſſeren Fall mit Lehre und Ermahnung, mit Anleitung und Warnung nachzugehen: wird von vorn herein der kirchlichen Einwirkung auf die Ehe die Wurzel abgeſchnitten. Durch die allerſchönſtens ausgearbeitete Traurede kann der Pfarrer dieſe Fahrläſſigkeit nicht wieder gut machen. Sie wird in der Regel den Geiſtlichen ſelbſt verurtheilen, der ja die Verhältniſſe des Paares nicht zureichend kennt. Seine allgemein gehaltne Anſprache kann die Herzen wenig berühren, und wo ſie doch auf ein offenkundig wurmfräßiges Verhältniß eines Paares eingeht, wird es jetzt zu ſpät und vergeblich ſein, den Stachel in die Herzen zu drücken, den ſie ohnehin bald genug fühlen werden.

Faſſen wir nun die wirkliche Aufgabe des Pfarramtes bei Anmeldung eines verlobten Paares zu Aufgebot und Trauung ins Auge.

Von Seiten der Verlobten ſteht die Abſicht feſt, die Ehe zu ſchließen und dieſelbe chriſtlich einſegnen und kirchlich vollziehen zu laſſen. Hierzu wenden ſie ſich an Denjenigen, welcher als Pfarrer des kirchlichen Kreiſes, dem ſie angehören, das Amt der Kirche verwaltet.

So hat dieſer nicht nur als Repräſentant der landesgeſetzlichen Ordnung in Hinſicht der Ehe, ſondern als Diener Gottes und Seelſorger der Gemeinde das Vorhaben der Verlobten zu prüfen. In erſtrer Hinſicht darf die Wahrnehmung der allgemeinen geſetzlichen Bedingungen, die für jede Ehe gültig ſind, genügen; in der zweiten und dritten Beziehung ſind die perſönlichen und individuellen Verhältniſſe zu erwägen, welche das Weſen der Ehe bedingen. Dort herrſchen die negativen Bedingungen vor, die auch ein weltlicher Beamter prüfen möchte, die, wie wichtig und nothwendig auch ihre genaue Ueberwachung ſei, doch das Weſen der chriſtlichen Ehe

nur wenig berühren; hier handelt es ſich um die poſitiven und perſönlichen Bedingungen, welche die kirchliche und paſtorale Erwägung fordern.

Aber auch ſchon zur Wahrnehmung der geſetzlichen Bedingungen zur Schließung der Ehe würde der Pfarrer im Allgemeinen befugt ſein, die perſönliche Anmeldung beider Verlobten zu fordern. Iſt die Befugniß des bürgerlichen Gerichts unzweifelhaft, zur Feſtſtellung von Vermögens- und Erbſchaftsverhältniſſen das perſönliche Erſcheinen der Betheiligten zu fordern, ſo handelt es ſich hier ja um mehr, als den Genuß äußerer Güter. Auch ſelbſt die einſeitige Anmeldung, etwa durch den Bräutigam, oder die ſtellvertretende, durch die Angehörigen des Paares, unter Beibringung der ſonſt vielleicht nöthigen Konſenſe, könnte dem weſentlichſten Bedenken unterliegen. Eltern und Vormünder könnten Braut oder Bräutigam durch Drohungen eingeſchüchtert, oder durch Vorſpiegelungen irre geführt und ſittlich unfrei gemacht haben, ſo daß ſie die vertretende Anmeldung ſich zwar gefallen ließen, ohne jedoch mit freier Zuſtimmung die Ehe zu beabſichtigen. Daß dem nicht ſo ſei, wird der Pfarrer der Regel nach nur durch perſönliche, Herz und Mund aufſchließende Beſprechung ermitteln können.

Immer wäre deshalb die Annahme einer andern, als perſönlichen Anmeldung ein freier Vertrauensakt des Pfarrers, der ſich in dieſer Hinſicht zwar in geeigneten Fällen, nicht aber ſchlechthin rechtfertigen ließe. So ſteht denn die Befugniß des Pfarrers, die perſönliche Anmeldung des Paares zu fordern, unbedingt feſt.

Dieſe Befugniß wird aber aus dem kirchlichen und paſtoralen Geſichtspunkt des Pfarramtes zur heiligen Verpflichtung, deren Nichterfüllung nur in beſonderen Fällen zu rechtfertigen ſein würde. Namens der Kirche, deren Segen das Paar begehrt, hat er von den perſönlichen Verhältniſſen des Paares, von dem ſittlichen und chriſtlichen Charakter ihres Vorhabens eingehend Kenntniß zu nehmen; als Paſtor der

Gemeinde ſoll er dem Paare grade jetzt ſich als einen treuen Hirten und Seelſorger erweiſen, auch dann, und wohl vorzugsweiſe dann, wenn er das Paar bisher kaum unter den Schafen der Heerde wahrgenommen, wenn es auf nichts weniger, als auf ſeine paſtorale Theilnahme an ihrem Vorhaben Anſpruch macht. Hier eben tritt der glückliche Fall ein, wo der Pfarrer der Gemeinde in der vollen Autorität des Amtes daſteht, deſſen Würde und Macht nun auch die entfremdetſten Glieder der Gemeinde anerkennen müſſen, deſſen Auftrag, an Chriſti Statt die Verlornen zu ſuchen und mit Gott zu verſöhnen, auch die Verirrteſten erfahren ſollen. Eine Gelegenheit, die ſo geeignet wäre, auf ſeine Gemeindeglieder einzuwirken, die treueſten Schafe der Heerde Chriſti ihrem Herrn noch näher zu führen, und den Gottentfremdetſten in der vollen Autorität des Amtes, als Miniſter des Königs der Könige mit dem göttlichen Ernſt ſeines Wortes gegenüber zu treten, und zugleich ſie mit aller Demuth nnd Weisheit der ſuchenden Liebe zu ihrem Heil zu locken, findet ſich kaum noch im ganzen Kreiſe ſeiner Amtsthätigkeit. Ein Pfarrer, der dieſelbe fahrläſſig vorübergehen laſſen kann, dürfte auf ein paſtorales Gewiſſen kaum Anſpruch haben.*)

Iſt ſonach der Pfarrer wie zur kirchlichen Kopulation und Einſegnung der Ehe, ſo zur Forderung der perſönlichen Anmeldung befugt und im Allgemeinen verpflichtet, ſo wird es auch nur der Anerkennung deſſen von Seiten des Pfarramtes bedürfen, um dieſelbe alsbald zur Regel zu erheben. Gewiß wird auch die Einführung derſelben, wo ſie im Dienſte des Amtes und der Liebe der Gemeinde geſchieht, ohne Schwierigkeit geſchehen. Die Wege, die der gewiſſenhafte

*) Die tauſenderlei Entſchuldigungsgründe, welche zur Beſchönigung der Trägheit, des paſtoralen Unvermögens, der gebrochnen amtlichen Autorität erhoben werden mögen, um ſich einer aus der Natur der Sache fließenden Verpflichtung zu entziehen, können überall nicht weiter gelten, als die Berechtigung des moraliſchen Unvermögens.

Pfarrer in ſeinem Amte geht, werden im Umkreiſe ſeiner Gemeinde und weiterhin ſchnell bekannt; Jedermann findet es in der Ordnung, daß er zur Feſtſtellung ſeiner kirchlichen und geiſtlichen Angelegenheiten eben ſo viel Sorgfalt anwende, als etwa das Gericht in Anſehung der weltlichen, die oft in, der Sache nach unweſentlichen, Formalitäten beſtehen. Wer die Kirche, das Pfarramt, und was dieſes in Betreff der Ehe zu wirken hat, ſo gering anſchlägt, daß er es nicht der Mühe eines Ganges auf den Pfarrhof werth hielte: von dem kann man getroſt fordern, daß er überhaupt das geiſtliche Amt mit ſeinen Angelegenheiten unverworren laſſe. Selbſt die Unbequemlichkeit des Weges von einigen Stunden, wenn einer der Verlobten etwa außerhalb wohnt, kann nicht in Betracht kommen; theils weil es dem Paar nicht ſchwer werden kann, die Anmeldung mit der Einrichtung ſeiner übrigen Angelegenheiten zu verbinden (was oft mehrfach wiederholte Wege auf das Gericht u. ſ. f. erfordert), theils weil der Pfarrer es in ſeiner Hand hat, ihnen die geringe Mühe durch reichen Segen für die Zukunft zu vergüten. Daß dagegen die Regel in ſeltenen Fällen eine Ausnahme erleiden darf, und der Pfarrer ſich dann mit einer entſprechenden Beſcheinigung des Parochus des auswärtigen Theiles vorläufig begnügen mag, bedarf kaum der Erwähnung. Es wird aber der Anſpruch eines ſolchen Ausnahmefalles äußerſt ſelten eintreten, wenn die Liebe den gewiſſenhaften Pfarrer im Allgemeinen leitet, nicht von der Regel abzuweichen. Träte ihm einmal der Fall einer trotzigen Unbereitwilligkeit, vielleicht mit Berufung auf die unbegränzte Dienſtfertigkeit anderer Pfarrer entgegen, ſo ſtehe er nur einfach in ſeiner Amtspflicht feſt, und der größtentheils durch die fahrläſſige Verwaltung des Pfarramtes verſchuldete Trotz wird ſich bald legen; ja das Paar wird ſich in den allermeiſten Fällen gar bald ſelbſt überzeugen, daß die Forderung lediglich in ſeinem Intereſſe geſchah. Die Berechtigung zu der Forderung ergiebt ſich aber, wie wir ſehen, unmittelbar aus der Verpflichtung des Pfarramtes, alle Bedingungen

zur Schließung einer christlichen Ehe wahrzunehmen, was die persönliche Verhandlung des verpflichteten Pfarrers mit dem Paare im Allgemeinen unbedingt voraussetzt, ihn zu der gewissenhaftesten Vollziehung der Verhandlung vielmehr verpflichtet, als dazu berechtigt.*)

2.

Das Verhör des Paares in Betreff der äußeren und inneren Bedingungen zur Ehe.

Endlich finden wir uns mit dem angemeldeten Paare auf unserm Amtszimmer allein. Wohnen die Eltern und Angehörigen im Ort, so haben uns diese ihre Zustimmung zuvor erklärt, und das Paar findet uns zu seiner Annahme vorbereitet.**) Sind die Eltern auswärtig, so begnügen wir

*) In der That ist freilich die Würde und Autorität des Pfarramts so herabgekommen, daß nicht allein die Betheiligten, sondern selbst die Gerichte, während sie aus Rücksicht auf ihre Verantwortlichkeit die sie betreffenden Vorschriften genau beobachten, den Geistlichen vielfach zumuthen, es mit den ihrigen nicht so genau zu nehmen. Ist dies die natürliche Folge der gemeinen Fahrlässigkeit in Verwaltung des Pfarramts, so wird auch die gewissenhafte Wahrnehmung seiner Verpflichtungen und Berechtigungen der Weg sein, die Autorität des Amtes, und zugleich die der Kirche zu heben.

**) Die Verabredung einer bestimmten Zeit für dergleichen Geschäfte ist keineswegs ohne Bedeutung. „Ordnung ist das halbe Leben" auch im Pfarramt; wie sehr wird dies übersehen! Je reicher der Geschäftskreis, desto nothwendiger die Ordnung. Die Gemeinde weiß recht gut, daß auch dem Pfarrer des Tages nur 12 Stunden sind. Je mehr er sich im Allgemeinen zu jeder Zeit zum Dienst bereit zeigt, desto leichter wird sie erkennen, daß auch die pfarramtliche Ordnung im Dienst der Liebe steht, daher er gern in einzelnen Fällen von jener abgeht, wenn es diese fordert. Man kann ja so leicht einmal im Jahre, oder öfter, die Liebe der Gemeinde, am Schlusse der Predigt, oder sonst, für die Beachtung der pfarramtlichen Ordnung in Anspruch nehmen, ohne deshalb die Gemeinde und sich sklavisch daran zu binden. Von Seiten der bürgerlichen Behörden ist Jedermann gewöhnt, sich zur Abmachung bestimmter Geschäfte an

uns gern mit deren ſchriftlichen Konſenſen; es iſt ja das junge Paar, um deſſen zeitliches und vielleicht ewiges Wohl und Wehe es ſich handelt! Die Stunde iſt uns ernſt und feierlich: wir ſind zu Dreien vor dem HErrn verſammelt, der eine große Verantwortlichkeit auf uns gelegt, daß im Kreiſe unſres Amtes „die Ehe ehrlich gehalten werde bei allen!“ Die Anſicht der noch erforderlichen Beſcheinigungen iſt bald vollendet, was in dieſer Hinſicht noch etwa erforderlich, geordnet, und wir gehen ſo ernſt und freundlich, als es die Sache erfordert, in die Beſprechung der perſönlichen Verhältniſſe und Umſtände des Paares ein.

Ohne große Schwierigkeit wird ſich nun ergeben, ob wir ein Paar vor uns haben, deſſen Vorhaben mehr auf chriſtlichen, oder doch auf ſittlichen und natürlichen Grundlagen beruht, die ein Gedeihen der zu ſchließenden Ehe in Ausſicht ſtellen, oder ein ſolches, deſſen Vorhaben ganz unbeſtimmte und zufällige Antriebe zum Grunde liegen, oder endlich ein Paar, welches die Kennzeichen des Mißlingens ſeines Vorhabens unverkennbar an ſich trägt.

Im erſten Falle haben wir das fröhliche Geſchäft, die Herzen des Paares, welches Gott zuſammengeführt, noch näher mit dem HErrn und mit einander zu verbinden, ihre geiſtlichen Lebenskräfte beſonders für die Zwiſchenzeit bis zur Trauung in Anſpruch zu nehmen, ſie zu ſtillem Wandel in keuſcher Liebe zu dem HErrn, zu brünſtigem Gebet für einander, um die geſegnete Führung einer chriſtlichen Ehe, zum öfteren Leſen vielleicht mit ihnen verabredeter Schriftabſchnitte zu ermuntern, und ihnen ſonſt die nach dem beſonderen Cha-

beſtimmte Dienſtſtunden zu binden. Die Uebertragung auf die Verwaltung der pfarramtlichen Geſchäfte unterliegt daher keiner Schwierigkeit. Daß aber, zumal in kleineren Pfarrämtern, die Beſchränkung der Freiheit nicht weiter gehen ſolle, als es die Liebe und Ordnung fordert, verſteht ſich von ſelbſt. In den meiſten Fällen wird das Pfarramt täglich einige Stunden für dergleichen Verrichtungen darbieten können, mit Ausnahme des Sonnabends und Sonntags, die dem Dienſt der Gemeinde ungetheilt gehören.

rakter des Paares heilſamſten Rathſchläge zu ertheilen, die zum geſegneten Anfang und Beſtand der Ehe von Bedeutung ſind.

Beruht das Vorhaben des Paares weniger auf entſchieden chriſtlichen, aber doch auf ſittlichen Grundlagen der Neigung und natürlichen Angemeſſenheit, ſo wird dieſe Beſprechung den geeignetſten Zeitpunkt zu einer tiefer gehenden Anregung darbieten.

Das Glück, deſſen ſich das Paar erfreut, oder deſſen Hoffnung ſie belebt, wird ſie um ſo bereitwilliger machen, ſich mit Allem, was ſie hoffen und wünſchen, zu dem HErrn, als jedes, und inſonderheit des ehelichen Glückes Grund, hinweiſen zu laſſen, Ermunterung zum brünſtigen Gebet, zum Leſen des göttlichen Wortes dankbar aufzunehmen. Dies Alles wird in traulichem Zwiegeſpräch ſich ungleich praktiſcher geſtalten, als in der bloßen Traurede, deren allgemeine Anregungen nur dann recht nachhaltig ſich erweiſen, wenn ſie eine vorausgegangene, vielſeitig eingehende Beſprechung zur Grundlage haben.

Schwieriger ſchon, aber oft um ſo folgenreicher, iſt unſer Geſchäft, wenn das Vorhaben des ſich anmeldenden Paares einen ganz unbeſtimmten, loſen Charakter an ſich trägt, auf ganz zufälligen, äußerlichen Antrieben beruht. Es iſt dies derjenige Fall, der ohne Zweifel überall am häufigſten eintritt. Man hat nur eben ſich, oder gar nicht einmal ſich, ſondern lediglich ſeine äußeren Vermögensumſtände kennen gelernt, oft auch dieſe ganz oberflächlich und irrthümlich — aber dies ſcheint dem Leichtſinn vollkommen genug, um ganz ſorglos zur Ehe zu ſchreiten. Nicht eine Ahnung von der Heiligkeit der Ehe, von den ſittlichen und ökonomiſchen Gefahren einer ſo leichtfertigen Eheſchließung iſt vorhanden; man hofft Alles, wo zunächſt kein Grund der Hoffnung, man fürchtet nichts, wo Alles zu fürchten iſt. Das Maß des Leichtſinns, welches uns bereits in dieſem Kreiſe ſo oft erſcheint, iſt unglaublich groß; ſelbſt auf dem Lande, in

unbeſcholtenen und der Kirche ganz zugeneigten Familien, findet meiſt, ſobald die gegenſeitigen Vermögensumſtände paſſen, in Beziehung alles Uebrigen eine Sorgloſigkeit ſtatt, die keine Gränzen hat. Alles andere werde ſich finden, wenn das ſchnöde Gold ſich gefunden, wenn Thore und Riegel feſt ſtehen, wenn das Dach gedeckt iſt. Bei dem Kauf einer Kuh wird faſt überall mehr Sorgfalt angewendet, als bei der Wahl des Gatten. Es offenbart ſich hier ein Verfall des geiſtlichen, und ſelbſt des ſittlichen und natürlichen Lebens, der im Allgemeinen auf dem Lande und unter den niederen Ständen noch größer iſt als da, wo chriſtliche Geſittung einigermaßen den Mangel der Bekehrung erſetzt.

Was aber iſt nun in Fällen zu thun, wo weniger ein ſchreiendes Mißverhältniß, ein poſitiver Widerſpruch zu den Bedingungen der Ehe uns entgegentritt, als der Mangel der tieferen Grundlagen? Gewiß können wir nicht hoffen, daß dieſer Mangel einfach durch die kirchliche Kopulation zu ergänzen, und hiermit ein ganz halt- und charakterloſes Bündniß in eine heilige Ehe umzuwandeln ſei. Ebenſowenig können wir mit ſolchen Paaren warten, bis ſie ſich zu dem HErrn bekehrt haben, bis ihr Leichtſinn einer ernſteren Lebensanſchauung Raum gemacht, und ſie nun entweder auf dieſe Ehe als unſtatthaft und unheilbringend verzichten, oder dieſelbe nun mit beſſerem Grund der Hoffnung antreten wollen. Eine rigoriſtiſche Auffaſſung, welche eine Stufe ſittlicher und chriſtlicher Entwicklung, eine Summe poſitiver Eigenſchaften als Vorbedingung zur kirchlichen Eheſchließung geltend machen wollte, würde alsbald dahin kommen, die Mehrzahl aller Ehen für unberechtigt zu erklären, und eine tiefgehende Spaltung herbeizuführen, deren Wirkungen auch durch die Geſtattung der Civilehe nicht zu hemmen ſein würden. Sie würde verkennen, daß die Ehe eine urſprüngliche Stiftung iſt, welche die Kirche überall vorfindet, mit der Aufgabe, dieſelbe wie das geſammte Leben zu erneuen und zu heiligen. Wo deshalb auch nur die natürlichen Bedingungen der Ehe erfüllt ſind,

darf ſie derſelben ihren heiligenden Zutritt nicht verſagen, vorausgeſetzt, daß ein Paar die heiligende Wirkſamkeit der Kirche nicht unverholen zurückweiſt, oder von derſelben nur in weltlicher Weiſe bedient zu ſein verlangt. Namentlich in ihrer gegenwärtigen Stellung, wo ſie die Geſammtheit großentheils unwiedergeborner Volksmaſſen in ſich begreift, kann das nicht ſowohl ihre Aufgabe ſein, den Eintritt in den Eheſtand durch eine Stufe poſitiver chriſtlicher und ſittlicher Entwicklung zu bedingen, als denſelben jetzt und für ihre fortgehende Einwirkung auf die Ehe und Familie zu einem Hülfsmittel zur Erweckung und Erneuung derſelben zu benutzen.

Es wird daher zweierlei ſein, was in ſolchen Fällen des Mangels der tieferen Grundlagen zur Anwendung kommen muß, wenn der Pfarrer ſeine Pflicht an dem Paare erfüllen, und ſeinem Gewiſſen Rechnung tragen will. Zuerſt, daß er dem Leichtſinn des Paares, welches die Mitwirkung der Kirche und des Pfarramtes in Anſpruch nimmt, mit dem vollen Ernſte dieſes Amtes gegenüber trete, ihm die Gefahren ſeiner Unbeſonnenheit klar vor Augen lege, und ſie vor Allem zu dem HErrn hinweiſe, der mit Segen die heilige, chriſtliche Ehe, mit Fluch und Zorn die unheilige begleitet. Darnach, daß er mit aller Liebe und Kraft der Ueberredung ſie locke und zu bewegen ſuche, den Weg zu betreten, der ihnen allein den Segen verheißt.

Es leuchtet ein, daß dieſe beiden Stücke nur verſchiedene Seiten einer und derſelben Thätigkeit ſind, davon nur die eine oder die andere vorgehen oder vorherrſchen wird, je nachdem der Charakter des Paares mehr negative Unbeſtimmtheit und Unbeſonnenheit, oder poſitiven Leichtſinn an ſich trägt. In jenem Falle wird unter ernſten Ermahnungen und freundlichen Lockungen das Fehlende mehr zu ergänzen und zu pflanzen, in dieſem dagegen die Vermeſſenheit und Gottvergeſſenheit nachdrücklicher zu bekämpfen ſein.

In jenem Falle, wo die Verlobten einfach als Kinder der Welt ſich ganz äußerlich und zufällig zuſammengefunden,

und ganz harmlos zur Ehe ſchreiten wollen, der übrigens ein geſetzliches Ehehinderniß nicht entgegenſteht, wird es doch im Allgemeinen gerathen ſein, das Vorhaben als nicht zu hindern zu betrachten, und lediglich das Ziel ins Auge zu faſſen, die fehlenden ſittlichen Bedingungen ſo viel als möglich durch väterlich ernſte Ermahnung und Belehrung zu ergänzen. Jener Mangel, der uns, als das Glück ihrer Ehe bedrohend, bekümmert, hat bei einem ſolchen Paare ſeine Wurzel und Kraft lediglich in der mangelhaften Verbindung mit dem HErrn. Nach dem Maße es uns gelingt, dieſe zu ſtärken, wird zugleich das Band ihrer Herzen ſich enger ſchließen, wird die Bürgſchaft des Gedeihens ihrer Ehe zunehmen. Die Hinleitung des Paares zu dem HErrn, die Erkenntniß der Gefahr, das Glück ihres Lebens durch ihren Leichtſinn für immer zu zerſtören, ſich durch eigne Schuld in einen Wehestand zu ſtürzen, deſſen Ende nur der Tod herbeiführen könnte, das Zugeſtändniß der Nothwendigkeit, noch bevor ſie ſich binden, das Band mit dem HErrn zu ſuchen, ſich ſeines Segens zu verſichern, und ſo mit tieferem Ernſte den Schritt zu thun, zu dem ſie mit Unbedachtſamkeit den Fuß erhoben: das wird es ſein, was in dieſem Falle das Pfarramt ins Auge zu faſſen, und mit treuem Bemühen zu erſtreben hat.

In dieſer Weiſe ſtellt ſich der Pfarrer weſentlich als Mithelfer an dem ehelichen Glücke dar, welches ohne dieſe Hülfe ſchnell in deſſen Gegentheil umſchlagen würde. Dem klugen paſtoralen Bemühen wird es aber auch nicht ſelten gelingen, ein Paar dieſer Art auf denjenigen Weg zu leiten, auf dem es das Glück, wovon es träumt, in Wahrheit zu finden vermag.

Möglicherweiſe tritt jedoch auch in dieſem Falle ſchon eine ſolche Unkenntniß der kirchlichen Heilslehre bei den Verlobten, eine ſolche Unbekanntſchaft mit dem Weſen des Chriſtenthums hervor, daß das Verſtändniß des Weſens der chriſtlichen Ehe und ihrer Obliegenheiten, der Bedeutung der kirchlichen Kopulation ohne einen vorausgehenden ergänzenden

Unterricht unmöglich erscheint. Es wird sich in diesem Falle, der zu den Seltenheiten gewiß nicht gehört, darum handeln, für diesen Unterricht Raum zu verschaffen, falls der kopulirende Geistliche nicht eine leere Ceremonie verrichten, sein Gewissen nicht mit der Abnahme eines Gelübdes am Altar des HErrn beschweren will, dessen Verständniß denen fehlt, welchen er es abnimmt, und für deren Sünden er so sich verantwortlich zu machen Gefahr läuft. Dieß wird unten weiter zu entwickeln sein.

Schwieriger wird schon die Aufgabe sein, wenn das Paar sein Vorhaben nicht bloß ohne christliche Vorsicht und Ueberlegung in jener Unbefangenheit des Leichtsinns gefaßt, sondern dieser Leichtsinn den bestimmtern Charakter der Vermessenheit und Gottvergessenheit an sich trägt. Man erklärt uns nicht gradehin, daß man nicht den Anspruch mache, christlich zu sein, aber man verhehlt uns auch nicht, daß man dies als Nebensache betrachte; daß man von christlichen Rücksichten nicht allein in Betreff der beschlossenen Ehe Abstand genommen, sondern diese überhaupt auf sich beruhen lasse, und wir erkennen auch, daß bei der Herzensstellung des Paares davon nicht wohl die Rede sein könne.

Es leuchtet ein, daß der Pfarrer, wenn er alsbald mit der Proklamation und Kopulation eines Paares vorgeht, welches in solchem Maße die Bedingungen einer christlichen Ehe verläugnet, seine Schuldigkeit nicht thue; daß seine Sorglosigkeit nicht geringer sei, als der Leichtsinn des Paares, und ein gut Theil der Schuld auf ihn falle, wenn die Ehe, wie zu erwarten, mißräth, und die Trennung derselben mit demselben Leichtsinn gesucht wird, als die Schließung.

Gleichwohl erscheint das Paar noch weniger gottfeindlich, als gottentfremdet und abgewendet, das Gelingen der Ehe, wenn schon ohne Sinnesänderung kaum möglich, doch nicht

an ſich ſelbſt unmöglich. Das Ziel, welches der Pfarrer deshalb in dieſem Falle zu verfolgen hat, wird im Weſentlichen kein anderes ſein, als vorhin, obſchon der Weg ſchwieriger, der Ton der Einſprache und Anſprache, der Lehre, Warnung und Ermahnung ernſtlicher, dringender ſein wird.

Setzen wir den äußerſten Fall, den der Pfarrer, ohne dem Ernſt ſeiner Pflicht etwas zu vergeben, möglichſt zu vermeiden ſuchen wird, daß das Paar ſich ungeberdig ſtellt, kurzhin den Dienſt des Pfarrers in Anſpruch nimmt, und ſich alle Weiterungen als überflüſſig verbittet. Da ſoll der Pfarrer feſt ſtehen, und ſich, auch um der Liebe willen zu den Verblendeten, nur nicht ſchrecken laſſen. Sind auch von den Verlobten die geſetzlichen Bedingungen zur Schließung der Ehe wahrgenommen, und inſoweit die Anſprüche derſelben auf kirchliche Proklamation und Trauung begründet, ſo folgt daraus keineswegs, daß die Kirche mit demſelben Leichtſinn zufahren ſolle, deſſen das Paar ſich ſchuldig macht; daß das Pfarramt in ſolchen Fällen auf die Pflicht der Seelſorge verzichten könne und dürfe, wo das Bedürfniß derſelben um ſo ſchreiender iſt, als es nicht empfunden wird. Die bürgerliche Geſetzgebung beſtimmt, in welchen Fällen die Ehe zuläſſig oder unzuläſſig ſei, welche Bedingungen der Pfarrer wahrzunehmen habe, um ſich vor dem Aufgebot des Paares der Zuläſſigkeit ihrer Ehe aus dem Geſichtspunkt des Staates zu verſichern. Damit iſt aber darüber nichts ausgeſagt, daß die Diener der Kirche, wenn man ihren Dienſt in Anſpruch nimmt, nicht berechtigt und verpflichtet ſeien, ihr Gewiſſen zu wahren, damit ſie, was von ihnen gefordert wird, mit Wahrheit und in Uebereinſtimmung mit den Verpflichtungen ihres heiligen Amtes, auch der Pflicht der Liebe zu den Verblendeten, zu thun vermögen. Wieviel Sünde und Schmach, Aergerniß und Gottentfremdung der Pfarrer auch im weiteren Kreiſe der Gemeinde, in deren Mitte ſo viele ſich um weniges günſtiger geſtellt finden, als die Miſſionare, oft dulden und tragen muß, ohne daß er

demſelben wirkſam entgegenzutreten vermag: jedenfalls wird er da, wo man ſein Amt in Anſpruch nimmt, wo er nicht bloß dulden, ſondern im Namen Gottes und der Kirche mitwirken ſoll, ſein paſtorales Amt ausrichten dürfen und müſſen. Dem widerſprechen, hieße das kirchliche Pfarramt überhaupt läugnen, daſſelbe in Betreff der Eheſachen lediglich und ganz zum Dienſt des Staates herabſetzen. Ein Pfarrer, der in ſolchen Fällen in Wahrnehmung der geſetzlichen Zuläſſigkeit der Ehe ſeine Pflicht erfüllt zu haben glaubte, eine weitere Verpflichtung und Berechtigung des Pfarramtes grundſätzlich läugnen wollte, dem frechen Andringen der Welt ſein heiliges Amt leidend unterwerfen zu müſſen glaubte, hätte Weſen und Würde deſſelben gar nicht erkannt.

Wer will zu einer Zeit, wo die allgemeine ſittliche und kirchliche Erſchlaffung auch die Träger des heiligen Amtes der Kirche des HErrn nicht verſchont hat, die Fülle der Macht und Kraft im Voraus begrenzen, welche daſſelbe in ſich begreift, wo es durch die Perſon eines glaubenstreuen, entſchiedenen und beſonnenen Dieners des HErrn vertreten wird? Ohne an ſich ein Held und mehr als ein glaubenstreuer Diener des Königs der Könige zu ſein, wird derſelbe jedenfalls die Herrlichkeit und Macht ſeines Amtes in ſeiner niedrigen und angefochtenen Stellung in der ſtreitenden Kirche begreifen und ergreifen, und während er in Demuth und Schwachheit ſein Amt ausrichtet, wird er in der göttlichen Autorität deſſelben feſtſtehen, und ſeine ſegnende Kraft vor Hunderten noch da erfahren, wo dieſe, es ſei mit Reue und Schmerz, oder auch ohne dieſer Weckſtimme des HErrn Raum zu geben, bereits die Hände ſinken laſſen.

Iſt der Werth und die Würde des Pfarramtes verfallen, ſo iſt dieß ohne Zweifel allermeiſt durch die Pfarrer geſchehen; an ihnen wird es daher ſein, zu deren Wiederherſtellung mit aller Kraft, die Gott darreicht, zu arbeiten. Hierdurch wird, wie die Entwicklung der Ehe, ſo auch die Blüthe des kirchlichen und Gemeindelebens bedingt ſein; denn wie der HErr

zur Wiederherſtellung der Menſchheit überall durch die Kirche wirkt, ſo dieſe durch das Pfarramt und die Pfarrer, durch welche die Ausführung aller ihrer Zwecke bedingt iſt.

Nichtsdeſtoweniger ſind wir weit entfernt, Ueberſpannung der Anforderungen und hochfliegenden Rigorismus wach rufen zu wollen, für den auf dieſem Gebiete kein Raum iſt, wofern man ſich und ſein Amt nicht in unaufhörliche Konflikte verwickeln will, zum Schaden ebenſo der amtlichen Wirkſamkeit überhaupt, als derjenigen zur Verchriſtlichung der Ehe inſonderheit. Das Pfarramt hat ſeinen Grund und Anhalt doch in der kirchlichen Ordnung, und dieſe darf den Zuſammenhang mit den gegebenen hiſtoriſchen Verhältniſſen nimmer außer Augen laſſen. Hierauf alſo hat ſich auch das Pfarramt zunächſt überall zu ſtützen, unbeſchadet ſeines Gewiſſens und der unverjährbaren Verpflichtungen gegen den HErrn und ſein unwandelbares Wort, deſſen Verletzung auch die zeitweilige Ordnung des Staates und der Kirche zum Unrecht und der Beſſerung bedürftig macht. Außerhalb des Zuſammenhanges mit der Ordnung der Kirche, die ihn in ihren Dienſt berufen hat, ſtehende, willkürliche, auf eignen Anſchauungen beruhende Maßnahmen des Pfarrers würden ebenſowenig zu einem Ziele führen, als die Kirche ein Pfarramt wollen kann, welches ſeine tiefſte Wurzel nicht in dem Wort des HErrn fände, und die Pflicht des Gehorſams gegen die menſchliche Ordnung nur mit Verläugnung derjenigen gegen die göttliche erfüllen könnte.

Kehren wir alſo auf den Fall zurück, daß ein unverſchämtes Paar den Dienſt des Pfarrers kurzweg als den eines weltlichen Amtes in Anſpruch nimmt, ſo ſtehe der Pfarrer dieſer Unverſchämtheit gegenüber in der Autorität ſeines Amtes feſt, beſtimme dem Paar, wenn es ſich nicht alsbald eines Beſſern beſinnen will, ohne viel Umſtände einen andern Termin, und ermahne, zu demſelben nicht ohne die ſchuldigen Rückſichten auf das kirchliche Amt zu kommen. Geſchieht dieß nur eben ſo in Liebe und mit klar dargelegtem Intereſſe

für das Paar, als mit feſter Entſchiedenheit, ſo wird die heilſame Wirkung in wenigen Fällen ausbleiben. Wer der Beſinnung fähig iſt, wird der Ueberlegung Raum geben, und es wird in einigen Tagen zu erreichen ſein, was beim erſten Anlauf nicht gelingen konnte. Die Berechtigung zu einem ſolchen Wege wird man aber nach Umſtänden dem Pfarramt um ſo eher zugeſtehen müſſen, als daſſelbe hier zugleich Namens der bürgerlichen Ordnung handelt, welche nimmer anſtehen wird, ihre amtliche Autorität gegen die Eingriffe der Willkür zu ſchützen.*)

*) Es iſt eine verderbliche Tradition, die ſich in der Zeit allgemeiner Erſchlaffung, die gewiß nicht diejenige der Amtstreue und des gewiſſenhaften Eifers um das Heil der Seelen war, gebildet, und der nicht ernſt genug widerſtanden werden kann: das Pfarramt begreife nur eine Summe von Verpflichtungen, nicht gegen den HErrn und die Ordnung der Kirche, ſondern gegen jegliches willkürliche Belieben der einzelnen Gemeindeglieder, aber keine entſprechende Berechtigung, die wirklichen Verpflichtungen des Amtes nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung zu erfüllen. Perſonen, welche die Kirche und ihre Aemter für nichts achten, und deshalb eigne Verpflichtungen gegen dieſelbe nicht anerkennen, muthen den Dienern der Kirche unbedenklich zu, die vermeinten kirchlichen Verpflichtungen gegen ſie ohne weiteres zu erfüllen, wenn ſie es ihrem weltlichen Intereſſe für dienlich halten, und bis auf die vermeinte kirchliche Ceremonie Alles in Ordnung iſt. Und zahlreiche Geiſtliche, die beſcheiden genug ſein möchten, ihren Eifer für den HErrn und ſein Reich nicht zu hoch anzuſchlagen, halten ſich für verpflichtet, jede Unverſchämtheit und Willkür ſolcher Zumuthungen augenblicks zu bedienen, oder wagen doch nicht, in Kraft ihres Amtes Widerſtand zu thun, oder auch nur für einiges heilſame Bedenken Raum zu verſchaffen. Am liebſten des Sonnabends, wenn dem Pfarrer die Verpflichtungen für den kirchlichen Gottes- und Gemeindedienſt ſchwer auf dem Herzen liegen, oft noch am ſpäten Abend, ſtürmen die leichtfertigen Paare in das Amtszimmer des Geiſtlichen, ohne das geringſte Bedenken, daß ſie hier noch auf Schwierigkeiten ſtoßen könnten. Daß hierbei die Würde des Amtes ſo wenig, als der Segen der geiſtlichen Wirkſamkeit beſtehen kann, leuchtet von ſelbſt ein. Die Thätigkeit des Pfarramtes bedarf eben ſo der Ordnung, wie jedes andre Amt, und die rechte Liebe des Amtes im Dienſte des HErrn und der Gemeinde muß den treuen Pfarrer dahin leiten, Ordnung an die Stelle der Unordnung und Willkür zu ſetzen. Erſt wenn dieß gelungen, wird er recht freie Hand haben, in Ausnahmefällen zu bezeugen, daß bei dem

Vielleicht möchte man uns hier einwenden: Woher soll dem vielbeschäftigten Pfarrer, der die Zahl seiner Gemeindeglieder nach Tausenden zählt, die nöthige Zeit für solche Bemühungen kommen? Wir antworten, daß wir große Nothstände, unmöglich aber ein ordentliches Pfarramt anerkennen können, dem es an Zeit gebreche, jeder werdenden Familie vor der Proklamation und Trauung einige Stunden Zeit zu widmen. Wir beklagen die maßlose Ueberladung des Pfarramtes namentlich darin, daß oft die trefflichsten Geistlichen täglich schulmeisterartig mehre Stunden aufwenden müssen, um den Schaaren in Familie und Schule vernachlässigter Katechumenen die Elemente christlicher Erkenntniß beizubringen, was aller aufgewendeten Mühe ungeachtet meist ganz nothdürftig gelingt, und den so schwach mit geistlichen Kräften bedienten Gemeinden noch einen großen Theil derselben für die Seelsorge entzieht. Aber wir fragen, ob das Bedürfniß des pfarramtlichen Beistandes sehr vieler Proklamanden, allermeist dann, wenn dieselben das Gefühl desselben ganz verloren haben, nicht mindestens denen der Katechumenen gleich zu achten sei? Und wenn dies, wie jeder Unbefangene zugeben wird, so können wir immer noch die Männer bemitleiden, welche oft bei dem unermüdlichsten Eifer die Anforderungen eines Amtes nicht zu bewältigen vermögen, welches statt eines vier und noch mehr treue Diener der Kirche hinreichend beschäftigen würde; aber wir dürfen zugleich hoffen, daß sich endlich das Gewissen eine Bahn brechen werde, auf der die Diener der Kirche auch den Anforderungen gerecht werden können, welche die Heiligkeit der Ehe vor der feierlichen Besiegelung derselben am Altar des HErrn zu beachten gebietet.

Geistlichen Alles geistlich, bei ihm auch die Ordnung im Dienst der Liebe stehe.

Wir haben nun denjenigen Fall zu erwägen, wo das zur Proklamation ſich meldende Paar nicht bloß den Charakter des Leichtſinns und der Uebereilung in Hinſicht ſeines Vorhabens an ſich trägt, ſondern mit den Kennzeichen des Mißlingens der Ehe nach allen äußeren und inneren Umſtänden unverkennbar begleitet iſt. Auch dieſer Fall tritt ſo häufig ein, daß für Jeden, der auch nur ein Jahr im Amt, oder auch nur in der Gemeinde, den Verlauf der Eheſachen unbefangen beobachtet hat, es ſich kaum der Mühe verlohnt, zu deſſen allgemeiner Bezeichnung noch Näheres hinzuzufügen.

Was ſollen wir thun, wenn wir ein Paar proklamiren ſollen, welches nicht allein der Kirche und dem chriſtlichen Leben gänzlich entfremdet iſt, ſondern von dem ſich unverholen kund giebt, daß ihm auch die gemeinſten natürlichen Bedingungen zur Führung der Ehe fehlen? Es bleibt uns kein Zweifel, hier iſt es nicht Gott, ſondern die Sünde, welche das Paar zuſammenbringt, deſſen beabſichtigte Ehe ſchon jetzt den Stempel ihrer Auflöſung an der Stirn trägt. Die Dirne iſt überredet, verblendet, hintergangen; ſie begreift nicht das Elend, welches ihrer wartet, wenn ſie als Opfer der ſchändlichen Lüſte des Wüſtlings wird gefallen ſein, der bereits mehr als einmal am Traualtar geſtanden, über den ſo viele Thränen der verführten Einfalt geweint. Soll derjenige Fall, in welchem der eine Theil in Folge der Scheidung die Berechtigung zu fernerer kirchlicher Schließung einer Ehe verwirkt hat, ſchlechterdings der einzige ſein, in welchem unſer Gewiſſen gegen die Bereitwilligkeit hierzu in Anſpruch genommen wird?

Wir wollen jenen Fall allerdings keinem anderen gleichſtellen, in welchem die gemeine Ordnung der Kirche auf Grund der beſtimmten Ausſprüche des göttlichen Wortes den Maßſtab für unſer Verhalten giebt, während wir uns hier vielmehr an unſer paſtorales Gewiſſen gewieſen ſehen. Wir räumen ein, daß, was hier in Frage ſteht, mit vieler Behutſamkeit zu erwägen iſt. Die amtliche Erfahrung bietet hier

eine Reihe von Fällen dar, die ſich nur durch ein Mehr oder Minder der Widerſprüche zu den Anforderungen an ein chriſtliches Ehepaar von einander unterſcheiden, und in welchem dem Pfarramt die Verweigerung der Trauung doch nicht ſchlechthin zuerkannt werden kann.*) Aber wir wollten nur zur Anſchauung bringen, daß es hier nicht an zahlreichen Fällen fehle, die mit der Heiligkeit und Zuläſſigkeit der Ehe der Sache nach kaum in geringerem Widerſpruche ſtehen, als im Falle, daß Geſchiedne zu einer neuen Ehe ſchreiten wollen, indem die angemeldeten Paare oft aller und jeder Bedingung zur Schließung einer wahren Ehe Hohn ſprechen. Was ſoll der treue Pfarrer in ſolchen Fällen thun?

Was ſich für alle Fälle dieſer Art als nothwendig ergiebt, iſt dieſes, daß er den größeren Mißſtänden auch mit noch größerem Ernſt als ein Diener Chriſti und des göttlichen Wortes gegenübertrete. Es iſt die Autorität des heiligen Amtes, das die Verſöhnung predigt den Bußfertigen, Gottes Zorn und Ungnade den loſen Verächtern, die dem Paar bei Anmeldung ſeines Vorhabens fühlbar werden muß. Es kann nimmer in der Berechtigung Jemandes liegen, das Pfarramt anders als im Dienſte des HErrn und der Kirche in Anſpruch zu nehmen. Je mehr die loſen Leute davon abſehen zu können meinen, und die Zumuthung verrathen, daß er ihre ſchlechten weltlichen Sachen auch ganz weltlich behandle, ſich mit Kontrole ihrer weltlichen Papiere begnüge u. dgl., deſto mehr ſoll der Geiſtliche den Mangel ihres Bewußtſeins ergänzen, daß den Leichtfertigen

*) Bekanntlich hat man neuerdings in nicht wenigen Fällen ſelbſt in liederlicher, wilder Ehe lebende Paare zu bewegen geſucht, ſich nachträglich die kirchliche Trauung nur gefallen zu laſſen. Dieß kann ſich freilich nur aus dem ſtaatspolizeilichen Geſichtspunkt, oder überhaupt nur da empfehlen, wo man in Folge des Mangels der Zucht und Disciplin nach Hülfsmitteln zu greifen hat, die wenigſtens den Schein der Abhülfe großer Mißſtände gewähren. Daß der Kirche Chriſti und der Entwicklung der chriſtlichen Ehe aber auf dieſem Wege geholfen werde, wird ſchwerlich anzunehmen ſein.

fühlbar werde, der Diener des Königs der Könige ſtehe ihnen gegenüber, der in deſſen allerhöchſten Namen und Auftrag mit ihnen verhandle.

Wir halten es für unnöthig, dieſe Bezeichnung nach dem zuvor Geſagten vor Mißverſtändniß zu ſchützen, oder, was hierher gehört, umſtändlich auseinander zu ſetzen. Wir glauben aber hiermit unſer eignes, und das Gewiſſen der Mehrzahl auch der trefflichſten Geiſtlichen berührt zu haben. Mit dem Verfall der Kirche iſt das Bewußtſein der Hoheit der kirchlichen Aemter tief herabgekommen. Auch bei den Trägern des Pfarramtes findet ſich ſelten das volle Bewußtſein ſeiner heiligen Erhabenheit und Verantwortlichkeit.

Beugen wir uns als unnütze Knechte vor dem HErrn; ringen wir aber zugleich, daß wir in demüthiger Würdigung unſrer Perſon, und bei treuem Streben, dem HErrn und der Gemeinde zu dienen, den Muth der Knechte Gottes, die Macht und Würde ſeines heiligen Amtes nicht verläugnen! Dann wird das Meiſte auf dieſem dornigen Gebiete, wo der Geiſt Gottes dem treuen Knechte die rechten Wege beſſer zeigt, als Papier und Dinte es vermögen, bereits gethan ſein. Manches liederliche Paar wird nicht einmal bis auf den Pfarrhof kommen, aus Scheu und Scham, dem Manne Gottes mit ſeiner liederlichen Sache unter die Augen zu treten. Andre werden noch ſo viel Beſinnung haben, daß ſie der Wahrheit die Ehre geben, einhalten und ſich anders beſinnen; in noch andern Fällen zögert der Geiſtliche, läßt das Paar oder die einzelnen Glieder zu andern Zeiten wiederkommen, deckt ihnen rückhaltlos die Anſchauung ihres Vorhabens im Lichte des göttlichen Wortes, die hier und dort ihnen drohenden Ausſichten auf, ſpricht ihnen mit aller Liebe des bekümmerten Seelſorgers, mit allem Nachdruck des Dieners Gottes zu: und ſo werden noch Einige ihr Vorhaben aufgeben, Andre dahin kommen, es mit ganz anderem Sinn und Herzen auszuführen.

Endlich bleiben noch diejenigen Fälle übrig, in denen der Uebermuth und die Verwegenheit des die Trauung nachsuchenden Paares mit ihrer Leichtfertigkeit gleichen Schritt halten. Sie bleiben einfach bei ihrem Antrage stehen, verbitten sich alle Weiterungen und verlangen nur einfach die Proklamation und Trauung, die sie von dem Pfarramt zu fordern berechtigt seien.

In solchen Fällen kann das Bedürfniß eines Aufschubs des Abschlusses der Vorverhandlungen eben so dringend sein, als in dem obengedachten Fall des offenkundigen Mangels aller christlichen Erkenntniß dasjenige eines ergänzenden Unterrichts. Diese Fälle erfordern noch eine besondere Erwägung.

3.

Der Aufschub des Aufgebots.

Die Berechtigung, nach Befinden der Umstände aus inneren Gründen die Proklamation eines Paares einige Tage oder Wochen aufzuschieben, ist dem Pfarramt nicht ausdrücklich zugesprochen. Doch ist sie demselben auch eben so wenig förmlich abgesprochen, noch ausgesprochen, daß der Pfarrer, auch wenn das Mißlingen der Ehe unzweifelhaft scheint, und aus dem sittlichen und christlichen Gesichtspunkt dem Antrage die äußersten Bedenken entgegenstehen, dem Ungestüm der Verlobten, die bei einiger Zögerung sich ernüchtern möchten, dennoch und in allen Fällen sofort nachzugeben verpflichtet sei.

Das Gesetz schreibt vor, welche äußeren Bedingungen das Pfarramt wahrzunehmen habe, bevor es mit der Proklamation vorzugehen befugt sei. So lange eine dieser Bedingungen nicht erfüllt ist, trägt er kein Bedenken, den Abschluß der Vorverhandlungen aufzuschieben. Ja er hält sich, schon der eignen Sicherheit wegen, dieß zu thun für verpflichtet.*)

*) Möchten nur recht oft diese unabsichtlichen Verzögerungen zum Heil der Verlobten benutzt werden. Das Wehe ist oft recht groß und die

Sollte es nun in keinem Falle in der Berechtigung, ja um der Liebe willen zu den Verblendeten, in der Verpflichtung des Pfarramtes liegen, ihrer verderblichen Uebereilung durch einen Aufſchub zu Hülfe zu kommen, und ihrer Beſinnung über ein augenſcheinliches Unglück, in das ſie ſich ſtürzen wollen, Raum zu verſchaffen?

Wir tragen kein Bedenken, die Frage in dieſer Allgemeinheit zu bejahen. Selbſt wenn das Kirchenregiment Bedenken tragen müßte, dem Pfarramt förmlich und allgemein die Berechtigung zuzugeſtehen, der Uebereilung in dringenden Fällen durch Anordnung eines Aufſchubs von etwa zwei bis drei Wochen zu wehren, ſo würde daſſelbe jedenfalls doch das Pfarramt nur von ſolchen Männern bekleidet wünſchen, die auch ohne eine formulirte Berechtigung ſich in beſonders dringenden Fällen im Dienſt der Liebe verpflichtet erkennen, zur Abwendung großen Schadens und verderblicher Aergerniſſe auf dem Gebiet der kirchlichen Ehe, das Mögliche zu thun, auch durch einige Verzögerung und Aufſchub des Aufgebots. Es iſt undenkbar, daß das Kirchenregiment dem ganz unparteiiſchen Pfarrer, den es würdigt, das heilige Amt der kirchlichen Leitung einer Gemeinde zu verwalten, diejenige Berechtigung, für das Heil ſeiner Gemeindeglieder Sorge zu tragen, ſchlechthin abſprechen ſollte, die ſelbſt das Allgemeine Landrecht den oft recht parteiiſchen Angehörigen des Paares zuerkennt. Daſſelbe ſpricht Thl. 2, 1. §§. 58. 59. Denjenigen, deren Einwilligung zur Ehe erforderlich iſt, die Berechtigung zu, „die Einwilligung aus allen Gründen, aus denen eine vernünftige und wahrſcheinliche Beſorgniß entſpringt, daß die künftige Ehe unglücklich und

Reue lang, in die ſie ſich in blinder Uebereilung ſtürzen wollen. Hier bietet ſich ein bequemer Zwiſchenraum zur Beſinnung und Ernüchterung dar, den der Pfarrer trefflich zum Beſten des Paares benutzen kann. Oder es fehlten demſelben nur die tieferen Grundlagen zum geſegneten Gelingen ſeines Vorhabens: hier öffnet ſich der Raum, das Fehlende zu ergänzen, einen vielleicht eben ſo empfänglichen, als des Anbaues bedürftigen Boden zum Eheſegen zuzubereiten.

mißvergnügt ſein dürfte", ganz zu verſagen. Die Anwendung hiervon auf das Pfarramt, welches die Ehe nicht bloß geſtatten, noch ihr allein die äußere Legalität zuerkennen, ſondern ſie als eine chriſtliche Ehe anerkennen und einſegnen ſoll, ergiebt ſich von ſelbſt. Das Kirchenregiment, ja auch der der Kirche verbundene Staat kann in ſeinem eignen Intereſſe nimmer wollen, daß die Kirche und das Pfarramt in Betreff der Eheſachen ſchlechthin verurtheilt ſeien, ihre eigenthümliche Stellung aufzugeben, in Betreff des Anfanges der Ehe lediglich einen weltlichen Dienſt zu verrichten, und endlich, was durchaus ohne Weihe, rein weltlich, ja wider die gemeine Sittlichkeit und Ordnung zu Stande gekommen — zu weihen und zu ſegnen.

Die Heilſamkeit der wohlbegrenzten und weiſe verwalteten Berechtigung, in dringenden Fällen den Vollzug einer Ehe, welche die Anzeichen einer Mißehe augenſcheinlich vor ſich trägt, kirchlich aufzuſchieben, ſpricht für ſich ſelbſt. Die Kirche nimmt damit nur einen Theil derjenigen Befugniſſe in Anſpruch, welche der Staat beiſpielsweiſe dem Vormund zuerkennt. Sie fordert auch dieß nur im Intereſſe der Betheiligten, oder auch, damit, wenn man ihren Dienſt in Anſpruch nimmt, ſie ihn in Wahrheit als einen Dienſt der Liebe und Gerechtigkeit leiſten könne. Der Aufſchub der Proklamation mißlicher Ehen findet auch ein entſprechendes Gegenbild in der vielfach feſtſtehenden Ordnung eines Aufſchubs der bürgerlichen Scheidung durch Feſtſtellung einer Probezeit, einer interimiſtiſchen Abſonderung der Scheidungsluſtigen, u. dgl. Die Durchführbarkeit einer entſprechenden Anordnung des Aufſchubs der Proklamation eines augenſcheinlich übereilten Ehevorhabens würde auch keiner Schwierigkeit unterliegen, ſobald Staat und Kirche nur entſchloſſen ſind, zu dem Zweck der gedeihlichen Entwicklung der Ehe auch die nothwendigen Mittel zu gebrauchen, und wilde Ausſchreitungen in Unzucht und Zügelloſigkeit nöthigenfalls mit dem entſprechenden Ernſt der Disciplin zu begleiten.

Auch die Handhabung des Aufſchubs in dringenden Fällen dürfte überall da keiner beſondern Schwierigkeit unterliegen, wo das Pfarramt ſich nicht inmitten eines ungeordneten Haufens iſolirt, ſondern von kirchlichen Gemeindeälteſten unterſtützt findet, die, mit dem Pfarramt verbunden, in ſolchen Fällen als Eherath zuſammenträten und entſchieden.

Hier würde der Pfarrer, in den bezüglichen Fällen zunächſt bei der Anmeldung des Verlöbniſſes, nachdem er Alles ſorgfältig erkundet, den Verlobten ſein Bedenken mit Liebe und Vorſicht eröffnen, und ſie erſuchen, ein ſo folgenreiches Vorhaben nicht zu übereilen, daſſelbe nochmals in reifliche Ueberlegung zu nehmen, und falls ſie dann glaubten, den Willen des HErrn für die beabſichtigte Ehe zu haben, die Anmeldung nach Verfluß einiger Tage zu wiederholen. Dieſe Zwiſchenzeit gäbe dem Pfarrer nöthigenfalls auch Raum, weitere Erkundigung einzuziehen, und im Fall die Bedenken ſich als dringend erwieſen, auch bei der wiederholten Anmeldung dringendere Gegenvorſtellungen zu machen, nöthigenfalls den Beirath des kirchlichen Gemeinderaths in Anſpruch zu nehmen. Dieſer träte nun, falls das Paar darauf beſteht, alsbald zuſammen, und beſchlöſſe nach Befinden, daß entweder mit dem Aufgebot vorzugehen, oder ein Aufſchub von einigen Wochen anzuordnen ſei; jedenfalls Alles unter Verantwortlichkeit gegen die höhere kirchliche Stelle, nach Umſtänden auch nur unter vorhergehender Einholung der Genehmigung des Beſchluſſes.

So würde dem Unwillen der Betheiligten vorgebeugt, den ſonſt der auf eigne Gefahr handelnde Pfarrer oft kaum vermeiden könnte. Der mehr geſicherte Erfolg des Verfahrens würde ſich in den meiſten Fällen klar herausſtellen, und der auch jetzt noch zu tragende Unwille würde reichlich durch die Zuſtimmung aller Wohlgeſinnten in der Gemeinde, durch die ſegensreichen Folgen für dieſe und die Betheiligten, aufgewogen und vergütet.

Mißlicher und unzuträglicher würde allerdings der Weg

des Pfarramtes in isolirter Stellung sein. Sobald indeß das Kirchenregiment diesen Dienst der Liebe geordnet, und dem Pfarramt eine Befugniß zuerkannt und vermittelt, die als ein natürliches und nothwendiges Korrelat seiner Verpflichtung erscheint, würden dennoch die Schwierigkeiten leicht durch den Segen überwogen werden, den das Pfarramt durch eine treue und geschickte Verwaltung der Anordnung erringen würde.

Durch die einfache Einräumung der wohlbemessenen Befugniß, daß der Pfarrer, dessen Dienste zum Aufgebot und zur Einsegnung des Paares nachgesucht würden, über die Zuträglichkeit des Vorhabens insoweit zu erkennen habe, daß er in dringenden Fällen einen Aufschub des Aufgebots verfügen dürfe (etwa aus Gründen, aus denen „eine vernünftige und wahrscheinliche Besorgniß entspringt, daß die künftige Ehe unglücklich und mißvergnügt sein dürfte", oder weil sie einen entschieden haltlosen, unsittlichen und unchristlichen Charakter an sich trägt und unmittelbar zum Anstoß und Aergerniß der Gemeinde gereichen würde), dürfte die Autorität des Pfarramtes zum Segen der Kirche und des Staates bedeutend gehoben werden, eine Autorität, die von vielen Trägern des heiligen Amtes noch unverdient sein möchte, die aber von dem Amte selbst nicht ohne großen Schaden zu trennen ist.

So lange die Lage der Kirchenordnung in dieser Hinsicht die jetzige ist, das Pfarramt überhaupt jeder irgend genügenden Instruktion zur Verwaltung der Ehesachen entbehrt, die zahlreichen, weit zerstreuten Reskripte und Verordnungen der Behörden überwiegend von weltlichen Gesichtspunkten ausgehen, die zur christlichen und kirchlichen Leitung der Ehe wenigen Anhalt gewähren, wird nun nichts übrig bleiben, als daß der einzelne Pfarrer, soviel er nach dem Maße seiner Begabung und auf die innere Autorität des Amtes gestützt vermag, dem äußersten Schaden vorzubeugen suche.

Jedenfalls wird er das Recht und nach Umständen die Pflicht haben, sein Bedenken mit Liebe und Ernst auszusprechen, zur Besonnenheit zu ermahnen, die äußeren Vor-

ſchriften, die er wahrzunehmen hat, zur Herbeiführung der Bedenkzeit vollſtändig und rückſichtslos zu benutzen, in beſonders dringenden Fällen jedenfalls auch den Aufſchub bis zur Einholung des Gutachtens der höheren kirchlichen Stelle zu verfügen.

Wird dieß von den treuen Trägern des Pfarramtes überall wahrgenommen und mit dem vollen Nachdruck des Gewiſſens durchgeführt, ſo wird die Folge unausbleiblich nicht bloß die Abwehr des Schadens in einzelnen Fällen, ſondern zugleich die Anbahnung einer allgemeinen kirchlichen Ordnung ſein, darauf dann auch die Kraft des Schwächeren ſich zu ſtützen vermag. Zumal von dem vaterländiſchen Kirchenregiment darf nicht anders angenommen werden, als daß es mit befriedigenderen Ordnungen hervorzutreten nicht ſäumen werde, ſobald die Träger des heiligen Amtes einmüthig die Nothwendigkeit derſelben bezeugen, ihre Ausführbarkeit verbürgen. So lange dagegen die Stimme des Gewiſſens ſich nicht in tauſend Kammern und Herzen Bahn bricht, ſich die Träger des Amtes nicht aller Orten zur Abtragung lange gehäufter Schulden bereit ſtellen, ſie auch diejenige Macht nnd Kraft nicht genug achten und gebrauchen, die dem Amt der Diener Chriſti durch ſich ſelbſt unter allen Umſtänden innewohnt, unſre perſönliche Schuld und Schwachheit oft noch größer iſt, als die der äußeren Stellung des Amtes, dürften auch die beſten Anordnungen zur Abhülfe ſo großer Uebelſtände unzureichend ſein.

4.

Die Chriſtenthumsprüfung und die ergänzende Unterweiſung.

Der nahe Zuſammenhang dieſes mit dem vorigen Kapitel iſt von ſelbſt klar. Dort handelte es ſich um die ſittlichen Bedingungen zum Eingehen einer chriſtlichen Ehe, hier

um die intellektuellen. Hier iſt der Schmach, dem Mißrathen der Ehe wegen offenkundigen Mangels der chriſtlichen Einſicht und Erkenntniß vorzubeugen, dort galt es der Abwehr leichtfertiger Uebereilung und roher Willkür.

Wird es an Verlobten nicht fehlen, die der Erkenntniß der Elemente der chriſtlichen Lehre überhaupt, und des Weſens der chriſtlichen Ehe inſonderheit ermangeln? Es wäre recht phariſäiſch, wollten wir antwortrn, dieß ſei ja unmöglich, wenn jene in chriſtlichen Schulen unterwieſen und zur Konfirmation vorbereitet ſind; wir verriethen damit den Mangel aller Amtserfahrung und Gewiſſenhaftigkeit in unſerm Amt. Wir ſagen nicht zu viel, wenn wir bezeugen, daß die Unwiſſenheit in den Elementen der chriſtlichen Lehre oft eine totale iſt, daß ſie oft die entſprechende Rohheit und Verwilderung vollkommen deckt. Den Beweis wird Niemand fordern, der mit offnen Augen in der Gegenwart lebt. Wir könnten oft mit der gleichen Befugniß und Befriedigung jüdiſche oder muhamedaniſche Brautpaare zum Altar Chriſti geleiten, als diejenigen, welche ſich nur durch ihren Taufſchein als chriſtliche ausweiſen können. Viele erſcheinen ſchlechthin jedes chriſtlichen Verſtändniſſes baar, und was noch etwa mit einem Verſtändniß Verwandtſchaft hat, ſtellt ſich nur als Mißverſtändniß, als Verkehrung der heilſamen Lehre dar. Dieß wird ſich nicht etwa bloß bei den niederen Volksklaſſen zeigen, wo verhältnißmäßig und ſo lange die rohe und brutale Verwilderung nicht in pures Heidenthum umſchlägt, noch mehr Elemente chriſtlicher Ueberlieferung wirkſam ſind, ſondern nicht minder bei den höheren und höchſten Ständen. Auch hier wird Niemand Beweiſe fordern, der in der Zeit lebt. Die unchriſtlichen und antichriſtlichen Strömungen der Zeitbildung haben in weiter Verbreitung eine Irreligioſität geſchaffen, die weiter hinter das Weſen und die Lehre der Kirche zurückgreift, als das gemeine Heidenthum. Nicht Unchriſtenthum und die Naivetät heidniſcher Unwiſſenheit, ſondern bewußtes Antichriſtenthum treten uns hier gegenüber. Und um die Kern-

und Gipfelpunkte dieſes Abfalls von der Kirche und Allem, was heilig iſt, lagert ſich in weiten Kreiſen eine Menge, deren Anſchauungen eine kaum noch chriſtliche Miſchung von Indifferentismus, Unglauben, von halbchriſtlichen und unchriſtlichen Elementen bilden.

Soll nun der Diener Chriſti ganz unbeſorgt jedes Brautpaar, das mit den nöthigen Konſenſen erſcheint, zum Allerheiligſten der Kirche, zum Altar des dreieinigen Gottes führen, um ihr Gelübde zu empfangen und ſie zur chriſtlichen Ehe einzuſegnen? Gewiß, das iſt bequem, und überhebt den Pfarrer mit einem Wurf aller Schwierigkeiten! Aber können wir das als Diener der Kirche verantworten? Wäre ein ſolches Verfahren auch nur im Sinne der gemeinen Sittlichkeit zuläſſig?

Wie gering man immer über die Kopulation denken möchte (was jedoch der hochkirchliche Ritus der vaterländiſchen Kirche ſchlechterdings nicht zuläßt): immer wird man ſie als einen ernſten, feierlichen Akt betrachten müſſen, der Wahrheit fordert. Er ſchließt ein feierliches Gelübde in ſich, welches am Altar des HErrn dem Diener Chriſti in die Hand gelobt wird, worauf er das Paar, als von Gott verbunden, mit den Gerechtſamen der chriſtlichen Ehe bekleidet und ſegnet. Das iſt mehr als der Ausdruck der Bereitſchaft der Kirche, dem Paar dereinſt, wenn es ſich dazu bereiten, zur Kirche in Beziehung treten werde, den Segen der Kirche zuzuwenden. Dies ſetzt eine nähere Beziehung des Paares zur Kirche als bereits vorhanden voraus. Nicht bloß zur leeren Ceremonie, nicht allein zur Selbſtverhöhnung, ſondern zur Entheiligung des Altars wird die Handlung, wenn das Paar ohne alles Verſtändniß des Weſens der chriſtlichen Ehe, der Heiligkeit ſeines Gelübdes, hinzutritt, ja wenn es dem Altar und dem HErrn, deſſen Heiligkeit er darſtellt, abgewendet iſt.

Dem iſt aber in tauſend Fällen nicht zu entgehen, wenn die Diener der Kirche nicht überall, wo ſie von dem Vorhandenſein der Elemente chriſtlicher Erkenntniß bei den Ver-

lobten nicht bereits zureichende Gewißheit haben, ſich dieſe zu verſchaffen ſuchen. Sie laufen überall Gefahr, ſich der Sünden des Paares theilhaftig zu machen, wenn ſie ihm ein Gelübde abnehmen, unbekümmert darum, ob ſie irgend ein Verſtändniß deſſelben, und das Vermögen zur Erfüllung haben.

Es folgt ſonach mit abſoluter Nothwendigkeit, daß dem Geiſtlichen obliegt, bei der Anmeldung der Verlobten oder zu ſonſt geeigneter Zeit dieſelben zu verhören, ob es ihnen nicht an den Elementen chriſtlicher Erkenntniß überhaupt, und derjenigen inſonderheit fehle, die zum Verſtändniß des Traugelübdes und zur Führung einer chriſtlichen Ehe ſchlechthin nothwendig ſind, und falls ſich dies ergiebt, auf die Ergänzung dieſer weſentlichen Bedingung treulich Bedacht zu nehmen.*)

Die katholiſche Kirche hat dieſe Verpflichtung der Geiſtlichen, vor dem Aufgebot der Verlobten von ihrem chriſtlichen Erkenntnißſtande ſich zu unterrichten, und weſentliche Mängel durch vorausgehenden Unterricht zu ergänzen, durch förmliche Anordnung des ſogenannten Brautexamens anerkannt. Das römiſche Ritual ſagt über dieſe Prüfung und Unterweiſung: Parochus, admonitus de aliquo matrimonio in sua parochia contrahendo, cognoscat, ... an uterque (vir scilicet et mulier) sciat rudimenta fidei, cum ea deinde filios suos docere debeant. (S. die entſprechenden Beſtimmungen

*) Wir faſſen dieſes Verhör, dieſe paſtorale Beſprechung des zu Aufgebot und Trauung aufgerufenen Geiſtlichen mit den Verlobten einzig unter dem Geſichtspunkt der Verpflichtung, damit aus der heiligen Handlung nicht ganz unverſehens eine unheilige, ja ihn, ſein Amt und den Altar des HErrn entheiligende Handlung werde. Die treffliche, unvergleichliche Berechtigung, die ihm damit zugleich gegeben iſt, auch mit den Entfremdetſten in eine tief eingehende amtliche Berührung zu kommen, allen Verlobten ſeiner Parochie, bevor er ſie zum Traualtar führt, mit dem vollen Herzen der ſuchenden Liebe, mit der vollen Autorität des kirchlichen Amtes, mit dem ungebrochenen Ernſt, mit der ganzen Fülle der Verheißungen der chriſtlichen Lehre entgegen zu kommen — dieſe Berechtigung erwähnen wir nur.

des Inſtructionale v. Bromberg [calleant catechismum, ut imbuere possint filios suos]; die der bürgerlichen Geſetzgebungen: d. kaiſerl. öſterreichiſchen vom 14. Januar 1801. „daß keine Trauung vorzunehmen, ohne daß das Zeugniß des Seelſorgers der Verlobten, daß ſie von ihrer Religion und deren Lehre vollkommen Kenntniß beſitzen, noch vor dem Aufgebot beigebracht werde"; der Königl. bairiſchen vom J. 1803, „daß Niemand die Erlaubniß zur Heirath zu ertheilen, ohne ordentliches Zeugniß des Pfarrers, daß er die erforderliche Kenntniß im Chriſtenthum ſich zu eigen gemacht, und in der mit ihm vorgenommenen Prüfung beſtanden ſei".*)

In der evangeliſchen Kirche fehlt es nicht an gleichen Anordnungen, obſchon dieſelbe ſich allgemein gültiger Ordnungen nicht erfreut. Die ſchwediſche Kirchenordnung ſchreibt c. 15. §. 11. vor, daß Niemand ſich verlobe, der nicht den kleinen Katechismus Lutheri wiſſe. In Folge deſſen finden die Verhöre der Verlobten ſtatt (Giftovörhör, Lysningsförhör), um ſich von der Stufe der chriſtlichen Erkenntniß zu überzeugen, ſobald die Perſonen dem Pfarrer in dieſer Beziehung nicht zureichend bekannt ſind. Im Fall ſich die Verlobten als zu ſchwach erweiſen, wird das Aufgebot aufgeſchoben und inzwiſchen Unterricht ertheilt. Auch ſoll der Geiſtliche über das Weſen der chriſtlichen Ehe und ihre Pflichten die nöthige Anleitung geben.**) In gleicher Weiſe fordern die Sächſiſchen General-Artikel, XIII. p. 49. („der Pfarrer ſoll ſich mit Fleiß erkundigen, ob Verlobte auch mit der Gemeine Gottes das hochwürdige Sakrament des Leibes und Blutes Chriſti empfangen haben, und da es junge Leute ſind, ob ſie auch ihren Katechismus gelernt, ohne deſſen **Erkenntniß** ſie nicht aufgeboten werden ſol-

*) Stapf's vollſt. Paſtoralunterricht über die Ehe, I. 1. c. 3. Abſchn. 2. Von dem Verhalten des Pfarrers bei dem ſogenannten Brautexamen. S. 40 der 7. Aufl.

**) S. v. Schubert, Schwedens Kirchenverfaſſung und Unterrichtsweſen. Thl. 2.

len“) die Kasimir'sche und Ernestinische Kirchen-Ordnung dem Aufgebot vorausgehende Christenthumsprüfung.

Wenn auch die Annahme gelten dürfte, daß das Kirchenregiment in anderen Ländern von förmlicher Anordnung eines gleichen Verfahrens deshalb Abstand genommen, weil die Nothwendigkeit desselben sich aus der Natur der Sache ergeben, der gewissenhafte Pfarrer ohnehin seine Verpflichtung und Berechtigung erkennen werde, bevor er zu der heiligen Handlung schreitet, sich von der Möglichkeit derselben zu überzeugen; daß er eine Gelegenheit, wie sie sich ihm kaum sonst noch bietet, den Herzen seiner Parochianen nahe zu kommen, auch derer, die sonst wohl die Predigt und den Altar des HErrn verachten, begierig ergreifen werde; daß das Abwarten einer besonderen Vorschrift die Trägheit und das Unvermögen des Pfarrers bezeuge: so dürfte die ausdrückliche Anordnung sich dennoch überall als heilsam erweisen. Wir sind allzumal Sünder, und was auch selbstverständlich ist, muß oft recht vernehmlich gesagt werden. Thatsache ist wohl, daß in dieser Hinsicht nur in schwachen Ausnahmefällen geschieht, was der Regel nach geschehen sollte. Auch dürfte es sich finden, daß kaum einige Pfarrer, in solcher Fülle der Begabung, in solcher Kraft der angeeigneten Autorität ihres Amtes dastehen, daß sie nicht die Stütze der Autorität einer ausdrücklichen Anordnung willkommen heißen sollten. Die meisten auch der gläubigen und bereitwilligen Diener des Amtes bekennen gern, daß sie in der allgemeinen Erschlaffung der Zeit solcher Stützen ihrer Treue gar sehr bedürfen. Viele auch der besten würden nicht anstehen, zu bezeugen, daß sie den Muth und die Geschicklichkeit sich nicht zutrauen, nur auf das Gefühl der inneren Verpflichtung gestützt, damit vorzugehen; daß sie nicht Klugheit und Gewandtheit genug besäßen, um die Sache richtig anzugreifen und durchzuführen, so lange sie nicht buchstäblich vorgeschrieben sei.

Auch wird der Umfang und die Schwierigkeit der Aufgabe nicht zu übersehen sein, namentlich in größeren und

ſtädtiſchen Gemeinden. Wöchentlich und täglich treten da Paare in das Meldezimmer des Pfarrers, die er bisher nie oder ſo gut als nie geſehen; ſei es, daß ſie unter ſtetem Ab- und Zuſtrömen der Glieder im weiten Kreiſe der Parochie, deren Häuſer und Familien er zum geringſten Theil zu kennen vermag, erſt unlängſt eingezogen, ſei es, daß ſie der Kirche und dem Altar ebenſo fremd ſind, als dem Pfarrer. Das nur meinen ſie von der Kirche zu wiſſen, daß dieſe Pflichten habe gegen Jedermann, auch gegen ihre loſeſten Verächter, Anforderungen und Bedingungen zu erheben aber nicht befugt ſei; daß ſie ſelbſt mit der Konfirmation zum Vollgenuß aller heiligen Gerechtſame der Glieder der Kirche gelangt, ohne daß ſie bisher eine einzige Pflicht gegen ſie erfüllt oder es auch nur der Mühe werth geachtet haben, von ihren kirchlichen Rechten Gebrauch zu machen. Welche unbequeme, peinliche und in jeder Hinſicht mißliche Lage des mit Geſchäften überladenen Pfarrers, da die chriſtliche Erkenntnißſtufe zu erfahren, wo ſich oft ſogleich zeigt, nicht allein, daß dem Paar alle Elemente dieſer Erkenntniß fehlen, ſondern daß es ſelbſt das Bedürfniß derſelben verläugnet. Wie ſchwierig iſt da ſchon der Anfang der paſtoralen Arbeit, die Anknüpfung der Unterredung, wie groß alſo die Aufgabe, ſolche Paare, auch aus dem Kreiſe der Vornehmſten und weltlich Gebildetſten, nicht zum Aufgebot zu verſtatten, bis zuvor das Ziel erreicht ſei, dieſelben in den Elementen der Lehre der Kirche unterwieſen, ſie zur Anerkennung derſelben geleitet zu haben.

Dieſe unverkennbaren Schwierigkeiten würden weſentlich erleichtert werden durch den kirchenordnungsmäßigen Ausſpruch, daß die Erlangung der kirchlichen Kopulation durch die Kenntniß der Elemente der Lehre der Kirche bedingt ſei, und das Bekenntniß zu derſelben zur Vorausſetzung habe. Dieß würde zuvörderſt allgemein auf das kirchliche Bewußtſein zurückwirken; nicht leicht würde Jemand wagen, ganz ſorglos das Aufgebot nachzuſuchen, ohne ſich zuvor in dem Katechismus und an dem Altar der Kirche

umzuſehen, deren Segen und Weihe man begehrt. Demnächſt würde auch der ſchwächere Pfarrer einen Anhalt haben, der Unverſchämtheit mit Nachdruck entgegenzutreten, und diejenigen Anforderungen geltend zu machen, deren Gründe freilich, wie wir ſehen, tiefer als in der geſchriebenen Kirchenordnung liegen, welche dieſelben aus dem Weſen der Sache ſelbſt ſchöpft.

Wie dann durch gemeinſame pfarramtliche Wahrnehmung des durch die Ordnung der Kirche geforderten und geſchützten Brautverhörs und der entſprechenden Anleitung und Unterweiſung in vielen Fällen zugleich der leichtfertigen Uebereilung gewehrt, der Raum zu einem heilſamen Aufſchub gefunden, der Schmach der Kirche in ſo vielen ihrer Mißehen, die auch ungetrennt und ungeſchieden ſo oft das Gegentheil der Ehe ſind, vorgebeugt werden würde — auf dieſe und manche andere bedeutſame Folgen möge hier nur hingewieſen werden.

Säumen darum wir Träger des heiligen Amtes auch jetzt nicht, ſo viel an uns iſt zu thun, daß wir nicht Paare zum Altar des HErrn führen, über deren Erkenntnißſtand wir uns nicht verſichert haben. Wir können es darum nicht verantworten, mit Perſonen, die leicht in heidniſcher Unwiſſenheit und Feindſchaft wider Gott leben, zum Heiligthum des HErrn zu treten, — weil uns das nicht durch einen beſonderen Paragraphen der Kirchenordnung verboten iſt. Uns fehlt darum nicht die Vollmacht, zu thun, auch unter Widerſtreben des zuchtloſen Haufens zu thun, was aus dem Weſen unſres Amtes und der heiligen Handlung folgt, die man von uns begehrt, auch wenn es uns nicht buchſtäblich geboten iſt. Sehen wir auf den HErrn, deſſen Amt wir ausrichten, auf die Kirche, die wir „zur Gemeine der Heiligen“ zu erbauen haben, auf das heilige Amt, dafür wir, ſo lange wir es ausrichten, Rechenſchaft thun müſſen; bedenken wir die Liebe, die wir den Seelen ſchuldig ſind, die unſre Hand, als die Hand des HErrn und der Kirche begehren, die wir auch denen ſchuldig ſind, die es zwar lieber hätten, wir dienten ihnen als

Diener der Welt und Sünde, deren Knechte ſie ſelbſt ſind —: und wir werden nicht allein unſre Seelen erretten, ſondern des HErrn Kraft wird auch mächtig ſein in unſrer Schwachheit zum Heil der Seelen, die uns vertraut ſind. Ja ſo mag uns leicht auch ein Antheil an der Beſchleunigung der Wege des Hohen Kirchenregiments zufallen, damit, was Pflicht und Ordnung der Kirche Chriſti iſt, auch ſeine Stelle in der Kirchenordnung finde.

5.

Die Trauung.

Es bleibt uns nur noch der Abſchluß der kirchlichen Thätigkeit zur Leitung der werdenden Ehe zu betrachten, und wir kommen damit zum Ende ihres Anfanges.

Es iſt bereits mehrfach darauf hingewieſen, daß, ſofern von einer wahrhaften, geordneten Entwicklung der kirchlichen Thätigkeit auf dieſem Gebiete die Rede ſein ſolle, der Abſchluß derſelben durch die vorausgegangene Thätigkeit vermittelt, dadurch methodiſch vorbereitet und begründet ſein müſſe. Andernfalls entbehrt die Trauung, wie ſich hier noch näher ergeben wird, den Werth eines ſittlichen, kirchlichen Aktes, erſcheint als zufällig, willkürlich und leicht als ſich ſelbſt widerſprechend.

Die feierliche Trauhandlung ſoll in dieſem Falle an die Stelle der geordneten Entwicklung treten, mit Hinzunahme der bürgerlichen Bedingungen zur Eheſchließung die eigentliche Grundlage bilden, darauf dann das Gebäude der Ehe, als ein „von Gott zuſammengefügter“, heiliger, unlöslicher Bund erbaut wird — ungeachtet aller urſprünglichen und weſentlichen Widerſprüche, die oft nichts Andres, als eine lange Schmach der kirchlich vollzogenen Ehe, einen endloſen Jammer derſelben in Ausſicht ſtellen! Wohnt der Kopulation eine

unwiderſtehliche Macht bei, daß ſie, ſofern ſie ſelbſt nur rite verwaltet wird, durch ſich ſelbſt die wahre Ehe hervorbringe, das Naturwidrige, Haltloſe haltbar mache, ja wohl das Unheilige, Gottloſe heilige? Gewiß nicht! Welche Bürgſchaft hat aber die Kirche, daß ihre Ehen nicht in tauſend Fällen auf einen Abgrund ſich gründen, wenn das Pfarramt Trauungen vollzieht, ohne von dem perſönlichen Charakter der Verlobten, von den natürlichen und ſittlichen Bedingungen ihres Vorhabens Kenntniß genommen zu haben? Wenn die Diener der Kirche mit ihnen zum Altar eilen, ohne inmitten des tiefen Verderbens der Zeit ſich überzeugt zu haben, ob die Verlobten der Kirche und dem Altar nicht fremd, vielleicht entſchieden feindlich ſind, ob ſie nicht in heidniſcher Unwiſſenheit der chriſtlichen Lehre, in offner Schmach und Schande dahin leben, wovon leicht grade auch die Beſchaffenheit des Vorhabens Zeugniß giebt, deſſen kirchliche Weihe ſie nachſuchen: wird auch dann die kirchliche Kopulation dieſe Mängel und Widerſprüche aufzuheben und zu ergänzen vermögen?

Niemand kann hierüber mit ſeiner Antwort im Zweifel ſein. Die kirchliche Handlung entbehrt in dieſem Falle der ſittlichen Wahrheit, erſcheint als ein trauriger Selbſtwiderſpruch, und zwar in ſo höherem Maße, als der kirchliche Ritus, wie derjenige der vaterländiſchen Kirche, von kirchlichen Vorausſetzungen ausgeht, die thatſächlich nicht gerechtfertigt ſind. Eine kirchliche Praxis, welche zunächſt der bürgerlichen Zuläſſigkeit der Ehe nur noch das opus operatum des Kopulationsritus zur Grundlage ihrer Ehepflege hat, entbehrt dennoch des kirchlichen Charakters und gewährt keinerlei Bürgſchaft, daß ſie die chriſtlichen und ſittlichen Principien der Ehe auf ihrem eigenthümlichen Gebiete verwirklichen werde. Wie der Anfang ihrer Ehepflege überwiegend ſich auf weltliche Grundlagen ſtützt, noch mehr aber *ſorglos übereilt und zufällig* erſcheint, kann der Natur der Sache nach auch der Fortgang und Ausgang derſelben im Allgemeinen nicht anders, als unbeſtimmt und zufällig ſein. Die Kirche ver-

ſagt nun dennoch der Scheidung von Ehen, die auch ungeſchieden nicht anders als zur Entheiligung der Ehe dienen können, ihre Zuſtimmung, und ſie muß dieſelbe verſagen, will ſie ihren Abfall vom Wort des HErrn nicht gradehin am Traualtar verkünden. Aber bleibt dieſe Verſagung nicht eine große Inkonſequenz, ſo lange die Kirche zum übereilten Abſchluß jeder Ehe die Hand bietet, ob ſie ſchon allen natürlichen und ſittlichen Bedingungen entgegen iſt? Kann man irgend hoffen, daß den mangelhaften Grundlagen der Ehepflege durch unvermittelte Strenge nach dieſer Seite werde geholfen werden, ohne daß die Reformation der Kirche ſich jenen Grundlagen ſelbſt zuwendet?

Man denke ſich, wenn die principielle Anſchauung den tiefen Widerſpruch noch nicht zureichend blosgelegt hätte, daß ein gottloſer Wüſtling, der nimmer ſeiner Gottloſigkeit noch ſeines Lebens der Schande Hehl gemacht, noch im hohen Alter auf den Einfall kommt, ein unerfahrnes Mägdlein zum Altare zu führen, vielleicht um ſein Leben der Unzucht mit etwas mehr Anſtand zu beſchließen. Das verblendete Kind könnte der Natur nach ein Enkelkind des Alten ſein, indeß ſammt ſeinen Vormündern und Angehörigen durch Geld und Putz bethört und gefangen, verkauft es ſich dem ſchändlichen Wüſtling. Dennoch nimmt der Pfarrer von dem Allen keine Notiz, glaubt auch vielleicht als ein legaler Pfarrer, da auf dem Papier Alles in Ordnung iſt, dieß nicht zu dürfen — und fügt dieſes wie jedes Paar im Namen des dreieinigen Gottes zuſammen und ſegnet ſie als zu einem heiligen Bunde ein. — —

Daß der Gräuel an heiliger Stätte, wie er tauſendfältig hervortritt, mit Fällen dieſer Art noch nicht erſchöpft iſt, weiß jeder Kundige. Die Schmach und Unnatur darf ſo weit gehen, daß auch als Braut eine bejahrte Wittwe am Altar erſcheint, die im Kreiſe ihrer Kinder und Enkel ihr Leben in unverholener Schande geführt, jetzt aber einen achtzehnjährigen Jüngling in ihrem Netze verſtrickt hat —

und der Diener Chriſti ſoll unter Hohn und Spott der Gemeinde die Hand zur Segnung des ſchmachvollen Bundes erheben!

Es ſind aber nicht dieſe grell hervortretenden Fälle allein, die ſich in geringen Zwiſchenräumen an jedem Alter wiederholen, welche die Wirkſamkeit des Amtes an heiliger Stätte zu vergiften und allen Segen derſelben zu verſchlingen drohen, ſie ſind von zahlloſen Fällen verwandter Art umgeben, ohne daß ihr die gemeine kirchliche Praxis wirkſam entgegenzutreten weiß. Sie vermag ſich unter der wachſenden Verwilderung der zuchtloſen Maſſen der Entweihung des Altars nicht zu erwehren, und wird es nicht vermögen, bevor die Kirche die ſittlichen Principien auf die Leitung des Anfanges der Ehe zur Geltung kommen läßt, und mit göttlichem Ernſt auf ihre Selbſtreformation in dieſem Stücke Bedacht nimmt.

Soll die Kirche, ſoll das Amt des Dienſtes Chriſti heiligend auf das Leben wirken, ſo werden die amtlichen Handlungen, vor Allem die grundlegenden Anfänge derſelben untadlig und lauter erſcheinen müſſen, andernfalls das Amt und die Heiligthümer der Kirche unabwendbar von der Sünde der Welt überfluthet werden. Dann tritt der unſelige Fall ein, daß der Bann des HErrn ebenſo die entweihten Altäre als das geſammte Volk ſchlägt und das Wort des HErrn gilt: Wo nun das Salz dumm wird, womit ſoll man ſalzen! Ein Fall, der ja innerhalb wie außerhalb der Geſchichte der Reformation mehr als einmal vorgekommen.*)

*) Obſchon einzelne Exempel faſt nur zerſtreuend und irreleitend wirken können, während für Augen, die ſehen, vielmehr die gemeine Unſitte, weit über die Grenzen des Vaterlandes und der evangeliſchen Kirche hinaus, im Weſentlichen überall dieſelben Erſcheinungen darbietet, eben auch in Folge der mangelhaften Grundlagen der Ehepflege, ſei es doch erlaubt, aus dem ſehr geringen Umfange eines verhältnißmäßig beſſer disciplinirten amtlichen Kreiſes einige Fälle zum Belege anzuführen. — Eine Wittwe, die unter ihren Kindern und Enkelkindern lebt, gebiert noch zwei Kinder, in Schande mit einem Manne erzeugt, der ebenſo von

Fragen wir, ohne uns in die Ermittlung des Weſens der Kopulation weiter zu vertiefen, als es für unſern Zweck nothwendig erſcheint: Was iſt dieſelbe und welchen Grund hat die Kirche, unter Vorausſetzung der bürgerlichen Zuläſſigkeit der Ehe einfach die Kopulation

---

Kindern und Enkeln längſt umgeben iſt. Dann nimmt ſie ein Andrer um des Lohnes ihrer Schande willen zur Frau, und der Pfarrer hat ſie wie jedes andre Paar zu trauen. — Ein Wittwer ſucht die Trauung mit einer Dirne nach, die in der benachbarten Stadt mit ihrer Schande Gewerbe macht. Er verhehlt dieß dem Pfarrer gar nicht, beruft ſich aber eben auf den Lohn ihrer Schande, den ſie ihm als Heirathsgut zubringe, und der Pfarrer muß ihm einräumen, daß ein geſetzliches Hinderniß ſeinem Vorhaben nicht entgegenſtehe. Dieſe Fälle berührten ganz kürzlich das Leben der Gemeinde. Hinter ihnen liegt eine Reihe verwandter Fälle, die bis zu einigen andern hinaufreicht, die an dieſer Stelle nochmals erwähnt werden mögen, damit auch Augen, die ſonſt nicht ſehen, was überall neben ihnen vorgeht, inne werden, was mit der bisherigen Ehepflege vereinbar iſt. Eine Dirne, die bereits mehre Kinder im Ehebruch mit Männern der Gemeinde geboren, wird von den eignen Söhnen eines Wittwers aus deſſen Bett hervorgezogen, und mit Hülfe einiger Geſellen in der Dämmerung eines Sommerabends völlig entkleidet durch das Dorf zu ihren Eltern geführt. Nach einigen Monaten ſchreiten die Zwei zum Traualtar, während die Jugend Spottlieder ſingt, den Weg zur Kirche mit Häckſel beſtreut hat, und die der Dirne an jenem Abend der Schande abgeriſſenen Kleider noch, unfern der Kirche, in den Baumwipfeln flattern. Der Pfarrer ſoll aber ausdrücklich ſich genau an das kirchliche Formular halten, nachdem er kurz zuvor, als zwei wegen zwiefachen Ehebruchs Geſchiedne die Dispenſation zur Ehe erlangt hatten, angewieſen war, unweigerlich nach demſelben zu trauen.

Welche Herabwürdigung für die Kirche, das Amt, und ſeine heiligſten Handlungen, nicht allein für des Amtes Träger! Welch ein Bild der Schmach möchte aber (auch jetzt noch, wo der letzterwähnte Fall, Dank ſei dem HErrn! nicht mehr eintreten würde) die Zuſammenfaſſung deſſen darſtellen, was im Verlauf eines Jahres an einem Altar einer großen Stadtgemeinde ſeine Weihe ſucht und findet! Wie oft muß unter ſo unerträglichen Mißverhältniſſen der Diener des HErrn ſammt ſeinem Segen zum Fluch werden, nach dem Wort des HErrn: So ihr's nicht hören noch zu Herzen nehmen werdet, daß ihr meinem Namen die Ehre gebet, ſpricht der Herr Zebaoth — ſo werde ich den Fluch unter euch ſchicken, und euern Segen verfluchen; ja verfluchen werde ich ihn, weil ihr's nicht wollt zu Herzen nehmen! Mal. 2.

für den Anfang der kirchlichen Leitung, ja für die Uebertragung der Ehe auf ihr heiliges Gebiet gelten zu laſſen?

Nach katholiſcher Anſchauung erſcheint die prieſterliche Einſegnung bekanntlich nur als eine zu der Ehe hinzutretende Feierlichkeit, während die Ehe ſelbſt bereits durch die vor Prieſter und Zeugen geſchehene Erklärung des Konſenſes der Verlobten vollzogen wird.*) Nach evangeliſcher Anſchauung und Praxis fallen beide Momente in der kirchlichen Trauung zuſammen, und keine Ehe hat im Allgemeinen Gültigkeit, die nicht durch dieſelbe vollzogen iſt. Dieß verleiht der Kirche einerſeits eine große Macht, die jedoch nur ſcheinbar iſt, da die Ehe dennoch weſentlich ohne ihre Mitwirkung zu Stande kommt, die Kirche nur formell vollzieht, was bereits auf weltlichen Grundlagen erbaut iſt; ja es entzieht ihr andrerſeits den Segen und die Macht ihrer eigenthümlichen Wirkſamkeit, ſofern ſie ihre kirchlichen Principien nicht zur Geltung kommen läßt, und ſich verbindet, jede Ehe, die das Staatsgeſetz für zuläſſig erklärt, ſei es auch der Ehebruch ſelbſt, als kirchliche anzuerkennen und zu weihen.

So iſt, recht betrachtet, die kirchliche Trauung thatſächlich doch nicht mehr, als eine Handlung, worin die Kirche die Stelle des Staates vertritt, d. i. der Sache nach eine weltliche, obſchon der Form und der Tendenz nach kirchliche Handlung. Wie ſehr der Staat in ſeinem eignen Intereſſe wünſchen möge, daß die eigenthümliche Macht und der Segen der Kirche die auf weltlichen und thatſächlich vielfach nicht blos auf unkirchlichen, ſondern unſittlichen und widerkirchlichen Grundlagen erbaute Ehe umbilden und heiligen möge, ſo wird, bei dem Widerſtreit der Principien, eine Bürgſchaft des Gelingens jedenfalls nicht gegeben, der Erfolg überall nur zufällig ſein — namentlich wenn die Kirche, wie eben

*) Dabelow, Grundſ. des allgem. Eherechts der deutſchen Chriſten. §. 133 ff. Schott, Einl. in das Eherecht. §. 162.

jetzt, anstatt die Schäden der bürgerlichen Ordnung durch die Kirchenordnung zu ergänzen, durch eingehende Instruktionen die Verwaltung des Pfarramts kirchlich zu leiten und zu stärken, die kirchliche Tendenz der Trauung fast nur in der liturgischen Haltung der Worte, nicht aber durch die That und Wahrheit darstellt.

Gehen wir in den Ritus unsrer Kirche ein, so wird die Kopulation, nachdem die Verlobten am Altar unter Wechslung der Ringe und Handschlag das Gelübde gethan, einander in Liebe und Treue anzugehören und die Pflichten christlicher Ehegatten zu erfüllen, bis der allmächtige Gott durch den Tod sie scheide, durch die Gegenerklärung des Pfarrers vollzogen, daß er sie, im Namen des dreieinigen Gottes, zu einem heiligen, unlöslichen Bunde zusammenspreche und füge. Vorausgehend ist eine Anrede zur Hinweisung auf die Heiligkeit der Ehe und ihre Pflichten verordnet, nachfolgend entsprechende Belehrungen, Ermahnungen — und nicht, auch nicht für einen Fall, die Fürbitte zur Buße für unkirchliche Paare, sondern die feierliche Ertheilung des Segens.

Was die vorausgehende Traurede betrifft, so ist bemerkenswerth, daß dieselbe „ganz kurz" sein soll. Es wird aber ungeachtet dieser Kürze in sehr vielen Fällen der Widerspruch nicht verdeckt werden können, in dem das Vorhaben der Kopulanden mit dem Worte Gottes steht. Aber ebenso wenig und weniger noch der Widerspruch der Kirche selbst, wenn sie sich, ohne ein reinigendes, die Mißverhältnisse ordnendes Verfahren vorausgehen zu lassen, einfach zur Uebertragung des Unheiligen auf das heilige Gebiet der Kirche herbeiläßt!

Diese Uebertragung geschieht nun allezeit in der solennesten Form, unter Abnahme des Gelübdes, im Namen des dreieinigen Gottes. Wird aber die Kirche sich versprechen können, daß die Ehen sich nun als heilige erweisen werden, die auf schlechthin unheiligen, kirchlich unzulässigen Grundlagen erbaut sind — lediglich in Folge einer Ceremonie, der keine

Arbeit, ja oft gar keine Arbeit reinigender Liebe von Seiten der Kirche vorausgegangen iſt! Kann aber dieß nimmer in der evangeliſchen Kirche ernſtlich behauptet, geſchweige erwieſen werden, ſo kann auch die Segen ſpendende Schlußformel da nicht anders als völlig unwirkſam ſein, wo alle Vorbedingungen der Aufnahme des Segens fehlen.*)

Es bleibt alſo unzweifelhaft, daß die Kopulation durch die formelle Feierlichkeit derſelben die Mängel der kirchlichen Leitung des Anfanges der Ehe in keiner Weiſe ergänzen kann. Die in ſich ſelbſt haltloſen, unkirchlichen, oft aller Zucht und Weihe widerſtrebenden Ehebündniſſe werden durch die Kopulation weder geweiht noch geſegnet, und während die Kirche durch einfache Uebertragung derſelben auf das kirchliche Gebiet dieſem alle Schmach derſelben einverleibt, entkräftet ſie wirkungslos ihren Segen und ihre heiligen Handlungen, indem ſie dieſelben unvermittelt und wider das Wort des HErrn preisgiebt: Ihr ſollt das Heiligthum nicht den Hunden geben und eure Perlen ſollt ihr nicht vor die Säue werfen, auf

---

*) Dagegen wird die Ertheilung des Segens auf den Diener der Kirche, der mit Bewußtſein in ſeinem Amte ſteht, in allen Fällen dieſer Art wie ein Bann zu tiefer Demüthigung und Entkräftung wirken. Dieß würde naturgemäß in viel höherem Maße der Fall ſein, wenn, was ſo oft geſchieht, nicht die Wirkung im einzelnen Falle ſchwächte. Iſt einmal die prieſterliche Segensertheilung bis zur Aeußerung eines ſchwachen Wunſches herabgedrückt, ſo bleibt freilich wenig zu verlieren übrig.

Vor etwa acht Jahren rief einem befreundeten Pfarrer in der Nähe von Berlin bei einer Trauung in verſammelter Gemeinde auf die Aufforderung: Knieet nieder und empfanget den Segen des HErrn! der Bräutigam mit Entrüſtung entgegen: Nein, knieen thun wir nicht! Es folgte nun eine Kapitulation des geängſteten Pfarrers mit dem empörten Kirchkinde — aber mit welchen Empfindungen konnte er den Segen ertheilen, den ihm Gottes Hand unter ſeinen Händen entzog? Und doch war dieſem rohen Kinde der Natur der Segen vielleicht noch nicht lächerlich, wie er nicht ſelten den unverholen gottloſen Paaren iſt und ſein muß! —

daß sie dieselben nicht zertreten mit ihren Füßen und sich wenden und euch zerreißen!" Matth. 7, 6.

Was die Kirche durch solche Kopulation erreicht, ist die Anknüpfung irgend einer Verbindung mit dem Paare, welche insofern auch ganz unbedenklich ist, als die Verlobten in allen ihren Verirrungen bereits durch den Bund der Taufe mit der Kirche verbunden sind. Zugleich verhindert sie die völlige Verwilderung der ungöttlichen Menge in der Unzucht wilder Ehen, indem sie dieselbe der gesetzlichen Zucht und Ordnung des bürgerlichen Eherechts unterwirft.

Diese Wirkungen würde die Kirche aber ebensowohl ohne die feierliche Form der Kopulation erlangen, wenn sie diejenigen Paare, bei welchen sie in Wahrheit nicht stattfinden kann, nach den vorausgegangenen Ermittelungen und abgegebenen Erklärungen, einfach auf das landesgültige Ehegesetz verpfichtete. Hierauf dürfte sie die göttliche Barmherzigkeit zur Erleuchtung und Erweckung der Verlobten anrufen, damit ihnen, ob auch unter Kreuz und Wehe des erwählten Standes, zugleich die Segnungen desselben zu Theil würden, für welche sie ohne Sinnesänderung und Buße keine Verheißung haben.

So wäre die Wahrheit und Heiligkeit der Handlung gesichert und zugleich die Thür zur Erlangung des Segens offen, den die Kirche gegen die Verheißung Gottes nicht geben kann. Und manches Paar würde so das Herz dem Segen der Kirche öffnen, den es mit Füßen tritt, wenn er ihm in ganz unbußfertigem Zustande zugesprochen wird.

Die Schwierigkeiten, welche dem Hohen Kirchenregiment zur Anordnung einer Aenderung der Form und Stellung der Kopulation oder zur Aufstellung eines zwiefachen Ritus für entschieden unkirchliche Verlobte und für solche, deren Vorhaben und sonstiges Verhalten nicht also erscheint, entgegenstehen, werden sich ohne Zweifel als nicht gering erweisen.

Die Zeit dieſer Anordnung wird jedoch unzweifelhaft kommen. Ob indeß ſobald? Dieß zu beſtimmen, oder mit Vorſchlägen zur Ausführung der Anordnung hervorzutreten, geht über den beſcheidnen Geſichtspunkt dieſer Arbeit hinaus.

Kehren wir ſtatt deſſen in den Zuſammenhang unſrer früheren Entwicklung zurück, und ſehen, wie ſich die Trauung darſtellt, wenn ſie als der Abſchluß der vorausgegangenen pfarramtlichen Thätigkeit erſcheint.

Alles wird ſich hier bereits weſentlich anders geſtalten.

Wir haben uns zuerſt von der bürgerlichen Zuläſſigkeit der Ehe überzeugt, von allen Verhältniſſen des Paares und ſeines Vorhabens eingehend Kenntniß genommen. Wir haben nach Befinden unſre freudige Zuſtimmung ausgeſprochen, vielleicht ſchon im elterlichen Hauſe, oder in unſrem Meldezimmer die Hände ſegnend auf das Paar gelegt; jedenfalls haben wir die Verlobten mit unſern Wünſchen begleitet, ſie mit Rath und Anleitung für die Zwiſchenzeit verſehen und auf die feſtliche Stunde vorbereitet, welche nun gekommen iſt.

Nach dem Maße jenes der Fall iſt, es ſei, daß das Vorhaben des Paares urſprünglich den natürlichen, ſittlichen und chriſtlichen Bedingungen der Ehe entſprach, oder es ſei, daß unſre Bemühungen alsbald, oder während des ergänzenden Unterrichts und des nöthig geweſenen Aufſchubs, mit erwünſchtem Erfolg begleitet waren, wird die Trauung einen feſtlichen, hochzeitlichen Charakter an ſich tragen, ſich auf den vollen Inhalt der kirchlichen Formulare ſtützen, und das Paar mit voller Zuverſicht unter die Obhut und Segnungen Gottes ſtellen.

Nach dem Maße, als jenes nicht erreicht iſt, wird die Wahrhaftigkeit des heiligen Amtes und die Heiligkeit der Stätte es fordern, daß die Segnungen unter die Bedingung der Buße und Zukehr zu dem HErrn geſtellt werden, und die Kopulation überwiegend den Charakter der

Verpflichtung auf das landesgültige Eherecht und die äußere Ordnung der Kirche an ſich trage.

Je mehr das Paar voraus belehrt, gewarnt und ermahnt iſt, deſto kürzer wird hierauf Bezug genommen, eine weit ausgehende, vielleicht an heiliger Stätte nur Aufregung wirkende, den innern Widerſpruch des Paares mit der Stätte, da es ſteht, vergeblich aufdeckende Entwicklung vermieden werden können, ohne dem Ernſt und der Würde des heiligen Amtes etwas zu vergeben. Mit kurzen wohlbemeſſenen Worten werde angedeutet oder ausgeſprochen, was dem Paar zuvor umſtändlich eröffnet iſt, was es zu hoffen und was es zu fürchten habe, je nachdem es die Wege einſchlägt, da Gnade und Erbarmen, oder jene, da Ungnade und Zorn in gewiſſer Ausſicht ſteht. Nichts von eitler Sentimentalität, für die ohnehin in der Kirche des lauteren Wortes kein Raum iſt, nichts von ſakramentlicher Ueberſpannung, die überdies unzuläſſig wäre, finde bei der Handlung Zugang. Der Diener der Kirche verberge nicht den tiefen Schmerz, der ihn bei dieſer Handlung beugt, ob er ihm auch nicht den vollen Ausdruck gebe. Er vermeide aber den Schein, als weihe die Kirche, was aller Weihe widerſtrebt, und laſſe keinen Zweifel, daß ſie nur hinzutrete, das Uebel zu beſchränken, der Buße Bahn zu machen, und das ſonſt jeder Zucht ſich entziehende Paar auf die landesgültige Ordnung der Ehe zu verpflichten.

Die Schwierigkeit, dieß Alles mit dem agendariſchen Formular in Einklang zu bringen, welches in der That von den wirklichen Zuſtänden des Mehrtheils unſrer Gemeinde abſieht, leuchtet ein. Das objektive Vorhandenſein des Einklangs in ſolchen Fällen wird nicht nachgewieſen werden können; wie ſoll derſelbe nun dargeſtellt werden, wenn es ſich in Wahrheit mehr um eine heidniſche als chriſtliche, ja vielleicht eigentlich um gar keine Ehe handelt?

Man kann um der Wahrheit willen, die der Diener der ewigen Wahrheit überall, allermeiſt in ſeinen amtlichen Handlungen ſchuldig iſt, verſucht ſein, gradehin den Widerſpruch

hervorzuheben, in welchem dergleichen Paare mit der kirchlichen Ordnung und dem agendarischen Formulare selbst stehen. Dieß aber erscheint ganz unstatthaft. Es wäre damit die Handlung selbst aufgehoben, ihr bliebe nur der Werth einer Selbstverurtheilung des Pfarrers und der Kirche, der er dient. Man kann nimmer Namens der Kirche die Trauung vollziehen und zugleich erklären, daß das Paar auf diese Trauung keinen Anspruch habe, damit in principiellem Widerspruch stehe.

Meines Erachtens wird es unmöglich sein, einen korrekten Weg zu bezeichnen, auf dem man der Schwierigkeit entginge, die Handlung in solenner Form zu verrichten, ohne sie selbst durch ihre Anwendung auf so widersprechende Fälle herabzusetzen, zusammt dem heiligen Amt und der heiligsten Stätte, da sie verrichtet wird! Es scheint, diese Erkenntniß müsse Jedermann zugänglich sein, der es vermag, sich mit dem Ernst des Gewissens und mit sittlichem Gefühl an die Stelle desjenigen zu versetzen, der als Diener Gottes eine Ehe — nicht bloß für legal erklären und das Paar auf das landesgültige Eherecht verpflichten — sondern heiligen und segnen soll, was offenkundig unheilig ist, und allen Vorbedingungen des Segens widerspricht.

Den peinlichsten Moment wird immer die Schlußformel bilden, die feierliche Segensspendung mit Handauflegung am Altare Christi; schon wenn die Ehe des Paares als eine durchaus weltliche erscheint, die Verlobten der Kirche und dem Altar fremd sind, leichtfertig und liederlich dahin leben, ohne, ehe sie zum Altar treten, irgend ein Zeugniß, ihren Sinn auch nur ändern zu wollen, gegeben zu haben, kann dieser Akt zur Gewissensmarter werden, sich als moralische Unmöglichkeit bezeugen. Wie nun erst, wenn die Gottlosigkeit des Paares offenkundig ist, die Gemeinde die Verlobten als solche kennt, welche die Kirche und Altar nicht nur nicht achten, sondern verachten, der Kirche nicht freund, sondern feindselig sind! — —

Man kann sich da die Sachen wohl nothdürftig zurecht-

legen, einen qualvollen Ausweg zu finden, um nicht gradezu mit der geſetzlichen Ordnung und dem Amte brechen zu müſſen, — aber ſie legen ſich nicht ſelbſt zurecht; die objektive Wahrheit der Handlung, die Angemeſſenheit derſelben in ſolchen Fällen will nimmer hervortreten. Selbſt die bedingungsweiſe Ertheilung des Segens erſcheint in ſolchen Fällen als ein ſchwacher Nothbehelf, wobei ſich die ſchiefe Stellung der Kirche deutlich bezeugt, ſofern es ſich aber nicht um die Segnung ſchwacher und leichtſinniger Paare handelt, die noch der Hoffnung Raum geben, ſondern um ſolche, die dem Segen der Kirche direkt entgegenſtehen und vielmehr die Vorbedingungen des göttlichen Zornes und Fluches erfüllt haben.*) Es ſcheint daher für ſolche Fälle kein Ausweg zu hoffen, als durch kirchenregimentliche Vermittlung. Ob derſelbe in Anordnung eines modificirten rituellen Verfahrens für ſolche Fälle, oder in kirchenordnungsmäßiger Verſagung der kirchlicheu Vollziehung der Ehen offenkundig unkirchlicher und entſchieden anſtößiger Paare, unter Verweiſung an die Civilbehörden (was ſich als einfacher, kirchlicher Disciplinarakt empfehlen, und der weiteren Einführung der Civilehe keinen Vorſchub leiſten würde), oder in anderer Weiſe ſich darbieten werde, giebt dieſer beſcheidene Verſuch gern dem weiteren Ermeſſen anheim. Ihm genügt es, der Stimme eines Gewiſſens Ausdruck gegeben zu haben, die, ſo hoffe ich getroſt, in tauſend Herzen Widerhall finden, und an ihrem Theil zur Herbeiführung einer beſſeren Ordnung beitragen wird. Das walte Gott!

*) Sehr groß iſt die Zahl der Paare, die in den letzten Jahrzehnten als Geſchiedne kirchlich geſegnet wurden, nachdem ſie planmäßig eine andere Ehe gebrochen. Dieß iſt eine große nunmehr bekannte Schuld der Kirche, ebenſo des Kirchenregiments, das zu den Sünden ſeiner Diener geholfen und geſchwiegen, als dieſer und der Glieder der Kirche. Gott wird um jenes Bekenntniſſes willen den Bann hinweg thun, der lange genug auf dem Segen gelaſtet hat (Mal. 2.) — wenn die Umkehr ernſtlich iſt. Der Widerſpruch iſt aber in den zahlreichen Fällen, die oben bezeichnet ſind, mit der göttlichen Ordnung der Ehe nicht geringer, und der Segen nicht weniger unſtatthaft, als in jenem durch die Schrift buchſtäblich gerichteten Fall.

Anhang.

Mit Bezug auf die in der Verhandlung des evangeliſchen Kirchentages zu Frankfurt beſchloſſenen Anträge zur Wiederherſtellung des Eherechts auf der urſprünglichen Grundlage evangeliſcher Ordnung, und zur Ablehnung der Trauung der wider das Wort Geſchiednen, habe ich zur Begründung der Heiligkeit und Unlöslichkeit der Ehe in der oben angezogenen Abhandlung im Weſentlichen folgende Sätze aufgeſtellt:

1) Die römiſche Kirche, vornehmlich der exegetiſchen Anſchauung des Auguſtinus folgend, verwirft jede Scheidung quoad vinculum, und geſtattet nur die Trennung von Tiſch und Bett. Die griechiſche erkennt den Ehebruch als ſchriftgemäßen, einzig zuläſſigen Scheidungsgrund an. Die Evangeliſche Kirche achtet, mit Bezug auf 1. Kor. 7. die böslich Verlaſſung gleichberechtigend mit dem Ehebruch, indem ſie jedoch durch ein ſtrenges proceſſualiſches Verfahren und in Uebereinſtimmung mit dem Staat durch harte Beſtrafung des Ehebrechers und des treulos Entwichenen jeder Leichtfertigkeit in Betreff dieſer Scheidungsgründe vorbeugt.

2) So waltet in Betreff der Verſagung der Scheidung (mit Berechtigung zur andern Ehe) außer im Falle des Ehebruchs und der ihm gleich geachteten böslichen Verlaſſung (in beiden Fällen wird die andre Ehe auch nur dem unſchuldigen Theil verſtattet) eine ſchlechthin allgemeine Tradition ob;

ſo, daß die Evangel. Kirche, mit Berichtigung der katholiſchen Exegeſe, für den Ernſt ihrer ſchriftgemäßen Verwerfung der Scheidung überall noch die ſtrengere katholiſche Anſchauung und Praxis zur Stütze hat.

3) Dieſe allgemeine Ueberlieferung der Kirche, die Scheidung außer um Ehebruch ſei nicht allein ſündlich, ſondern auch auf dem kirchlichen Gebiet ſchlechthin unzuläſſig, iſt jedenfalls im höchſten Grade beachtenswerth.

4) Auch das Eherecht der chriſtlichen Staaten hat ſich bis dahin überall unter Einfluß der kirchlichen Anſchauung und derſelben konform geſtaltet, und ſo den ſchriftgemäßen Ernſt des kirchlichen Verfahrens als für die Entwicklung des bürgerlichen und Staatslebens heilſam und nothwendig erkannt.

5) Die im vorigen Jahrhundert unter dem Verfall des kirchlichen Lebens in verſchiedne evangeliſche Länder eingedrungene ſchriftwidrige, laxe Auffaſſung der Ehe und Annahme weiterer Scheidungsgründe hat bisher noch durch keine Aenderung der evangeliſchen Kirchenordnung Sanktion erhalten, obſchon die kirchliche Praxis durch die eingedrungene laxe Anſchauung des Unglaubens vielfach alterirt erſcheint.

6) Dieſes laxere Verfahren in einzelnen Provinzen der Evangeliſchen Kirche erſcheint in jeder Hinſicht als eine Irregularität, die nicht minder die Ordnung der Evangeliſchen Kirche, als das Wort des HErrn und den Konſenſus der Kirche aller Zeiten wider ſich hat.

7) In der Evangeliſchen Kirche Preußens namentlich wird die kirchliche Trauung Geſchiedner durch die kirchlichen Formulare, welche die Ehe auf Grund der gemeinen kirchlichen Anſchauung für unauflöslich erkennen, ſelbſt verworfen und ſittlich unmöglich. Die Einſegnung der Ehe Geſchiedner, welche der HErr für Ehebruch erklärt, zumal mit den Worten des HErrn: „was Gott zuſammenfügt, ſoll der Menſch nicht ſcheiden!“ erſcheint nicht nur als Widerſpruch in ſich ſelbſt, ſondern als ein Hohn auf das

Wort des HErrn, als eine Selbſtverhöhnung der Kirche, die nur in Zeiten ihres tiefſten Verfalles geſchehen konnte.

8) Auch die bürgerliche Geſetzgebung hat, wie ſich beiſpielsweiſe bei dem Einblick in den betreffenden Titel des Allg. Landr. f. d. Preuß. Staaten (Th. 2, 1. §. 668. ff.) ſogleich ergiebt, ſo wenig der Evangeliſchen als der Katholiſchen Kirche ihre einſtweilen herabgekommene, weit unter der Höhe der älteren heidniſch römiſchen und germaniſchen Geſetzgebung und Sitte ſtehende, laxe Anſchauung der Ehe und Scheidung aufdrängen wollen. Es blieb und bleibt vielmehr die Aufgabe der Kirche, an den unwandelbaren Ausſprüchen des göttlichen Worts und der gemeinſamen Ueberlieferung der geſammten Kirche um ſo feſter zu halten, und den ihr verbundenen Staaten die Rückkehr zu dem ihr eignes Beſtehen bedingenden Ernſt des bisher gemeingültigen Eherechts zu erleichtern.

9) Keine Kirche und kein Diener der Evangeliſchen Kirche vermag ein laxeres Verfahren, vermag die kirchliche Einſegnung Geſchiedner gegen das Wort des HErrn und gegen die Beſtimmungen der noch in voller Kraft ſtehenden Evangeliſchen Kirchenordnung mit der Bezugnahme auf ein bürgerliches Ehegeſetz zu rechtfertigen.

10) Die Verſagung der Berechtigung der zweiten Ehe ſchriftwidrig Geſchiedner iſt daher einfach: Die Wiederaufnahme des unlängſt in den Zeiten des Unglaubens verlorenen Fadens der allgemeinen Tradition der Kirche, die Rückkehr von den in einige evangeliſche Länder eingedrungenen Mißbräuchen zu den allgemein gültigen Beſtimmungen der evangeliſchen Kirchenordnung.

11) Eine fernere Anerkennung der laxen und frivolen Anſicht von der Ehe und der entſprechenden weiteren Scheidungsgründe würde, nachdem die ernſtere Wiſſenſchaft des wiedererwachten Glaubens den verlorenen Faden der kirchlichen

Ueberlieferung wiedergefunden, ein frevelhafter Rückſchritt ſein, und namentlich der Katholiſchen Kirche gegenüber die evangeliſchen Länder ſchwer bedrohen.

12) Das Verfahren der Kirche und der Diener der Evangeliſchen Kirche darf von der förmlichen Gewährung der Anträge des Kirchentags nicht als abhängig gedacht werden. Die unwandelbaren Verpflichtungen der Kirche und ihrer gewiſſenhaften Diener ſind durch das göttliche Wort und die Beſtimmung der evangeliſchen Kirchenordnung beſtimmt. Indem die Träger des Kirchenregiments dem betreffenden Antrage Folge geben, bekennen ſie nur, diejenigen Verpflichtungen wieder treulich erfüllen zu wollen, die nach den Beſtimmungen der evangeliſchen Kirchenordnung bereits feſt ſtehen.

13) Dagegen würde es ein Unrecht gegen die gläubigen, im Gehorſam der Schrift und der evangeliſchen Anſchauung ſtehenden Mitglieder und Träger des Kirchenregiments ſein, eine mindere Gewiſſenhaftigkeit und Verpflichtung bei ihnen in Anſpruch zu nehmen, als bei den einfachen Trägern des Pfarramts. So weit der Sinn der Ausſprüche des Wortes des HErrn feſt ſteht und die Ordnung der Evangeliſchen Kirche in Uebereinſtimmung mit der geſammten Kirche aller Zeiten bindet, iſt die geſammte Evangeliſche Kirche ſolidariſch verpflichtet, und dieſe Verpflichtung muß der Natur der Sache nach bei ihren regierenden Gliedern am ſtärkſten und bindendſten ſein.

14) Es gilt alſo jedenfalls, daß ein Jeder an ſeiner Stelle ſeine Berechtigung und Verpflichtung gewiſſenhaft ins Auge faſſe, gemäß den Ausſprüchen des göttlichen Wortes und den Beſtimmungen der evangeliſchen Kirchenordnung ſeinen Dienſt zu erfüllen und ſo zur Herſtellung des normalen Verfahrens der evangeliſchen Kirche mit zu arbeiten, ſo weit es ſein muß, nach dem Wort des HErrn: „Wer nicht ſein Kreuz auf ſich nimmt und folgt mir, der kann nicht mein Jünger ſein.“

15) Indem die Evangeliſche Kirche die exegetiſche Grundlage der katholiſchen Praxis, ſofern ſie auch im Falle des Ehebruchs die Scheidung verwirft, als entſchieden irrig erkennt, wird ſie zwar die Möglichkeit fernerer Modifikationen der auf dieſem Gebiet von ungemeinen Schwierigkeiten begleiteten Exegeſe einräumen, und jedenfalls, daß ſie nicht irre, durch fortgehende Widerlegung des Entgegenſtehenden zu erweiſen haben. Indeß iſt die Rückkehr der Evang. Kirche und ihrer Diener zu ihrer urſprünglichen Ordnung und Praxis von ſubjektiven exegetiſchen Bedenken im Einzelnen und Unweſentlichen unabhängig. Denn theils iſt die Exegeſe im Weſentlichen einig, und namentlich darüber außer Zweifel daß jede Trennung der Ehe nach den Ausſprüchen des HErrn in der Sünde ihre Wurzel habe, die Wiederverheirathung Geſchiedner aber ehebrecheriſch, und darum die kirchliche Einſegnung derſelben nach Beſtimmung der evangeliſchen Kirchenordnung unſtatthaft ſei. Theils aber hat ſich auf dieſer ſchriftmäßigen Grundlage eine mehr als tauſendjährige, ſoweit die Evangeliſche Kirche geht, ungetheilte und einſtimmige Anſchauung und Regel der Kirche gebildet, wobei die Leitung des HErrn der Sache nach unzweifelhaft und unbeſtritten iſt. Eine fernere Beſchönigung in der Zeit des Unglaubens eingedrungener Mißbräuche erſcheint deshalb bei dem neu erwachten Glaubensleben als frivol und unſtatthaft.

16) Geſetzt, die Schriftauslegung würde ſich zu einer Zeit dahin modificiren, daß wie die Ausſprüche des HErrn keinen Tadel der moſaiſchen Rückſicht auf die Herzenshärtigkeit ausdrücken, ſie auch nicht direkt als Regulative für die kirchliche Praxis zu nehmen ſeien, ſondern als Bezeichnung eines ſtufenmäßig anzuſtrebenden, höchſten Ziels:*)

*) Meine exegetiſche Anſchauung iſt in dem obigen Satze angedeutet, in der oben angeführten Schrift „die Ehe nach ihrer Idee und nach ihrer geſchichtlichen Entwicklung“ ausführlich dargelegt. Die Exegeſe iſt in-

ſo würde dadurch die Einführung einer laxeren Praxis, die Abweichung von der im Weſentlichen uniformen Anſchauung

---

zwiſchen zu keinem Abſchluß der hierher gehörigen Fragen gelangt, der vielleicht auch ohne exegetiſche Machtſprüche nicht zu erreichen ſteht.

Die Anſchauung des Verfaſſers, die noch unerſchüttert feſt ſteht, dürfte ſich nach ihrem Geſammtreſultate doch als die richtige erweiſen. Außer Frage iſt, daß der HErr die Scheidung der Ehe als der urſprünglichen Ordnung Gottes ſchlechthin entgegen und ſündhaft erklärt hat, ſo daß ſelbſt das ſchuldloſe, durch die Willkür des Mannes verſtoßene Weib noch als durch die Ehe mit dem verſtoßenden Gatten gebunden, und deshalb der ſie Freiende als ein Ehebrecher und die Verſtoßene als zum Ehebruch verleitend zu betrachten. Matth. 5, 32. Luc. 16, 18. Hiernach iſt jedenfalls nicht nur die Scheidungswillkür der Juden und die phariſäiſche Leichtfertigkeit verworfen, die ſich mit der altteſtamentlichen Nachſicht um der Herzenshärtigkeit willen zu rechtfertigen gedachte, ſondern auch die Scheidung ſchlechthin als ehebrecheriſch und unzuläſſig bezeichnet, falls die Ehe nicht durch den Ehebruch ſelbſt ſchon faktiſch aufgehoben war.

Eben ſo gewiß iſt aber, daß die Erklärungen des HErrn keinen Tadel über die altteſtamentliche Nachſicht und Rückſicht auf die Herzenshärtigkeit ausſprechen, die durch keinerlei geſetzliche Ordnungen zu ändern und zu brechen war. Es bleibt daher die Frage offen, ob in der Oekonomie des N. Bundes, obſchon die Kirche bei der überwiegenden Menge ihrer unbekehrten Glieder die gleiche Herzenshärtigkeit in ſich begreift, jede Nachſicht und Rückſicht auf dieſelbe ſchlechthin ausgeſchloſſen ſei, nachdem der HErr einmal die reine Idee der Ehe enthüllt, und auf die urſprüngliche, vorſündliche Ordnung der Ehe Bezug genommen? Es iſt dieß die im obigen Text angedeutete Frage, ob die Ausſprüche des HErrn als direkte Regulative für das kirchliche Verfahren zu betrachten ſeien, oder als Bezeichnung eines ſtufenweiſe anzuſtrebenden Zieles?

Der Beweis für die erſtere Auffaſſung wird aus exegetiſchen Gründen ſchwer zu führen ſein. Und ſo möchte es überaus mißlich ſein, die Entſcheidung der hierhergehörigen bedeutungsvollen Fragen von den Ergebniſſen ſubjektiver Exegeſe abhängig zu machen. Mir iſt außer Zweifel, daß durch ſimples Zurückgehen auf die Schrift, ohne tiefer gehende hiſtoriſche und ethiſche Entwicklungen, ohne Zuhülfenahme des Geſichtspunktes der kirchlichen Disciplin, der öffentlichen Geſittung und der Staatspollzei, unmöglich über Fragen entſchieden werden könne, die, wie die Geſchichte der Ehe und des Eherechts erweiſt, auf jedem Schritte mit den größten Schwierigkeiten umgeben ſind. Und ſelbſt die exegetiſchen Fragen ſind, ſobald die Studien tiefer ins Einzelne gehen, von ſolchen Schwierigkeiten begleitet, daß große Bedenken entgegenſtanden, hierauf in den Verhandlungen des Kirchentages einzugehen. Dies würde ſich alsbald auch auf dem Frankfurter Kirchentage gezeigt haben, wäre nicht überhaupt die

und Praxis der Kirche aller Jahrhunderte, keineswegs gerechtfertigt sein.

17) Diese Einstimmigkeit beruht auf der in den Aussprüchen des HErrn klar hervortretenden Idee der Ehe als einer heiligen unlöslichen Verbindung, und der entsprechenden, unabweislichen, von Kirche und Staat im Allgemeinen gleichmäßig anerkannten Nothwendigkeit, die Scheidungswill-

---

Diskussion abgeschnitten worden. Andernfalls würde alsbald eine Reihe von Fragen angeregt sein, die unmöglich auf einem Kirchentage ihre Erledigung finden konnten, wodurch die Ergebnisse der Verhandlungen mindestens höchst zweifelhaft geworden sein würden. Wenn Dr. Müller, ungeachtet er das Exegetische so leise berührt, mehrfach mit eigenthümlichen Anschauungen hervortritt (in Betreff von 1. Kor. 7.), wenn er Wahrheiten, die leicht auf andrem Wege zu begründen waren, so zu stützen sucht, daß die Begründung bei dem ersten Blick auf den Text entkräftet wird (wenn er ein Gewicht darauf legt, daß die Pharisäer Matth. 19. die mosaische Rücksicht auf die Herzenshärtigkeit ein Gebot nennen, der HErr sie dagegen als Erlaubniß bezeichne — während Marc. 10. grade der HErr es ist, welcher jene wiederholt als Gebot bezeichnet, die Pharisäer dagegen als Zulassung): so würde die Verwirrung im Fall der Diskussion um so größer geworden sein; obschon die Grundanschauung des Herrn Referenten und die Beschlußnahmen des Kirchentags dennoch unantastbar und anderweitig hinlänglich begründet sind. Die Kirche ist ja, ungeachtet aller Verschiedenheiten in der exegetischen Auffassung im Einzelnen, in Behandlung der Scheidungsfrage im Wesentlichen überall und zu allen Zeiten einig gewesen. Sie hat den schriftwidrig Geschiednen nimmer die Berechtigung zur zweiten Ehe zuerkannt, noch sich für berechtigt gehalten, Ehen kirchlich zu segnen, die der HErr für sündlich und ehebrecherisch erklärt hat, und das Verfahren in den hinter uns liegenden Jahrzehnten des Abfalls der evangelischen Kirche von den Bestimmungen ihrer eignen Kirchenordnung kann, da es eine bloße Irregularität bezeichnet, nicht weiter in Betracht kommen.

Die Aufgabe der Gegenwart wird deshalb nicht sowohl sein, einseitig die Exegese zu korrigiren, als in rechtschaffner Buße überhaupt zu den Lebensgrundlagen kirchlicher Disciplin und Ordnung zurückzukehren.

Bleibt diese Umkehr aus, so wird die Begrenzung der Reform auf das Gebiet der Ehe, zumal auf den bloßen Ausgang derselben, sich als haltlos und fruchtlos erweisen. Jedenfalls würde sie unvermögend sein, das völlige Versinken der zuchtlosen Kirche in den Fluthen aller Schmach und Sünden der Welt zu verhindern.

für von dem Gebiet des kirchlichen und christlichen Lebens auszuschließen.

Es ist daher die exegetische Begründung der unbedingten Versagung der Scheidung und Wiederverehelichung (außer dem durch Ehebruch veruntreuten Gatten) aus dem Gesichtspunkt der kirchlichen Disciplin und der christlichen Gesittung zu ergänzen (aus welchem nach Umständen auch die Praxis der römischen und der Kirche von England noch zulässig erscheinen kann).

18) Auf keinem Gebiet des Lebens hat sich die weltüberwindende Macht des Wortes des HErrn und der hierauf sich gründenden Kirche mehr erwiesen, als auf dem der Entwicklung der Ehe und des Eherechts. Jede Nachgiebigkeit gegen die Zumuthungen eines frivolen Zeitgeistes erscheint daher als Untreue gegen den HErrn, als folgenschwerer Rückschritt und Abfall von der kirchlichen Ueberlieferung, der ebenso zur Erniedrigung der Kirche, als zum Verderben des auf ihre sittlichen Grundlagen sich stützenden Staates gereichen würde.

19) Die Versagung der Scheidung ist das einfachste, ausführbarste, praktisch wirksamste Mittel, der Leichtfertigkeit in Betreff der Schließung, der Treulosigkeit in Führung der Ehen vorzubeugen. Es ist aller Erfahrung vollkommen entsprechend, was bereits das Vorwort der Ev. K.-Z. treffend hervorhebt, daß, sobald die Scheidung offen steht, bereits die ungeschiedne Ehe gefährdet sei; nur die Gewißheit, daß das Band der Ehe unauflöslich, wehrt der menschlichen Sünde und Leichtfertigkeit, über kurz oder lang Scheidungsgründe zu erzeugen; nur sie stärkt die zur Ehe verbundenen, sündigen Menschen zur Geduld und Treue, ihr Gelübde zu bewahren unter allen Anfechtungen des Satans.

20) So ist der Ernst der durch das göttliche Wort getragenen Anschauung und Praxis der Kirche aller Zeiten überwiegend als sittlich und disciplinarisch begründet zu betrachten. Weil durch die schriftmäßige Versagung der Schei-

dung das Gedeihen des bürgerlichen wie des kirchlichen Lebens allein gesichert ist, weil ein laxeres Verfahren zur Auflösung der sittlichen Mächte des Lebens in Kirche und Staat, zu mehr als heidnischer Barbarei und Unsitte zurückführt (wovon sehr kräftige Anfänge bereits vorhanden): darum hat sich das Eherecht der christlichen Kirche und Staaten im Allgemeinen einstimmig und dem Worte Gottes gemäß gestaltet.

21) Vor Allem würde die Deutsche Evang. Kirche ihre Aufgabe verläugnen und eine schwere Verantwortung auf sich laden, wollte sie die ihr neu geschenkten Glaubenskräfte nicht in Rückkehr zum Gehorsam des göttlichen Wortes, zu dem Ernst der Reformation, zu ihren ursprünglichen und ungebrochenen Ordnungen, und so im treu entschiedenen Widerstand gegen eine Frivolität in Behandlung der Ehe und Scheidung bethätigen, die das Deutsche Volk bereits vielfach unter die Stufe der Sitte und Gesittung unsrer heidnischen Väter herabgebracht hat.

Buchdruckerei von G. Lange in Berlin.

Förster Buchh.

Digitized by Google